Michael Ignaz Schmidts
Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, Directors des Kaiserl. Königl. Hausarchivs und Beysitzers bey der Bücher-Censur-Commission,

Neuere Geschichte der Deutschen.

Fortgesezt von

Joseph Milbiller,

der Weltweisheit und Gottesgelehrtheit Doktor, Königl. Baierischen wirklich. geistl. Rath, und öffentl. ordentl. Professor an der Königl. Baierschen Universität zu Landshut.

Dreißigster Band.

Kaiser Joseph II., und Leopold II.
Vom Jahre 1765 bis 1792.

Frankenthal,
bei Ludwig Bernhard Friedrich Gegels seel. Erben
Joh. Fried. Enderes seel. Wittib.
1807.

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Inhalt.

des Dreißigsten Bandes der Neueren Geschichte.

Achtzehntes Buch.

Kaiser Joseph II.

Neuntes Kapitel.

Seite

Tod der Kaiserin Königin Maria Theresia. Josephs Reformationen in seinen Staaten. Bedenkliche Schritte des Wiener Hofes in Hinsicht auf die Gerechtsamen und Freyheiten der deutschen Reichsstände. Panisbriefe. Auffallende Behandlung des Hochstifts Passau, und einiger anderer Erz- und Hochstifte. 1 — 26

Zehntes Kapitel.

Project des Wiener Hofes, Baiern einzutauschen. Bewegungen des Herzogs von Zweibrücken gegen dieses Vorhaben. Unterhandlung des Königs von Preußen mit Chursachsen und Churbraunschweig wegen eines Bünd-

Seite

Bündnisses. Versuch des Kaisers, ein Gegenbündniß zu Stand zu bringen. Deutscher Fürstenbund. Beitritt mehrerer Fürsten zu demselben. 26 — 56.

Eilftes Kapitel,

Josephs rasche Reformationen in den östreichischen Niederlanden. Empörung daselbst. Krieg des Kaisers mit den Türken. Tod und Charakter Josephs II. 56 — 71.

Neunzehntes Buch.

Kaiser Leopold II.

Erstes Kapitel.

Bedenkliche Lage Leopolds bei Uebernahme seiner Erbländer. Convention zu Reichenbach, und Friede mit den Türken zu Szistowa. Convention der Seemächte, und des Königs von Preußen zur Beileguug der Unruhen in den östreichischen Niederlanden. Unterdrückung der Empörung daselbst. Unruhfn im Lüttichschen. Einfluß der französischen Revolution auf die Lütticher. Unterjochung der Lütticher. 71 — 103.

Seite

Zweites Kapitel.

Versuche des rheinischen Vicariats, seine Gerechtsamen bei Bischofswahlen zu erweitern. Widerspruch des Churfürsten von Maynz. Verhandlungen wegen der Fortsetzung des Reichstages unter den Auspicien der Reichsvicare. Zusätze zur Wahlcapitulation. Wahl des Kaisers Leopold II. 103 — 114.

Drittes Kapitel.

Empfindliche Beeinträchtigung verschiedener deutscher Reichsstände durch die Decrete der Nationalversammlung in Frankreich. Recurs der Stände an die Kreise, und an die Churfürsten. Verwendung des Kaisers in dieser Angelegenheit. Unzureichende Anerbietungen von Seiten der Nationalversammlung. Merkwürdige Vorstellung des Churbraunschweigischen Ministeriums. Reichsschluß in dieser Sache. 114 — 145.

Viertes Kapitel.

Besorgniß des Kaisers wegen Verbreitung französisch-demokratischer Grundsätze in Deutschland. Dringendes Ansuchen der französischen Ausgewanderten bei Leopold um Unter-

ter-

Seite

terstützung. Verabredung des Kaisers, und Königs von Preußen zu Pilnitz. Feindseliges Betragen einiger Reichsstände gegen Frankreich. Beschwerden dagegen. Wachsthum der gegenseitigen Spanaung. Allianktractat Leopolgs mit Preußen. 145 — 173.

Fünftes Kapitel.

Weitere Verhandlungen wegen der Elsassischen Angelegenheit. Bericht des diplomatischen Ausschlusses in Frankreich über diesen Gegenstand. Billige Anerbietungen der französischen Regierung. Tod und Charekter des Kaisers Leopold II. 173 — 179.

Neuere

Geschichte der Deutschen.

Achtzehntes Buch.

Kaiser Joseph II.

Neuntes Kapitel.

Tod der Kaiserin Königin Maria Theresia. Josephs Reformationen in seinen Staaten. Bedenkliche Schritte des Wiener Hofes in Hinsicht auf die Gerechtsamen und Freyheiten der deutschen Reichsstände. Panisbriefe. Auffallende Behandlung des Hochstifts Passau, und einiger anderer Erz- und Hochstifte.

Noch war der eben gedachte Punkt des Teschner Friedens nicht zur Vollziehung gebracht, als die Kaiserin Königin, Maria Theresia, am 29sten November 1780 im 64sten Jahre ihres Lebens nach einer vierzigjährigen Regierung starb, und den schönen Nachruhm zurück ließ, daß sie, als eine kluge

und einsichtsvolle Fürstin, der in den ersten Zeiten ihrer Regierung sehr erschütterten östreichischen Monarchie durch weise Gesezgebung und Anstalten eine bedeutende innere Kraft wieder gegeben, und zu einem großen Ansehen emporgeholfen habe. Die Regierung übernahm nun ihr Sohn und bisheriger Mitregent, der Kaiser Joseph II. allein, mit dem festen Entschlusse, seine Erblande durch gute Benüzung der bereits fließenden, und durch Eröffnung neuer Hülfsquellen, durch Belebung der Manufakturen, der Fabriken und des Handels, durch Verbreitung der Aufklärung und Toleranz, durch Entfernung aller von außen her kommenden schädlichen Einflüsse, und durch allgemeine Herstellung der Menschen- und Bürgerrechte unter seinen Unterthanen auf die höchste Stufe von Wohlstand zu erheben, und eben dadurch zur mächtigsten, und furchtbarsten Monarchie in Europa zu machen. Und man muß gestehen, daß er die Ausführung seines erhabenen Planes mit rastloser Thätigkeit, und mit einem Eifer betrieb, wovon die Geschichte wenige Beispiele aufzuweisen haben dürfte. Mit Bewunderung sah man in den östreichischen Staaten in kurzer Zeit die schönsten Manufakturen und Fabriken aller Art hoffnungsvoll aufblühen, den Handel belebt, den gedrükten Landmann durch Aufhebung der Leibeigenschaft in einen menschlichern Zustand versezt, den Unterricht in den Schulen

len verbessert, die Preß- und Lesefreyheit hergestellt, den Gottesdienst mehr zu seiner ursprünglichen Reinigkeit zurükgeführt, und die Toleranz begünstigt. Vorzüglich richtete Joseph sein Augenmerk auf die Wegräumung jener Hindernisse, welche bisher verjährte Vorurtheile und Mißbräuche dem Fortschreiten zu einem bessern physischen und moralischen Zustande hartnäckig entgegengesezt hatten. Keine fremde Gewalt, sey sie geistlich, oder weltlich, sollte künftig in seine Staaten einwirken, und Geld aus denselben ziehen, oder dem Geiste seiner Unterthanen Fesseln anlegen. In dieser Absicht hob er alle Verbindung der Klöster mit ausländischen Ordensobern auf; er gab den Bischöfen seiner Länder ihre ursprünglichen Rechte, die der römische Stuhl nach und nach an sich gebracht hatte, besonders das Recht, zu dispensiren, wofür bisher so viel Geld nach Rom geflossen war, wieder zurück. Keine päbstliche Bulle durfte ohne landesherrliche Untersuchung und Genehmigung in Umlauf gebracht werden; kein auswärtiger Bischof sollte in seinen Staaten Diöcesangewalt ausüben, alle Bisthümer in denselben sollten mit eigenen Landesbischöfen besezt werden t): in Wahrheit vortreffliche Anstalten, deren großer Vortheil für die östreichischen Saaten

t) Sammlung der kais. königl. Verordnungen in Publiko - Ecclesiasticis. S. 122. 152, und S. 212. 259.

bald sichtbar wurde, und die auch in manchem andern deutschen Lande Nachahmung fanden.

Allein es zeigte sich bald, daß Josephs feuriger Geist ihn über die Schranken der Billigkeit hinriß. In dem edlen Drange, Gutes und Großes rings herum zu wirken, glaubte er, daß es zur Erreichung seines erhabenen Zweckes unumgänglich nöthig sey, ungebunden zu herrschen, und er dehnte einige Versuche dieser Art über die Gränzen seiner Erbstaaten aus. Seine eigene Größe und Macht, und das Wohl seiner Staaten betrachtete er als den Gegenstand, auf den sich alles beziehen, dem alle Pflichten und Rechte der Ausländer untergeordnet seyn, zu dessen Beförderung alles im Auslande so, wie in seinen eigenen Staaten frohnen müßte. In einer solchen Stimmung war es natürlich, daß er nebst vielen guten auch solche Schritte that, welche gerechte Beschwerden verschiedener deutscher Fürsten und Reichsstände veranlaßten.

Schon beym Antritte seiner Alleinregierung, da die östreichische Gesandschaft auf dem Reichstage zu Regensburg mit einer neuen Vollmacht auftreten mußte, versuchte es dieselbe, sich von den andern fürstlichen Gesandten zu trennen, und verlangte, den churfürstlichen gleichgesezt zu werden. Man suchte sogar dieses Ansinnen in einer besondern Drukschrift zu rechtfertigen u). Zwar wiedersprachen alle chur-

u) Versuch über die Parification der erzherzogl. östrei-

churfürstlichen Gesandte bis auf den churböhmischen, und das Gesuch kam nicht in Erfüllung. Dessen ungeachtet ließ Joseph in der Folge, da ein neuer churbraunschweigischer Gesandter sich am Reichstage meldete, eben denselben Versuch noch einmal, wiewohl gleichfalls ohne Erfolg, wiederholen v). Zur Zeit, da das Directorium auf dem Reichstage durch den Tod des churmaynzischen Gesandten war erlediget worden, unterzog sich der churböhmische Gesandte dem Amt eines Directors; und als in der Folge der churmaynzische Gesandte durch eine Krankheit gehindert war, das Directorium zu führen, machte der östreichische Gesandte Miene, seine Stelle vertreten zu wollen. Sogar ein Versuch, Reichstagsschlüsse ohne förmliche Ablegung der reichsständischen Stimmen zu bewirken, wurde bey mancher Gelegenheit sichtbar x). Solche, wiewohl mißlungene, Versuche führte wenigstens manchen Reichsstand zu der Betrachtung, wohin es mit der Reichsverfassung kommen würde, wenn man sie ruhig ausführen ließe.

Nicht weniger Aufsehen machte es, da der Kaiser das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, und dadurch eine ihm gefällige Person irgend einem deutschen Stift, oder Kloster zur Verleihung einer Layen-

reichischen Gesandten mit den Gesandten der Churfürsten des heil. römischen Reichs. Wien 1781. in 4to.

v) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. III. S. 428. f.

x) Pütters historische Entwickelung rc. S. 209.

enpfründe, das ist, zur lebenslänglichen Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Wohnung zu empfehlen, seit dem Jahre 1783 auf alle, mittelbare und unmittelbare, deutsche Stifte ausdehnen wollte. Joseph nahm keine Rüksicht auf den Umstand, daß das kaiserliche Recht, Panisbriefe zu geben, nur auf einem Herkommen beruht, welches nur dort gelten kann, wo es erweislich ist, und daß weder ein Herkommen, noch ein Reichsgesetz eine allgemeine Ausdehnung dieses Rechts auf alle Stifter und Klöster des Reiches begünstige. Nach St. Emeran, nach Niedermünster, an das Spital zu Regensburg, nach Salzburg, in die würzburgischen, bambergischen, paderbornischen, hildesheimischen, würtembergischen, badenschen Länder, und sogar an ganz protestantische Oerter, nach Halberstadt, und ins Churhannöversche wurden in kurzer Zeit nach einander solche Panisbriefe gesandt. Aber man begnügte sich nicht einmal, Brodbriefe für den gegenwärtigen Fall zu ertheilen. An die schwäbischen Reichsprälaten erging sogar das Ansinnen, Absenzgelder für solche Panisbriefe zu entrichten, deren Ertheilung zwar seit Jahrhunderten von den Kaisern war unterlassen worden, aber doch möglich gewesen wäre y). Die Absendung dieser Briefe hatte zwar an den wenigsten Orten einen glüklichen Erfolg. Einige Stifte, wie Niedermünster, und das Spital zu Regensburg nahmen sie an;

der

y) Darstellung des Fürstenbundes. (1788) S. 161.

der Fürst-Abt von St. Emmeran gab etwas an Geld einmal für allemal, und behielt sich sein Recht vor. Aber andere, besonders protestantische Stifte, die seit der Reformation ihre Natur völlig verändert hatten, sandten sie auf ausdrüklichen Befehl ihrer Landesherrn wieder zurück. Braunschweig-Lüneburg trug dem Kloster Marienrode auf, dem Präsentirten zu erklären, daß, da dieses hier nie hergebracht, und wider die Landeshoheit sey, alles durchaus untersagt worden z). Der König von Preußen nannte es in einem Reskript an die Halberstädtische Regierung eine unerhörte befremdende und ungegründete Anmaßung, daß dem Cisterzienser Nonnenkloster Adersleben ein Panisbrief zugeschikt worden, indem der Kaiser nicht einmal in allen Reichs- und unmittelbaren Gotteshäusern und Klöstern, viel weniger in Ansehung mittelbarer, unter der Landeshoheit der Fürsten stehender Klöster, am allerwenigsten in sekularisirten Stiften im Besitze sey, solche Layenpfründen anzuweisen aa). Der Brodbrief wurde hierauf wieder zurück geschikt. Auch der Herzog von Würtemberg nahm keinen an, und noch mehr andere Reichsstände thaten Gegenvorstellungen am kaiserlichen Hofe. Hierin äußerte sich wohl eine und dieselbe Wirkung, die ein solches Ansinnen hervorbrachte, bei

z) V. Dohm in der allgem. deutschen Bibliothek. B. LXII. St. II. S. 309. ff.

aa) Reus deutsche Staatskanzlei Th. II. S. 289. f.

bei allen, daß niemand sich gern eine Last aufbürden ließ, welche nach und nach sich leicht in eine drückende Auflage verwandeln, und deren Annahme einen Kaiser wohl auch zu dem Entschluße bringen könnte, unzählige andere, längst veraltete Rechte, als Regalien, wieder hervorzusuchen.

Der kaiserliche Hof machte seit diesen Vorfällen keine weitere Versuche, sein Vorhaben durchzusetzen. Aber mit weit mehr Beharrlichkeit führte derselbe einen andern Plan gegen das Hochstift Passau aus, der demselben nicht nur seine alten Gerechtsamen, sondern auch noch eine beträchtliche Summe Geldes kostete.

Joseph hatte, wie wir bereits gehört haben, den festen Entschluß gefaßt, alle fremde Diöcesangewalt in seinen Staaten aufzuheben, und eigene Landbischöfe in dieselben einzusetzen. Dadurch sollten nicht nur alle Hindernisse, welche verschiedenen landesherrlichen Verordnungen und Anstalten von fremden Ordinariaten, wie man glaubte, in den Weg gelegt werden, auf einmal entfernt, sondern auch die Auswanderung vielen Geldes in dieselben gehemmt werden. Nur fehlte es bisher an einer schiklichen Gelegenheit, dieses Vorhaben ins Werk zu setzen. Der am 13ten März 1783 erfolgte Tod des Fürsten und Cardinal-Bischofs zu Passau, Leopold aus dem Hause Firmian, sezte den Wiener Hof endlich in den Stand, mit der Ausführung dieses Pla-

nes

nes den Anfang zu machen. Schon am folgenden Tage schrieb der Landeshauptmann in Oestreich ob der Ens, Graf von Thürheim, an den bischöflich passauischen Official- und Generalvicar, Grafen von Breuner: auf Befehl des Kaisers müsse er dem passauischen Officialat hiermit erklären, daß die Lande ob der Ens nebst dem Innviertel von der passauischen Diöceß getrennt seyen, und ihren eigenen Bischof bekommen würden; weswegen auch bereits die Veranstaltung getroffen worden sey, die im Lande ob der Ens, und im Innviertel gelegenen Güter (des Bischofes und Domcapitals zu Passau) sogleich in Besitz zu nehmen bb). Alles dieses wurde auch sogleich ins Werk gesezt.

Die passauische Diöcesangerichtsbarkeit in Oestreich wurde eingestellt; auf den passauischen Gütern daselbst erschienen östreichische Commissärs mit offenen Paritionsbefehlen, und nahmen sie nebst allen Cassen in Besitz; die passauischen Beamten wurden in östreichische Pflicht genommen; sie erhielten den Auftrag, alle Einkünfte bei Strafe der Cassation zum östreichischen Religionsfund einzusenden, und künftig von Passau weder einen Befehl anzunehmen, noch eine Schrift in Amtssachen dahin zu senden. Al-

bb) Unparteyische Beantwortung der Frage: ob das Hochstift Passau durch die sogenannte Convention vom 4ten Juli 1784 seine Diöcese an das Erzhaus Oestreich wirklich abgetreten habe? Beilage n. I. S. 31. f.

Alles dieses erstrekte sich auch auf die Güter des Domkapitels.

Welche empfindungen eine so unerwartete Begebenheit in den Mitgliedern des Domkapitels zu Passau, und, als sie bekannt wurde, auch bei dem größten Theile der Bischöffe und Stände des Reiches hervorgebracht habe, kann man sich leicht vorstellen. Die Diöcesanrechte, welche die Bischöfe von Passau bisher im Oestreichischen ausgeübt hatten, beruhten zum Theile auf einem uralten Besitze, der durch die ganze Reichsverfassung gesichert zu seyn schien. Zum Theile war ihnen derselbe von dem Haus Oestreich durch förmliche Verträge bestättiget worden. Als der Kaiser Karl VI. Wien zu einem Erzbisthum erhob, und der Bischof zu Passau zu diesem Zwecke seine geistlichen Gerechtsamen im Viertel Unter-Wienerwald an dasselbe abtrat, verpflichtete sich jener in dem mit diesem geschlossenen Vertrage, daß weder er, noch seine Nachfolger zu ewigen Zeiten auf irgend eine weitere, auch die geringste Zerstückelung der passauischen Diöcese, unter welchem Vorwand es immer geschehen möchte, antragen, und daß sie auch nie zugeben wollten, daß dieses ein anderer thue cc).

Was aber noch weit mehr auffiel, war der Umstand, daß der Wiener Hof nicht nur die Ausübung der

cc) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. III. S. 415. ff.

der Diözesanrechte im Oestreichischen durch den Bischof von Passau nicht mehr wollte gelten lassen, sondern sogar die in Oestreich gelegenen hochstiftischen und Domkapitelschen Güter einzog. Sie waren ein unstreitiges Eigenthum des Hochstifts, welches demselben zum Theile zu einer Zeit, da das Haus Habsburg noch lange nicht im Besitze von Oestreich war, von den Karolingern und Ottonen war eingeräumt, und ihm hernach von den folgenden deutschen Königen und Kaisern bestätiget, zum Theile in spätern Zeiten mit Wissen und Einwilligung des Hauses Oestreich, als Landesherrn, waren erkauft, und eingetauscht worden, und welches das Hochstift unter östreichischer Landeshoheit als Privatgut, wie jeder östreichische Landmann, besaß dd). Alle diese in Oestreich liegenden Güter mögen wohl zwei Drittheile des ganzen passauischen Landes betragen haben.

Das über diese Lage der Dinge äußerst bestürzte Domcapitel säumte nicht, dem Kaiser diese und mehr andere Gründe in einer schriftlichen Vorstellung vorzulegen ee). Zugleich schrieb dasselbe an den Fürsten von Kaunitz, und bat um dessen Unterstützung. Allein der Kaiser schrieb dem Domcapitel zurück: „Er sey weit entfernt, den reichsständischen Gerechsamen des Hochstifts Passau auf irgend eine Art zu nahe

dd) Reus deutsche Staatskanzlei. S. 254. ff.

ee) Ebendaselbst. Th. II. S. 255. f.

nahe zu treten, vielmehr brreitwillig, solche mit Nachdruck zu schützen, und zu schirmen; zugleich aber auch von dem Umfange seiner Souveränitätsrechte so überzeugt, und von den dadurch ihm obliegenden schweren Pflichten so durchdrungen, daß ihn nichts von der genauesten Erfüllung derselben abhalten könne und werde, sobald er hierzu, wie es gegenwärtig der Fall sey, durch die wichtigsten Beweggründe zur Bewerkstelligung desjenigen aufgefodert werde, was die Wohlfahrt seiner Unterthanen, und das Beste eines so erheblichen Gegenstandes, wie die Seelsorge sey, nach seinem hierinn festgesezten Hauptsystem unumgänglich erheische" ff). Der Fürst von Kaunitz empfahl in seiner Antwort dem Domcapitel „devote Mitbeförderung des vorliegenden Hauptentzweckes" gg). In einem zweiten Schreiben gab zwar das Domcapitel dem Fürsten von Kaunitz zu erkennen, daß ihm in Rüksicht auf die Mitbeförderung dieses Zweckes die Hände gebunden seyen, indem die geistlichen Rechte, und die von dem kaiserlichen Reichshofrath schon öfter auf eine entscheidende Art geäußerten Grundsätze einem Domcapitel nicht gestatteten, während der Erledigung des bischöflichen Sitzes den geistlichen und weltlichen Besitzstand des Hochstifts auf irgend eine Weise zu verändern, sondern dieses lediglich dem neu zu erwählenden Bischo-

ff) Neue deutsche Staatskanzlei. S. 262.
gg) Ebendaselbst. S. 264.

schofe vorbehalten bleiben müßte. Das Domcapitel bat daher den Fürsten, bei dem Kaiser zu bewirken, daß indessen alles in dem Stande, in welchem es bisher war, verbleiben, und das Hochstift Passau in der weitern Ausübung der Diöcesangerechtsamen ungestört gelassen werden möchte hh). Auch sandte man eine zweite Vorstellung an den Kaiser, und in einem dritten Schreiben an den Fürsten von Kaunitz stellte man demselben vor: die bisherigen Vorfälle hätten ohne Veranlassung des Dohmcapitels im Reiche bereits das größte Aufsehen erregt, und es würde für dasselbe unendlich betrübt seyn, wenn es sich in die unumgängliche Nothwendigkeit versezt sähe, der Fürsprache und Mitwirkung der höchsten und hohen Reichsmitstände zu bedürfen, und dieselben darum ersuchen zu müssen ii). Auf diese Vorstellung antwortete der Fürst: „Der Kaiser zähle unter seinen schweren Regentenpflichten, als eine der vorzüglichsten, jene thätige Sorgfalt, welche er nach Beschaffenheit der Zeiten, der Umstände, und der übrigen aus dem festgesezten Regierungssystem fließenden Verhältnisse dem wahren Besten der Religion, und der erbländischen Seelsorge schuldig sey, welcher wesentlichen Pflicht alle jene Rechte, ohne die sie nicht in Erfüllung gebracht werden kann, nothwendig zur Seite stehen müßten. Des Kaisers Absicht sey gleich an-

hh) Neue deutsche Staatskanzlei. S. 266.

ii) Ebendaselbst. S. 273. f.

anfänglich keine andere gewesen, als über die hochstiftischen Güter sich in ein gütliches Einverständniß mit dem Hochstifte einzulassen. Eine von Seiten des Kaisers billige, und großmüthige Uebereinkunft hänge bloß von dem gegenseitigen Betragen des Domcapitels ab" kk).

Da bisher alle Vorstellungen und Bitten fruchtlos geblieben waren, beschloß endlich das Domcapitel, sich wirklich um eine kräftigere Unterstützung zu bewerben. Um aber den kaiserlichen Hof nicht zu beleidigen, schrieb dasselbe nicht an die Reichsversammlung, sondern an einzelne churfürstliche Höfe. Man zeigte in diesem Schreiben, welche traurige Folgen aus der Anwendung solcher den Reichsgesezzen ganz entgegenstehenden Souveranitätsrechte für andere Reichsstände erwachsen müßten, und bat um Vermittellung ll). Kaum war dieser Schritt zu Wien bekannt geworden, als der passauische Agent am Reichshofrath, Herr von Walter, durch eine Estaffette ein Schreiben an den passauischen Hofkanzler sandte, der demselben mißrathen hatte, und dringendst rieth, daß man an die Reichsstände Abstellungsschreiben möchte ergehen lassen; widrigenfalls dem Hochstifte, und dem ganzen Reiche ein großes Ungewitter bevorstehe mm).

Bald

kk) Reus deutsche Staatscanzlei. S. 275. f.

ll) Ebendaselbst. Th. II. S. 277. ff.

mm) Darstellung des Fürstenbundes. S. 134.

Bald hierauf, nämlich am 19ten May, erhielt das Hochstift Passau einen neuen Bischof durch die Postulation des bisherigen Bischofs zu Gurk, Josephs Franz Antons, aus dem in Oesterreich stark begüterten, und angesehenen Hause Auersberg. Von ihm hoffte man eine kräftige Verwendung bey dem Kaiser; ohne ihn und ohne gemeinschaftlichen Rath wollte das Domcapitel nichts unternehmen. Der neue Bischof ernannte sogleich den Reichshofraths-agenten von Walter zum passauischen geheimen Rath und Residenten am Wiener Hofe, und sandte an den Kaiser den Plan zu einem Vergleiche, woran die Dommherrn keinen Antheil hatten. Der Recurs an die Reichsstände sollte eingestellt werden, indem der Fall der Nothwendigkeit, sich an sie zu wenden, noch nicht vorhanden zu seyn scheine; vielmehr sollte das Domcapitel, da die Sache eine gemeinschaftliche Ueberlegung erfodere, einige aus seiner Mitte zu ihm nach Wien senden.

Zwey ihrer patriotischen Gesinnungen wegen bekannte und verehrte Domherrn, der Dechant, Graf von Thun, und der Graf von Welsberg, welche das Capitel in dieser Absicht nach Wien gesandt hatte, konnten bey dem Kaiser nie zur Audienz gelangen. Die Vorschläge zu einem Vergleiche, welche der Bischof hatte übergeben lassen, verwarf der Fürst von Kaunitz mit der Drohung, daß man unangenehme Vorkehrungen würde treffen müssen, wofern der Bi-

schof

schof in die Verfügungen des Kaisers nicht einwilligen würde. Er verlangte, daß derselbe für die in Beschlag genommenen Güter des Hochstifts den Zehend abtrete, welcher jährlich 30,000 Gulden betrug nn). Da der Bischof dieses nicht eingehen wollte, wurden die Unterhandlungen abgebrochen. Aber zu Anfang des Jahres 1784 begab er sich zum zweytenmale nach Wien, mit einer Deduction, worin die gekränkten Rechte des Hochstifts Passau aus Urkunden und andern Gründen dargestellt waren. Sie wurde daselbst nicht angenommen. Dessen ungeachtet machte er sie weder durch den Druck öffentlich bekannt, noch legte er sie dem Reichstage vor.

Um dieselbe Zeit ließ der Berliner Hof durch seinen Gesandten zu Regensburg dem Domcapitel seine Bereitwilligkeit, die Sache des Hochstifts am Reichstage zu unterstützen, bekannt machen. Es werde, hies es in dieser Erklärung, nicht schwer seyn, sowohl die Sache überhaupt nach den kundbaren Reichs, und kanonischen Rechten zu entscheiden, als in wiefern der Friede zu Teschen durch die Unternehmungen gegen das Hochstift verlezt werde, welcher bei Ueberlassung des Innviertels an Oesterreich die Rechte des dritten vorbehalten habe. Vergiebt der Bischof das Eigenthum, oder die Gerechtsamen seines Hochstifts, so sey das Domcapitel verbunden,

zu

nn) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XIII. S. 123. und Darstellung des Fürstenbundes. S. 138.

zu widersprechen, und die Abstellung vom dem versammelten Reiche zu verlangen oo). Ganz anders dachte der neue Bischof. Er hielt nicht für rathsam, die Gerechtsamen seines Hochstifts auf dem weitwendigen, und jederzeit kostbaren Wege des Rechts zu suchen, oder es auf die Vermittelung des Reichstages ankommen zu lassen. Er glaubte vielmehr, daß man am leichtesten durchkommen würde, wenn man sich gütlich gegen Zurükgabe der eingezogenen hochstiftischen Güter zur jährlichen Entrichtung der Summe von 30,000 Gulden verstände. Zum Unglücke waren damals nur sieben Domherrn in Passau anwesend; von diesen waren vier der Meinung, man müsse das Geschäft dem Bischof überlassen. Sobald der Bischof dieses vernommen hatte, schrieb er nach Passau zurück: da die meisten Stimmen seinen Vorschlag billigten, so sey kein weiterer Schluß nöthig. Der passauischen Diözesanrechte in Oesterreich müsse man sich begeben. Er habe den Kaiser zu bewegen gesucht, daß derselbe für die Zurükgabe der hochstiftischen Güter (womit er das Bisthum Lenz zu dotiren vorgehabt hatte) 400,000 Gulden genehmige. Hiezu werde sich der Kaiser geneigt finden lassen, wenn Passau die

oo) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XIII. S. 116. f. wo zwar der Hof, der diese Antwort ertheilte, nicht genannt ist.

die Zurükgabe der Güter als eine Gnade erkenne, und schriftlich dafür danke pp).

Es ist wohl kein Wunder, daß die Domherrn Bedenken trugen, daß die Zurükgabe dessen, was man ihnen zurükzugeben nach allen Rechten schuldig war, als eine Gnade zu betrachten, und auf diese Art ihr weltkundiges Recht selbst als ungegründet zu erklären. Aber der Bischof fuhr ohne weitere Rüksicht fort, und schloß am 4ten Julius 1784 einen Vergleich. In demselben trat er für sich und seine Nachfolger im Hochstift die Diöcesanrechte in Oestreich ob und unter der Ens, und mit diesen zugleich alle erste Früchte, bischöfliche Rechte, kanonische Portionen, Alumnate, Pensionen, die Herschaft und das Alumnat zu Gutenbrunn, wie auch das Alumnat zu Ens nebst dessen Vermögen und Einkünften gänzlich ab. Ferner machte er sich in „dankbarster Anerkennung der allerhöchsten Gerechtigkeitsliebe und Gnade des Kaisers" verbindlich, zur Dotirung des Bisthums Linz die Summe von 400,000 Gulden östreichischer Währung, wie auch die Zinsen dieser Summe mit 4 vom Hundert vom 13ten März 1783 an bis zur gänzlichen Abführung des Capitals zu entrichten. Für diese großen Opfer gab der Kaiser dem Hochstift nicht den geringsten Vortheil entgegen; er gab nur demselben, wie auch dem Domcapitel die ohnehin un-

pp) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XIII. S. 130.

unrechtmäßig eingezogenen Güter in Oestreich nebst den gleichfalls in Beschlag genommenen Einkünften derselben, die seit dem 13ten März 1783 flossen, wieder zurück qq).

Das Befremden des Domcapitels war freilich nicht geringe, da es einen Vertrag las, von dessen Unterhandlungen ihm keine Acten waren mitgetheilt worden, und der dem Hochstifte seine unstreitigen Gerechtsamen und Einkünfte entzog, ohne ihm dafür den geringsten Vortheil zu gewähren. billig trug es Bedenken, ihn, bis zu einem Peremtorialcapitel, wo alle Domherrn beisamen wären, zu genehmigen. Allein der Fürst-Bischof hatte den Vergleich bereits unterzeichnet, und bestand darauf, daß auch das Domcapitel seinem Beispiele folgen sollte. Der Kaiser, schrieb er, halte zwar die Beistimmung des Capitels für unnöthig; er selbst aber sey für die Aufrechthaltung der Gerechtsamen des Domcapitels besorgt. Eine weitere Ueberlegung sey unnütz; eine Verzögerung der Ratification dürfte dem Capitel unangenehme Folgen zuziehen rr). Demselben war daher

qq) Ein Auszug bei Reus deutscher Staatskanzlei. Th. XIII. S. 133. ff. S. auch Unpartheyische Beantwortung der Frage: Ob das Hochstift Passau durch die sogenannte Convention vom 4ten Juli 1784 seine Diöcese an das Erzhaus Oestreich wirklich abgetreten habe? wo dieselbe Beilage n. II. S. 33. ff. in extenso abgedrukt ist. Uebrigens ist sie nicht vom April 1785, wie in Heinrichs Reichsgeschichte Th. VIII. S. 698. irrig angegeben ist.

rr) Reus deutsche Staatskanzlei, Th. XIII. S. 137.

her nichts anders übrig, als die Convention zu genehmigen. Die passauischen Diöcesanrechte gab der Kaiser theils dem Bischofe zu St. Pölten, theils dem neuen Bischofe zu Linz.

Das Loos einer ähnlichen Schmählerung traf auch das Erzstift Salzburg. Schon im Jahre 1782 schloß der Erzbischof Hyeronimus von Salzburg nach dem Wunsche des Kaisers einen Vertrag mit dem Bischofe von Wienerisch-Neustadt, worin er demselben seine Diöcesanrechte in Oestreich unter der Ens und in Steyermark mit Genehmigung seines Domcapitels abtrat, und welchen der Pabst im folgenden Jahre beståttigte ss). Als hierauf nach dem Schluße der Convention mit Passau das Bisthum Wienerisch-Neustadt von dem Kaiser aufgehoben, der Diöcesanbezirg desselben der Diöcese des Erzbischofes von Wien einverleibt, der Bischof von Neustadt in das neu errichtete Bisthum St. Pölten versezt, ein neues Bisthum zu Linz errichtet, und die ganze Diöceseneinrichtung in Oestreich, Steyermark, Kärnthen, Krain und Tyrol verändert wurde, schrieb der Kaiser an den Erzbischof zu Salzburg, daß die gegenwärtige Lage der Dinge Abtrettungen von seiner Seite nöthig mache, und Hieronymus sah sich genöthiget, sich aufs neue in Unterhandlungen einzulassen. Nach dem

ss) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XV. S. 124. ff.

dem neuesten Beispiele, das man vor sich hatte, glaubte schon jedermann, daß dem Erzstift Salzburg in Ansehung seiner Diöcesanrechte, und seiner im Oestreichischen gelegenen Güter und Einkünfte dasselbe Schiksale bevorstehe, welches das Hochstift Passau gehabt hatte; denn der Auffoderung, die an den Erzbischof ergieng, war die bedenkliche Drohung beygesezt, daß man, wenn er glaubte, das Verlangen des Kaisers nicht befriedigen zu können, seinen Zweck unter andern Namen auf eine unangenehmere Art zu erreichen suchen werde tt).

Wirklich hatte Hyeronymus einen harten Stand. Fast mit jedem Tage that man neue Foderungen an ihn; er gab zu, was ihm je zu bewilligen möglich war; aber er benahm sich als ein Fürst, welcher wußte, was er seiner Pflicht und seiner Ehre schuldig sey. Wie ein entschlossener Krieger machte er seinem Gegner jeden Fuß breit Landes streitig. Der Wiener Hof schritt endlich wirklich zu gewaltsamen Mitteln, und zog auf einige Zeit die salzburgischen Güter ein uu). Doch selbst diese Maßregel war nicht vermögend, die Standhaftigkeit des Erzbischofs zu erschüttern. Er trat nicht alles ab, dessen Abtretung man von ihm verlangte, und für dasjenige, was er wirklich abtrat, mußte man ihm entgegen andere Vorthei-

tt) Darstellung des Fürstenbundes. S. 148.

uu) V. Dohm über den deutschen Fürstenbund. S. 9. (1786. in 4to Nachdruck der Berliener Auflage.)

theile einräumen. In dem Vergleiche mit dem Wiener Hofe, der am 19ten April 1786 zu Stand kam, entsagte er zwar für sich und seine Nachfolger denjenigen Diöcesanrechten, die das Erzstift bisher in Steyermark und Kärnthen durch Generalvicarien ausgeübt hatte, und überließ dieselben den Bischöfen zu Gurk, Lavant und Seckau zur eigenen unmittelbaren Ausübung, so, wie jene Curatpfründen, in dem östreichischen Innviertel, welche zur Jurisdiction des salzburgischen Ordinariats gehörten, dem Bischofe zu Linz. Dafür aber wurden die Metropolitanrechte nicht nur über die drei Bischöfe und Bisthümer zu Gurk, Lavant und Seckau, sondern auch über das neu errichtete Bisthum Leoben, und dessen eigenen Diöcesanbischof dem Erzstift Salzburg für beständig vorbehalten, und sie als Suffragane in Ansehung der erzbischöflichen Rechte demselben unterworfen. Diese wurden sogar auf einige Oerter ausgedehnt, wo es bisher solche niemals ausgeübt hatte, weswegen der Erzbischof und Bischof zu Laybach und Görz seine Jurisdiktion über gewisse Bezirke dem Erzstift Salzburg abtreten mußte. Dem Erzbischof daselbst blieb ferner die Ernennung auf das Bisthum Seckau und Lavant ganz allein, und auf das Bisthum Gurk wechselweise jedesmahl auf den dritten Fall der Erledigung vorbehalten; doch sollte er jederzeit eine dem Hofe angenehme Person ernennen, und sie noch vor der Ernennung demselben bekannt machen. Das

Recht

Recht, den Bischof zu Leoben zu ernennen behielt sich zwar der Kaiser vor; aber das Recht, ihn zu bestätigen, und zu consecriren, so, wie das Confirmations- und Consecrationsrecht über die obengenannten drei Bischöfe wurden dem Erzbischofe zu Salzburg zugestanden. In Ansehung der dem Bisthum Lavant einverleibten Probsteien Mariensall und St. Moritz ließ man es bei der alten Verfassung, nach welcher die Vergebung der erstern wechselweise, der zweiten von dem Erzbischofe allein; jedoch nur jene privatorum geschehen sollte. Eben so behielt derselbe in Ansehung der beneficien in Steyer und Kärnthen das Recht, nur diejenigen zu verleihen, die er bisher jure privatorum vergeben hatte. Den Erzbischöfen zu Salzburg wurde auch das Recht, welches sie bisher in Ansehung des von dem Erzstift Salzburg gestifteten Klosters Admont bei der Wahl eines neuen Klosterobern ausgeübt hatten, ferner, jedoch mit der Einschränkung, bestätiget, daß derselbe deswegen nicht persönlich in Salzburg zu erscheinen habe. Sein Diözesanrecht in Tyrol mußte zwar das Erzstift Salzburg seinem Suffraganbischofe zu Brixen überlassen; doch erhielt ersteres die Freyheit, die Diözesanrechte, welche der Bischof zu Brixen bisher im salzburgischen Zillerthale gehabt hatte, dafür einzutauschen. In Ansehung des in Tyrol gelegenen Diözesandistricts des salzburgischen Suffraganbisthums Kiemsee ließ es der Kaiser bei der alten Verfassung.

End-

Endlich wurde dem Erzstift Salzburg der ungestört und ruhige Besitz seiner Lehnrechte, Güter und Einkünfte in den östreichischen Erblanden in derselben Art und Eigenschaft bestättigt, welche den errichteten Handfesten, Verträgen und dem rechtsbeständigen Herkommen gemäß ist vv). Dieser Vergleich wurde am 17ten May 1786 von beiden Theilen ratificirt, und gegeneinander ausgewechselt.

Noch war nach dem Schlusse dieser Convention kein Jahr verflossen, als der Fürst-Bischof zu Regensburg starb. Dieser Tod gab dem Kaiser Joseph II. eine erwünschte Gelegenheit zu einem Versuche, sein einmal angenommenes System auch in Ansehung des Hochstifts Regensburg, dessen Diöcesanrechte sich in den Bezirk von Eger in Böhmen erstrekten, gelten zu machen. Ohne es vorläufig auf Unterhandlungen ankommen zu lassen, ließ Joseph sogleich erklären, daß die Trennung des egerschen Bezirkes von der Diöcese von Regensburg beschlossen sey, und der Erzbischof von Prag erhielt den Auftrag, indessen Besitz von demselben zu nehmen. Das Domcapitel säumte zwar nicht, ernstliche Befehle an die Geistlichkeit in der Gegend von Eger ergehen zu lassen, daß sie keine fremde Gerichtsbarkeit erkennen, sondern ihrem bisherigen Ordinariate getreu bleiben sollte. Auch erließ es eine kräftige Vorstellung an den Erzbischof. Allein die

vv) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XV. S. 137. ff.

die Wirkung war, wie man sich leicht vorstellen kann, keine andere, als diejenige, welche sich jederzeit einfindet, wann der Schwächere im Streite mit dem Mächtigern ist. Der Erzbischof von Prag hatte stärkere Beweggründe, den Befehlen seines Monarchen zu gehorchen, als auf die Vorstellungen des Regensburgischen Domcapitels zu achten, und sandte Commissärs nach Eger, welche am 29sten März 1787 von dem dortigen Bezirke wirklich Besitz nahmen xx). Allein das Domcapitel und der hierauf erwählte neue Bischof beriefen sich voll Muth auf ihre Gerechtsamen, und weigerten sich standhaft, denselben zu entsagen.

Höchst wahrscheinlich aber würde sowohl Regensburg seine Diöcesanrechte im Egerschen verloren, als auch das Erzstift Salzburg ungeachtet der persönlichen Zuneigung des Kaisers zu dem Erzbischofe Hyeronimus ein viel härteres Schiksal gehabt haben, wenn nicht beide ihre Gerechtsamen mit so großer patriotischer Standhaftigkeit verfochten hätten, und wenn nicht schon um diese Zeit ein deutscher Fürstenbund gegen willkührliche Eingriffe in fremde, reichsständische Gerechtsamen bestanden hätte. Dieser scheinet einen Eindruck auf den Kaiser gemacht, und viel beigetragen zu haben, ihn von weitern gewaltsamen Maaßregeln zurükzuhalten.

Zehn-

xx) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XV. S. 408. f.

Zehntes Kapitel.

Projekt des Wiener Hofes, Baiern einzutauschen. Bewegungen des Herzogs von Zweibrücken gegen dieses Vorhaben. Unterhandlung des Königs von Preußen mit Chursachsen und Churbraunschweig wegen eines Bündnisses. Versuch des Kaisers, ein Gegenbündniß zu Stand zu bringen. Deutscher Fürstenbund. Beitritt mehrerer Fürsten zu demselben.

Eine entferntere Veranlassung zur Schließung des merkwürdigen deutschen Fürstenbundes gaben zum Theile die willkührliche Aussendung mehrerer Panisbriefe, und das eben erzählte Verfahren des Kaisers mit den deutschen Erz- und Hochstiften; zum Theile auch einige schon ältere Begebenheiten. Man hatte es nicht mit Gleichgültigkeit angesehen, daß Oestreich im Jahre 1766 gegen alle Erwartung an die Reichsstädte, an die Geistlichkeit, an den Adel, und in der Folge sogar an einige Fürsten in Schwaben, welche im schwäbisch-östreichischen Antheile Güter und Einkünf-

künfte hatten, den Befehl ergehen ließ, ohne Verzug, ihre Fassionen einzusenden, in der Absicht, dieselben mit einer Dominicalsteuer zu belegen. Den Anfang hatte man mit den Reichsabteien, und hierauf mit den Reichsstädten Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Wangen, Isny, Leutkirch und Buchhorn, folglich mit den minder mächtigen Reichsständen gemacht, von denen sich weniger wirksamen Widerstandes voraussetzen ließ, und deren Nachgiebigkeit in der Folge auch gegen Mächtigere als ein Rechtsgrund angeführt werden konnte. Da anstatt der erwarteten Fassionen vielmehr Vorstellungen gegen das Besteurungsrecht einliefen, erhielten die Oberämter durch ein kais. königliches Hofdekret die Weisung, Zwangsmittel anzuwenden, und durch Pfändung und Verkaufung der Früchte, des Viehes und anderer Fahrnisse den Steuerbetrag einzuziehen yy). Von allen Grundstücken, Gülten, Zinsen, Zehnden und andern Einkünften sollten 16 Gulden vom Hundert bezahlt werden. Die Vorstellungen an die Kaiserin Königin, und an den Kaiser fruchteten nicht; man wandte sich also an die kreisausschreibenden Fürsten um Verwendung. So wenig man es einem Regenten verdenken mochte, wenn er von seinem bisher steuerfreien, landsäßigen Adel, und von seiner landsäßigen Geist-

yy) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XV. S. 220. f.

Geistlichkeit foderte, daß sie für den Schutz und für andere Vortheile, die sie in und von dem Staate genießen, auch die gemeinen Bürden zugleich mit den übrigen Unterthanen tragen sollten,“ so wenig konnte man begreifen, wie Oestreich ein Recht haben könne, auch solche Güter und Einkünfte, welche unmittelbar sind, und welche überdieß ohnehin schon zum Reiche, und zum Kreise versteuert werden, mit einer landesherrlichen Steuer zu belegen. Der Kreis fand die Sache bedenklich genug, um sich seiner gekränkten Mitstände anzunehmen. Man pflog deswegen Berathschlagungen auf mehrern Kreistagen; man that wiederholte Vorstellungen; man führte seine Rechte in öffentlichen Schriften aus. Im Jahre 1773 ließ endlich der Kaiser nach einem beinahe durch sieben Jahre geführten Streite dem Kreis erklären: „Obwohl man ihm eine gänzliche Nachsicht der Dominikalsteuer nicht zumuthen könne, so wünsche er doch, daß der Kreis, und die dabei interessirten Stände auf einen solchen Vorschlag verfielen, wodurch die östreichische Steuerkasse für die Nachgiebigkeit ihres Rechts entschädigt werde“ zz). Der kaiserliche Minister, der diese Erklärung that, schlug hierauf die Bezahlung einer Summe Geldes ein für allemal vor. Man fing nun an zu unterhandeln, und am 28sten Oktober 1774 kam endlich

zwi-

zz) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XV. S. 408. f.

zwischen der Kaiserin Königin, und dem schwäbischen Kreise ein Vergleich zu Stand, vermöge dessen gegen Erlegung einer Summe von 500,000 Gulden Reichswährung alle den Ständen des Kreises und ihren Angehörigen geistlichen und weltlichen Standes von 1765 an neu aufgelegten, und von Oestreich zuvor nie bezogenen Steuern ohne Unterschied, nur mit Ausschluß der Steuern von solchen Besitzungen und Einkünften, welche zugleich unstreitige östreichische Dominien sind, von nun an gänzlich aufhören, und alle Besitzungen und Einkünfte gedachter Kreisstände, und ihrer Angehörigen auf ewig und unwiederruflich frei und ungekränkt bleiben sollten a).

So heilig diese Versicherungen waren, so entstanden doch bald wieder neue Irrungen, indem die vorderöstreichischen Stellen von verschiedenen den Ständen zugehörigen Instituten Steuern durch Execution eintrieben, theils unter dem Vorwande, daß sie in dem Verzeichniße der steuerfreien Realitäten nicht bemerkt, theils, daß sie aus Irrthum hineingesezt worden seyen b). Erst im Jahre 1779 wurde diese Beschwerde nach vielen fruchtlosen Vorstellungen durch einen Ausspruch der Kaiserin Königin gehoben, wodurch sie die 1774 geschlossene Convention dem Buchstaben nach aufs neue bestättigte, und alle von den schwäbischen Reichsständen widersprochene Steu-

a) Neue deutsche Staatscanzlei. Th. XV. S. 241. ff.

b) Ebendaselbst. Th. XV. S. 256. ff.

Steuerfoderungen zurükzunehmen befahl. Dessen ungeachtet kamen im Jahre 1781 auf dem schwäbischen Kreistage neue Klagen zum Vorscheine, daß die östreichischen Stellen fortdauernd von den fürstlichen Ständen Kempten, Hohenzollern-Sigmaringen, und Schwarzenberg, von dem Domcapitel zu Costanz, von den Reichsstiften Schussenried, Weissenau, Kaisersheim, Marchthal, Weingarten, Weißenau und von der Reichsstadt Augsburg unter verschiedenem Vorwande Dominicalsteuern foderten c). Auf eine neue Vorstellung, welche der Kreis am Wiener Hofe that, stellte endlich der Kaiser im Jahre 1783 die Beschwerden der Kreisstände gänzlich ab, indem er auch denjenigen, die noch zulezt waren in Anspruch genommen worden, die Steuerfreiheit ausdrüklich zusicherte d).

Das Schlimmste ist, daß Beispiele ähnlicher Art, wodurch die Gewalt und die Einkünfte der Regenten vermehrt werden, außerordentlich viel anziehendes haben, und mehrere Fürsten zur Nachahmung reitzen. Die Landschaft zu Pfalz-Neuburg folgte sogleich diesem Beispiele, und beschloß, alle auswärtige Stände, welche aus dem Fürstenthum Neuburg grundherrliche Renten beziehen, wenn sie nicht eine rechtskräftige Ausnahme erweisen könnten, mit einer Dominicalsteuer, wie die eigenen Unterthanen des Her-

c) Neue deutsche Staatskanzlei Th. XV. S. 256. ff.
d) Ebendaselbst S. 305. ff.

Herzogthums, zu belegen. Die Unterthanen des Domcapitels zu Regensburg, der Hochstifte Eichstädt und Augsburg, des Herzogs von Würtemberg, und verschiedener Stifte und Klöster sollten beinahe den sechsten Theil ihres Einkommens als Dominicalsteuer abgeben. Zur bestimmten Zeit, nämlich auf Michaelis 1783 wurde damit wirklich der Anfang gemacht. Auf eingelegte Widersprüche sprach die Landschaft in einem hohen Tone von der in der Natur der Staaten gegründeten, und geheiligten Landeshoheit, von dem damit unzertrennlich verknüpften Besteuerungsrechte, gegen welches weder Besitz, noch Verjährung, noch Herkommen angeführt werden könnten, und von der Nichtigkeit darüber errichteter Verträge, die bloß als Privilegien anzusehen seyen e). Wer die Steuer nicht gutwillig entrichten wollte, wurde mit Gewalt dazu angehalten. Man fiel in die Scheunen ein, und nahm die Früchte weg; man pfändete Privatpersonen, und hob sie sogar auf f).

Wann nach schweren Kriegen, oder andern großen Erschütterungen Totalveränderungen in dem bisherigen System der Staaten vorgehen, und der Gewaltige neue Gesetze giebt; wenn des Eroberers mächtiges Wort beim Friedensvertrage manchen einst gefürchteten Staat aus der Reihe der Staaten ganz hin-

e) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XV. S. 313.

f) Darstellung des Fürstenbundes. S. 169.

hinausstößt, manchen in den Stand der Mittelmäßigkeit herabsetzet, manchen kleinern zu einer ansehnlichen Macht empor hebet; alsdann hören freilich Rechte und Verbindlichkeiten, die in der alten Verfassung ihren Grund hatten, auf; Besitzstand und Herkommen können in diesem Falle nicht mehr entscheiden; die Kraft der ältern Verträge; Privilegien und Gerechtsamen ist erloschen, durch des Siegers gewaltigen Arm sind alle bisherige Verhältnisse aufgelöset, und neue treten ein. Aber ganz anders verhielt es sich zu derselben Zeit, da die eben erwähnten Versuche gemacht wurden. Keine unvermeidliche Erschütterung, kein unwiderstehlicher Machtspruch, kein Vertrag hatte die alte Ordnung der Dinge umgestossen. Das deutsche Reich bestand noch als ein zusammengesezter Staatscörper, so morsch auch das Gebäude bereits war, und so sehr es der Verbesserung bedurfte. Die Verfassung des Reichs wurde für heilig gehalten; der Kaiser selbst bekannte sich als den Schützer derselben. Einseitig konnte, so lange das Reich bestand, dessen Daseyn und Form auf dem gemeinsamen Willen seines Oberhauptes, und aller seiner Mitglieder beruhte, weder ein Kaiser, noch ein Reichsstand die Formen desselben ändern, und sich über die Verbindlichkeiten hinaussetzen, welche ihm Reichsgesetze, Verträge und Herkommen auferlegten. Es ist daher kein Wunder, daß die raschen und unerwarteten Schritte, welche der Wiener Hof

un-

unter dem Vorwande, die Rechte seiner Landeshoheit gelten zu machen, unternahm, an mehrern deutschen Höfen ein großes Aufsehen machten. Es leuchtete hell genug ein, daß, wenn die Beförderung des eigenen Vortheils das höchste Gesetz wäre, das Recht aufhören müßte, es zu seyn. Was könnte nicht ein entschlossener Fürst unter dem vielumfassenden Titel von Wohlfahrt des Staats alles unternehmen? Unter solchen Umständen war die Lage mehrerer Reichsstände zu bedenklich, als daß nicht in ihnen die Sehnsucht nach kräftigerm Schutz immer dringender hätte erwachsen sollen. Eine Folge derselben war die Schließung des deutschen Fürstenbundes g). Doch die nächste Veranlassung dazu gab die von dem Wiener Hofe betriebene Eintauschung Baierns.

Eben zur Zeit, da Joseph II. den Marsch von 80,000 Mann nach den vereinigten Niederlanden ankündigte, um diese Republik zum Besten des freien Handels seiner niederländischen Unterthanen nach beiden Indien zur Eröffnung der Schelde zu zwingen, verbreitete sich die Nachricht, daß Karl Theodor, Churfürst von Baiern, im Begriff sey, sein Herzogthum

g) Wenigstens wurden die oben erzählten Begebenheiten, und die aus demselben entsprungene Besorgniß in öffentlichen Schriften als die Veranlassung des Fürstenbundes angegeben. S. v. Dom über den deutschen Fürstenbund; und: Darstellung des Fürstenbundes (von Johann von Müller.)

thum Baiern vermöge eines mit dem Wiener Hofe geschlossenen Vergleichs an das Haus Oestreich gegen den größten Theil der östreichischen Niederlande zu vertauschen. Der Churfürst ließ diesem Gerüchte, da es gleichsam von Tage zu Tag sich verstärkte, und, besonders in Baiern, alles in eine lebhafte Unruhe versezte, im 25sten Stücke der Münchner Hofzeitung 1785 widersprechen. Allein man war schon aus ältern Thatsachen von dem Bestreben des Wiener Hofes, Baiern an sich zu bringen, zu sehr überzeugt, als daß man sich durch diese Erklärung des Churfürsten hätte beruhigen können. Die baiersche Landschaft, welcher weder eine Zerstückelung, noch der gänzliche Uebergang des Landes an eiuen fremden Landsherrn gleichgültig seyn konnte, überreichte dem Churfürsten unterm 11ten Februar eine Vorstellung, worin sie um bestimmte Aeußerung über diesen Gegenstand bat, und sogar erklärte, daß sie, ehe sie diese erhalten haben würde, sich weder in die Geldnegotiation zu der bevorstehenden zwölften Frist jener Summe, die vermöge des Friedens zu Teschen an Chursachsen zu bezahlen sey, noch in eine Aeußerung über die Postulationssache des gegenwärtigen Jahres einlassen könne. Als Nachtrag übergab die Landschaft noch ein besonders Schreiben ähnlichen Inhalts von der Stadt München h). Der Churfürst

h) Neue deutsche Staatskanzlei. Th. IX. S. 497. und 501. ff.

fürst wiederholte hierauf seinen Widerspruch, indem er in einem Rescript vom 13ten Februar erklärte, „daß, gleichwie das über diesen Gegenstand entstandene, und durch die öffentlichen Zeitungsblätter verbreitete Gerücht ohne Grund sey, so habe auch die am 3ten August vorigen Jahres mit dem kaiserlichen Hofe geschlossene, und von ihm am 3ten Jänner ratificirte und unterzeichnete Convention nur die zwischen Baiern und dem Innviertel bestandenen Gränzirrungen betroffen" i).

Officielle Erklärungen pflegen sonst die in Gährung gebrachten Gemüther zu beruhigen, weil man Ursache hat, ihnen volle Glaubwürdigkeit zuzutrauen. Aber dießmal verhielt es sich ganz anders. Das nun einmal verbreitete Gerücht nahm nicht nur nicht ab, sondern verstärkte sich immer mehr, und mit demselben die Besorgniß; und wirklich wurde man bald aus unverwerflichen Quellen völlig überzeugt, daß es nicht grundlos gewesen sey. In den ersten Tagen des Jahrs 1785 hatte der kaiserliche Hof durch seinen zu München befindlichen Minister, Freiherrn von Lehrbach, dem Churfürsten von Pfalzbaiern den Antrag zu einer Vertauschung seiner baierschen Länder an Oestreich gegen andere ihm abzutretende Stücke thun lassen. Karl Theodor sollte für sich und seine Nachkommen ganz Ober- und Niederbaiern,

i) Neue deutsche Staatskanzlei. Th. IX. S. 506.

die Oberpfalz, die Landgrafschaft Leuchtenberg, und die Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach an Oestreich abtreten; dafür wollte man ihm die östreichischen Niederlande nebst den Vortheilen, die von der Republik Holland zu erwarten wären *), jedoch mit Ausnahme des Herzogthums Luxemburg, und der Grafschaft Namur, einräumen. Jeder Theil sollte die Schulden, welche auf den abgetretenen Ländern haften, übernehmen; der Kaiser behielt sich das Recht vor, in den Niederlanden nach Gefallen Geld zu negociiren; alle Truppen und Artillerie sowohl in den Niederlanden, als auch alle einheimischen Truppen in Baiern sollten an den Kaiser übergehen, welcher dagegen auf das Recht, Rekruten in den Niederlanden zu werben, Verzicht thun wollte. Der Ueberschuß der Einkünfte aus den östreichischen Niederlanden, sollte, in so fern er die Einkünfte von Baiern um nicht viel mehr, als um eine Million, übersteige, dem pfälzischen Hause zu gut kommen; wenn aber derselbe weit beträchtlicher wäre, so sollte der Churfürst von Baiern gehalten seyn, einen verhältnißmäßigen Theil der Schulden von Baiern dafür zu übernehmen. Der Kaiser versprach noch seine Verwendung, daß das Churhaus Pfalz die Königliche Würde von Burgund erhalte, auch überdieß dem

Chur-

*) Nämlich freier Schiffarth auf der Schelde, welche Joseph II. damals von den Holländern forderte, auf die er aber am Ende selbst Verzicht thun mußte.

Churfürsten die Summe von ein und ein halb Million, dem regierenden Herzoge von Zweibrücken eine Million, und dem Prinzen Maximilian eben dieses Hauses eine halbe Million für ihre Einwilligung zu bezahlen. Der Tauschvertrag von diesem Inhalt sollte unter der Garantie des Kaisers, und der beiden Höfe von Frankreich und Rußland geschlossen werden k).

Fast zu gleicher Zeit wurde dem Herzoge von Zweibrücken durch den russischen Gesandten Romanzow mündlich der Antrag gethan, diesen Tausch zu genehmigen, mit der Erklärung, daß man der Einwilligung des Churfürsten vorläufig schon sicher sey, daß die Sache auch ohne ihn, und wider seinen Willen zu Stand kommen würde, und daß man in Zeit von acht Tagen eine feste Entschließung von ihm erwarte l).

Daß der Wiener Hof den Versuch gemacht hatte, einen schon lange entworfenen Vergrößerungsplan auszuführen, war wohl nicht unerwartet; um so mehr aber war es der Umstand, daß Rußland, welches noch vor Kurzen nach dem Tode des Churfürsten Maximilian III. von Baiern sich der Ausführung dieses Vorhabens standhaft widersezt hatte, ihn jezt in eben dieser Angelegenheit unterstüzte. Das politische System der Höfe ändert sich freilich zuweilen

k) Herzberg Recueil des deductions, manifestes etc. Tom. II. p. 293 seqq. und p. 339. seqq.*

l) Herzberg loc. cit. p. 340.*

len augenbliklich; aber gewöhnlich nur, wann die Noth dazu dringet, oder die Aussicht auf einen besondern Vortheil dazu aufmuntert. Keiner dieser Fälle schien jezt vorhanden zu seyn *). Doch den Herzog von Zweibrücken brachte die derbe Sprache des russischen Gesandten zum Glücke nicht aus seiner Fassung. Er erklärte mit trockenen Worten, daß er in eine seinem Hause so nachtheilige Vertauschung seiner alten väterlichen Erblande nie einwilligen werde.

Es war natürlich, daß er sich in einem solchen Gedränge um fremden Beistand umsah, und nirgend konnte er solchen eher zu finden hoffen, als bei dem Könige von Preußen, dessen gute Gesinnung gegen ihn sich bereits zur Zeit, da man Niederbaiern von dem übrigen Theile Baierns abreißen wollte, hinlänglich erprobt hatte. Er gab ihm daher Nachricht von allem, was vorgefallen war, und ersuchte ihn um Unterstüzung. Zugleich wurde ein Schreiben seines Ministers von Hohenfels an den russisch-kaiserlichen Vicekanzler Grafen von Ostermann, nebst einem ausführlichen Memoire, gesandt, worin jener Antrag in seinem ganzen Umfange, und das Unstatthafte des Tausches nebst allen Gründen seines Widerspruches auf eine überzeugende Art dargelegt, und die Kaiserin von Rußland, als Garante des Teschner

*) In der Folge wurde freilich bekannt, daß Rußland Josephs Beistand gegen die Pforte suchte.

ner Friedens, ersucht wurde, einen solchen Entwurf nicht nur nicht zu begünstigen, sondern vielmehr den Kaiser davon zurükzubringen. Auch der über diesen neuen Versuch des Hauses Oestreich äußerst betroffene König von Preußen säumte nicht, die nöthigen Schritte zu thun. Sein zu Petersburg befindlicher Gesandter mußte dem Grafen von Ostermann die Besorgnisse des Königs zu erkennen geben, und das Gesuch des Herzogs durch alle zum Zweck führende Vorstellungen unterstützen. Am französischen Hofe, wo auch der Herzog von Zweibrücken durch einen besonders dahin abgeschikten Gesandten um Beistand ansuchte, ließ Friedrich gleichfalls Vorstellungen thun, und ihn, als Mitgarant des Teschner Friedens, zur Unterstützung des Herzogs auffodern.

Diese Vorstellungen hatten vorläufig die gute Wirkung, daß Rußland wenigstens einen milden Ton anstimmte. Die Kaiserin ließ durch ihren Gesandten zu Berlin erklären, daß sie dem Herzoge von Zweibrücken einen Ländertausch, den sie als vortheilhaft für beide Theile betrachte, nur auf eine solche Art habe antragen lassen, daß derselbe von dem freien Willen beider Theile abhängen sollte. Der Hof zu Versailles ließ dem Könige von Preußen zu wiederholten Malen versichern, daß der Kaiser auf dem Tauschprojekte, da der Herzog von Zweibrücken in dasselbe nicht willigen wolle, nicht weiter beharre.

Frie-

Friedrich wurde indessen durch diese Versicherungen bei weitem nicht ganz beruhiget. Der Wiener Hof hatte sein Bestreben, Baiern an sich zu bringen, schon zu oft, namentlich bei und nach den Friedensunterhandlungen zu Utrecht und Teschen, zu erkennen gegeben, als daß man vermuthen durfte, derselbe werde einem ihm so wichtigen Entwurfe ganz entsagen, und ihn nicht bei der ersten günstigen Gelegenheit wieder hervorsuchen. Und in der That! Es hat kaum jemahls einen Hof gegeben, der in Ansehung seines politischen Systems, und seiner Entwürfe sich immer so sehr gleich blieb, als der Hof zu Wien. Der Kaiser hatte noch zur Zeit keine schriftliche, oder direkte Versicherung gegeben, daß er das Tauschprojekt ganz fallen lassen wolle. Er erklärte nur, daß er an einen gewaltsamen, oder erzwungenen Tausch nie gedacht habe, noch jemals denken werde. Auf eben dieses schienen die Versicherungen, die man von Rußland und Frankreich erhalten hatte, hinauszulaufen. Ein sogenannter freiwilliger Tausch wurde also dadurch nicht ausgeschlossen. Aber auch eine freiwillige Vertauschung eines so ansehnlichen Reichslandes, als Baiern war, durfte man nicht zugeben, wofern man nicht zugleich zugeben wollte, daß das Gleichgewicht in Deutschland völlig gehoben werde.

Friedrich hatte schon einen Krieg geführt, um die Abreißung eines beträchtlichen Theiles von Baiern zu hin-

hindern. Um so mehr hielt er sich jezt für berechtiget, sich zu widersetzen, da Oestreich im Begriff war, ganz Baiern mit sich zu vereinigen. Als Reichsstand, wie auch nicht minder als Contrahent, und als Garant des Teschner Friedens hielt er sich für berufen, durch seine Vorsorge das deutsche Reich in seiner Verfassung und in seinem Gleichgewicht zu erhalten, und ein zur Behauptung dieses Gleichgewichts nöthiges Fürstenhaus zu unterstützen, damit es nicht beinahe aus dem Reiche verdrängt werde. Auch abgesehen von der Gefahr, womit nach einer solchen Vergrößerung Oestreichs dessen schwächere Nachbarn bedroht seyn dürften, glaubte der König doch um seiner selbst willen auf die Abwendung derselben bedacht seyn zu müssen. Die Betrachtung aller dieser Umstände bewog den König, einen alten Gedanken, den seit einigen Jahren die Ereignisse der Zeit in ihm erwekt, und zu dessen Ausführung ihm seine Minister, der Graf von Finkenstein, und der Herr von Herzberg, schon damals ihre Meinungen und Rathschläge mitgetheilt hatten, der aber dessen ungeachtet bisher unausgeführt geblieben war, wieder aufzunehmen. Was er, als gefährlich für die deutsche Freiheit, zu hindern suchte, sollte nicht durch die Gewalt der Waffen, sondern durch friedliche Mittel, durch Anwerbung wichtiger Gegner, deren kräftiges Wort im Stande wäre, den Hof zu Wien von der Ausführung jedes bedenklichen Planes zurükzuhal-

halten, hintertrieben werden. Von einem Bündnisse angesehener deutschen Fürsten, welches nicht in der Absicht, anzugreifen, sondern die Gerechtsamen und Freiheiten der Reichsstände aufrecht zu erhalten, errichtet würde, hoffte er mit Recht eine solche Wirkung m).

Friedrich ließ in dieser Absicht im März 1785 den beiden Churfürsten zu Sachsen, und Braunschweig-Lüneburg eine Verbindung zur Erhaltung der Integrität und Verfassung des Reiches antragen. Gewöhnlich müssen Cabinette, wann es ihnen darum zu thun ist, andere Höfe für einen gewissen Zweck zu gewinnen, alle Künste der Beredsamkeit und Politik anwenden, um sie auf ihre Seite zu bringen. In dem gegenwärtigen Falle hingegen sprach die Sache selbst überzeugender für sich, als es je der beredteste Minister thun konnte. Die Schließung einer engern Verbindung, wodurch die Besitzungen, und Gerechtsamen eines jeden gesichert werden sollten, rechtfertigten die neuesten Ereignisse. Wenn sonst mancher Fürst andere Mächte bloß für seinen Vortheil einzunehmen suchet, so war es dießmal vielmehr ihr eigenes Interesse, welches die deutschen Fürsten zu einer nähern Vereinigung auffoderte. Der Vorschlag des Königs von Preußen fand daher sogleich bei den beiden Churfürsten so viel Beifall, daß sie ohne Bedenken Be-

m) Herzberg Recueil etc. Tom. II. p. 298. seqq. und 364. seqq.

Bevollmächtigte nach Berlin abschikten, um durch sie die Sache ins Reine bringen zu lassen. Von Seiten des Churfürsten von Sachsen ging der Graf von Zinzendorf dahin; und der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg ordnete den Staatsminister von Beulwitz nach Berlin ab: Die Unterhandlung nahm im Junius 1785 ihren Anfang.

Kaum hatte man zu Wien erfahren, was man vorhabe, als man daselbst in bittere Klagen darüber ausbrach. Der Fürst von Kaunitz ertheilte, noch ehe die Unterhandlungen wirklich angefangen hatten, allen im Reiche befindlichen kaiserl. königlichen Ministern in einem Cirkulare vom 11ten Mai den Auftrag, „die Ausstreuungen, daß der Wiener Hof im Begriffe sey, gewaltsame Austauschungs- Theilungs- Secularisations- und andere der Aufrechthaltung der Stände gefährliche, die deutsche Grundverfassung zerstörende Projekte zu bewerkstelligen, sammt und sonders für das, was sie wirklich seyen, nehmlich für offenbare Verläumdungen, und überhaupt für solche Absichten zu erklären, die der k. k. Hof nie gehabt, noch dermalen habe, noch jemals haben werde; bei deren Erdichtung und Verbreitung kein anderer Endzweck seyn könne, als das allerhöchste Reichsoberhaupt zum Gegenstande des allgemeinen Mißtrauens aufzustellen, dabei aber zugleich eigene gefahrvolle Anschläge vorzubereiten, und durchzusetzen. Um jedoch die sämmtlichen hohen Stände des Reichs auf die werkthätigste Art

zu

zu überzeugen, wie weit Sr. Kaiserlichen Majestät nicht nur von den Ihnen so unverschämt angedichteten Absichten entfernt, sondern auch, wie fest sie entschlossen seyen, die gesezmäßige Reichsverfassung aufrecht zu erhalten, wollten Allerhöchstdieselben den gedachten hohen Ständen, welche etwa die Bewerkstelligung der bisher ausgestreuten, oder was immer für anderer gefährlicher Absichten von irgend einer Seite wirklich besorgten, und durch eine eigene Vereinigung sich gegen solche sicher zu stellen für nöthig erachten dürften, eine förmliche und feierliche Verbindung unmittelbar mit dem Reichsoberhaupt selbst anbieten und sich gegen sie hierzu bereitwillig erklären" n).

Der russische Hof unterließ gleichfalls nicht, sich durch seine Minister auf dem Reichstage, und an einzelnen deutschen Höfen über das in Deutschland verbreitete Gerücht zu beklagen, als wollte er zur Ausführung gewisser der reichsständischen Freiheit und Grundverfassung nachtheiliger Anschläge des Wiener Hofes mitwirken, und sie unterstützen. Die Kaiserin von Rußland leugnete zwar nicht, „daß sie es aus Freundschaft für den römischen Kaiser, und aus Ueberzeugung, daß sie sich von den Grundsätzen der Gerechtigkeit, und der ihr bei allen ihren Handlungen zur Richtschnur dienenden Behutsamkeit nicht ent-

n) Neue deutsche Staatskanzlei. Th. X. S. 595. ff.

entferne, auf ſich genommen habe, bei dem Herzoge von Zweibrücken, den bewußten Umtauſch um ſo mehr in Vorſchlag zu bringen, da eine ſolche Vorſehung ſich eines Theils auf die gegenſeitige Convenienz der dabei intereſſirten Partheien gründe, und es andern Theils dabei auf ihre freie, ungezwungene Einwilligung ankomme, welches beides dem Sinne der Reichsverfaſſung nicht nachtheilig ſeyn könne." Uebrigens aber, fuhr die Kaiſerin fort, habe ſie in vorliegendem Falle die klare Vorſchrift des durch das Reich beſtättigten baadenſchen Friedens vor Augen gehabt, in welchem dem Hauſe Baiern namentlich das Recht, ſolche Umtauſchungen vorzunehmen, eingeräumt ſey. Daß eine nach ſolchen Grundſätzen mit dem präſumtiven Erben der baierſchen Staaten angefangene Unterhandlung jemals einer widrigen Auslegung fähig ſeyn dürfte, habe ihr um ſo weniger einfallen können, da deſſen bloße Abneigung, den Umtauſch zu Stand zu bringen, allen weitern Unterhandlungen ein Ende gemacht habe. Ein ſolches einfaches, und natürliches Betragen habe nun wohl nicht verdient, daß man von daher Gelegenheit genommen habe, die Reichsſtände in Unruhe zu verſetzen, und es gehöre wohl viel böſer Wille dazu, um darin nur den Schein einer Abſicht zu finden, die Reichsverfaſſung zu verändern, oder gar mit einem gänzlichen Umſturz zu bedrohen . . . Durch die Garantie des Teſchner Friedens ſey ſie in den Fall

ge-

gesezt, nähern Antheil an den Geschäften des deutschen Reiches zu nehmen; ihr eigener Ruhm erheische es daher, jede Einbildung, als sey sie nicht aufs festeste entschlossen, ihre gegen das Reich eingegangene Verbindungen heiligst zu erfüllen, mit der Wurzel auszurotten" o).

Da Rußland nun einmal die Hauptsache, daß nämlich dem Herzoge von Zweibrücken ein Ländertausch wirklich angetragen worden sey, eingestanden hatte, und diese Erklärung auch zu Regensburg ablegen ließ, so fand der Kaiser für gut, auch in seinem Namen auf dem Reichstage eine nähere Erläuterung über den Versuch eines Ländertauschvertrags geben zu lassen, welche in der Hauptsache die Versicherung enthielt, daß der Kaiser bei dem festen Entschlusse die Reichsverfassung vollkommen zu erhalten, nichts, was den Reichsgrundgesetzen entgegen sey, oder irgend einem Reichsstande lästig seyn könnte, geschehen lassen werde, und daß die Unterhandlungen wegen einer Vertauschung der baierschen Länder aufgehoben seyen p). An den einzelnen reichsständischen Höfen mußten auch die kaiserl. königlichen Minister „auf eine zwar höfliche, aber ernstliche und nachdruksame Art eine von ihrer ganz freien Willkühr abhängende, jedoch deutliche und kategorische Antwort sich erbitten, ob sie eine nähere Verbindung ge-

o) Reuß deutsche Staatskanzlei. Th. X. S. 404. ff.
p) Ebendaselbst. S. 409. f.

gegen etwa zu beſorgende gewaltſame Unternehmungen, und Reichsverfaſſungswidrige Gefahren unnöthig und überflüſſig fänden, oder nicht; und ob ſie in dem leztern Falle der ihnen von dem Kaiſer angebotenen nähern Vereinigung beizutreten geneigt ſeyen?" q). Allein weder dieſe Auffoderung, noch die von Seiten der Höfe zu St. Petersburg und Wien abgelegten Verſicherungen thaten die gewünſchte Wirkung. Vielmehr fuhren die drei evangeliſchen Churhöfe: Brandenburg, Sachſen und Braunſchweig-Lüneburg in ihren einmal angefangenen Unterhandlungen fort, und am 23ſten Julius 1785 wurde der Fürſtenbund von ihnen wirklich unterzeichnet. Die Ratificationsurkunden wurden am 21. Aug. ausgewechſelt.

Eine Abſchrift dieſer wichtigen Urkunde, deren Aechtheit über allen Zweifel erhaben wäre, iſt bis zu dieſer Stunde noch nie erſchienen. Aber ſo viel wird verſichert, und geht auch aus der Natur der Sache hervor, daß eine gemeinſchaftliche Vereinigung zur Aufrechthaltung und Befeſtigung des Reichsſyſtems nach dem weſtphäliſchen, und andern verbindlichen Reichsfriedensſchlüſſen, nach der kaiſerlichen Wahlcapitulation, und den übrigen Reichsgeſetzen den Hauptartickel ausmachte. Die contrahirenden Theile verbanden ſich in dieſer Abſicht, wie man verſichert, zu einer gegenſeitigen vertraulichen Correſpondenz ſowohl

q) Reuß deutſche Staatskanzlei. Th. XI. S. 381. f.

wohl über die allgemeinen, als besondern Angelegenheiten. Besonders wollten sie aufs kräftigste daran arbeiten, daß die Reichsversammlung in ihrer gesezmäßigen Verfassung, und in beständiger Thätigkeit erhalten, über die dahin gehörigen Gegenstände fleißig Berathschlagungen gepflogen, und Schlüsse gefaßt, auch den Recursen nach der Gerechtigkeit und Reichsverfassung abgeholfen, und dieselben möglichst erlediget, hingegen ordnungswidrige Berathschlagungen und Beschlüsse nicht gestattet, und unbedeutende Weiterungen vermieden werden. Ferner wollten sie dafür sorgen, daß den einzelnen, besonders den beiden höhern Reichscollegien, ihre constitutionsmäßige Verfassung ungekränkt bleibe, und keine Neuerung, oder unbefugte Einmischung geduldet werde. Die Erhaltung der Reichsgerichte bei ihrer gesezmäßigen Einrichtung, und die Beförderung einer gesezmäßigen Justizpflege wollten sie sich gleichfalls mit Sorgfalt angelegen seyn lassen, und nicht zugeben, daß gesezwidrige Eingriffe geschehen, oder willkührliche Grundsäze aufgestellt werden. Auch kamen die contrahirenden Theile überein, aufs kräftigste dahin zu sehen, daß sowohl die Reichskreise gegen alle unbillige Zumuthungen bei ihrer Integrität und innern Verfassung, als auch die Reichsstände überhaupt bei ihren Gerechtsamen erhalten, und durch keine Zudringlichkeiten, ungegründete Foderungen, Drohungen und Thätlichkeiten gedrängt werden; insbesondere

dere auch, daß sie in ihrer Stimmfreyheit auf Reichs- und Kreisversammlungen, und in dem Besitze ihrer Länder, und der davon abhängenden Gerechtsamen gegen widerrechtliche Ansprüche, und willkührliche Zumuthungen gesichert, und bei ihren Haus- und Successionsverfassungen ungekränkt gelassen werden; widrigen Falles sie, so bald sie bemerkten, daß etwas der Reichsverfassung, und den reichsständischen Gerechtsamen zuwiderlaufendes unternommen würde, oder zu besorgen wäre, solches sogleich mit ihrem ganzen Ansehen und Nachdruck auf eine constitutionsmäßige Weise zu hintertreiben suchen, und, wenn gelinde Mittel nicht wirken sollten, sich über kräftigere reichssatzungsmäßige Maßregeln näher einverstehen, und sie mit aller möglichen Thätigkeit zur Ausführung bringen würden. Auch ward beschlossen, die übrigen Stände des Reichs, ohne Unterschied der Religion, zum Beitritt einzuladen, und sie mit freundschaftlichem Vertrauen in dieses Bündniß aufzunehmen r).

Nun erst, nachdem dieser deutsche Fürstenbund seine Festigkeit erlangt hatte, hielt der Berliner Hof für nöthig, die Gründe, die ihn, und die zwei Churhöfe zu Sachsen und Braunschweig zur Schließung desselben bewogen hatten, sowohl den europäischen Höfen

r) So giebt wenigstens Martens im Recueil des Traites etc. Tom. II. p. 553. seqq. den Inhalt an.

sen, als auch den deutschen Reichsständen in öffentlichen Staatsschriften bekannt zu machen s). Als die nächste Veranlassung zur Schlüssung dieser Association wird geradezu der Versuch des Wiener Hofes, Baiern durch Tausch an sich zu bringen, angegeben. Man ging nämlich von dem Grundsatz aus, daß ein solcher Tausch, er möchte nun freywillig eingegangen, oder mit Gewalt erzwungen werden, nicht nur widerrechtlich, sondern auch in Hinsicht auf das Gleichgewicht der Macht, in Hinsicht auf die Sicherheit von Deutschland, und auf die Freiheit der Reichsstände höchst gefährlich sey. Die Widerrechtlichkeit des Tausches suchte man vorzüglich dadurch zu beweisen, daß er den pfalzbaierschen Churrechten und Hausverträgen, den baierschen Landesfreyheiten, und besonders dem Teschner Frieden entgegen sey, welcher klar entschieden habe, daß Oestreich sich mit dem Innviertel begnügen sollte. Um die Gefahr, welche dem Gleichgewicht der Macht, der Sicherheit von Deutschland, und der Freiheit der Reichsstände dadurch bevorstehen dürfte, anschaulich zu machen, stellte man eine Vergleichung der beiden zu vertauschenden Länder auf. Die baierschen Länder, hieß es darin, betragen 784 Quadratmeilen; sie haben

1,300,

s) Die Hauptschrift ist: Erklärung der Ursachen, welche Sr. Königl. Majestät von Preußen bewogen haben, Ihren hohen Mitständen des d. Reichs eine Association rc. anzutragen rc. Berlin 1785, und bei Reus Th. XII. S. 211. ff.

1,300,000 Einwohner, und ertragen 7 Milionen Gulden an Einkünften. Hingegen der Flächeninhalt der Niederlande beträgt mit Ausschluß von Luxemburg und Namur nur 290 Quadratmeilen, die Bevölkerung derselben beläuft sich auf, 1,200,000 Seelen, und die Einkünfte steigen nicht über 3 Milionen Gulden hinauf *). Das ungemein fruchtbare, an Getraide, Vieh, Holz und Salz ungemein reiche Baiern hatte damals noch 5 bis 6000 öde Höfe, und war daher einer noch ungleich größern Cultur fähig; die Volksmenge konnte, wenn diese stieg, sich ansehnlich vermehren, und mit der Volksmenge auch der Ertrag. In den Niederlandeu hingegen hatten die Cultur des Landes, die Bevölkerung, die Industrie der Nation in Manufacturen und im Handel beinahe schon den höchsten Grad erreicht; eine beträchtliche Erhöhung der Einkünfte war daher auch nicht mehr zu erwarten. Das von einer talentvollen und tapfern Nation bewohnte Baiern gränzt zunächst an Oestreich. Durch dessen Erwerbung würde also das Haus Oestreich seinen ohnehin schon übermächtigen Staatskörper außerordentlich verstärkt haben, da im Gegentheile die zu weit entlegenen Niederlande demselben einen so großen Vortheil nie verschaffen

*) Daß diese Angaben, obwohl sie aus den besten Quellen, die man damals hatte, flossen, nicht vollkommen zuverläßig waren, bedarf wohl keiner Erinnerung. Doch ist so viel gewiß, daß die Niederlande kein Ersatz für Baiern gewesen wären.

konnten. Passau und Salzburg wären dadurch von dem östreichischen Gebiete eingeschlossen worden, und da Baiern gegen Westen an den schwäbischen Kreis gränzet, wovon der siebente Theil damals östreichisch, und das übrige unter sehr viele zum Theile sehr kleine Herrn vertheilt war, so hätte Oestreich durch diese zusammenhängende Kette von Ländern eine Macht erhalten, welche hinlänglich gewesen wäre, die Sicherheit und Freiheit aller übrigen Reichsstände von seiner Willkühr abhängig zu machen.

So wie der Berliner Hof durch diese und andere Gründe die Schlüßung des deutschen Fürstenbundes zu rechtfertigen suchte, ermangelte auch der Wiener Hof nicht, in öffentlichen Schriften theils manche Beschuldigung von sich abzulehnen, theils manche Behauptung für übertrieben zu erklären, und überhaupt die Rechtmäßigkeit und Unschädlichkeit des Ländertausches, den er vorgehabt hatte, zu vertheidigen t.) Einer der vornehmsten Gründe, welche die Rechtmäßigkeit des Tausches darthun sollten, war aus einer Stelle des Friedens zu Baaden vom Jahre 1744 entlehnt, wodurch dem Hause Baiern die Freyheit, seine Länder zu vertauschen, zugesichert worden seyn soll. Der König von Frankreich hatte im 18ten Artikel dieses Frie-

t) Die Hauptschrift hat den Titel: Prüfung der Ursachen einer Association zur Erhaltung des Reichssystems, welche in der Erklärung Sr. k. Maj. von Preußen ꝛc. sind vorgelegt worden. Bei Reus deutscher Staatskanzlei. Th. XII. S. 225. ff.

Friedens versprochen, daß er nicht entgegen seyn wollte, wenn das Haus Baiern nach seiner völligen Restitution einige Vertauschung seiner Länder gegen andere seinem Vortheile angemessen finden würde. Allein preußischer Seits behauptete man, daß dadurch dem Hause Baiern nicht die Vertauschung aller seiner Staaten, sondern nur einiger Bezirke verstattet worden, und daß auf dem Congreß zu Rastadt und Baaden gar nicht die Rede von Baiern, sondern hauptsächlich von der durch die Achtserklärung des Churfürsten von Baiern im Jahre 1708 an den Churfürsten von der Pfalz zurükgefallenen Oberpfalz war, welche derselbe nicht wieder herausgeben wollte. Der König von Frankreich habe es mit Genehmigung der' Seemächte der Willkühr des Churfürsten von Baiern überlassen, ob er dieses alte Erbland des pfälzischen Hauses an die pfälzische Linie wieder austanschen wolle. Da aber der Churfürst von einem Tausche, oder Aequivalent nichts hören wollte, habe endlich Churpfalz daß eingenommene Land an Churbaiern zurükgegeben. Durch diesen Antrag sey das Haus Baiern von denjenigen Verbindlichkeiten, die ihm in dieser Rüksicht die pfalzbaierschen Hausverträge, und die allgemeine deutsche Reichsverfassung auflegen, keineswegs befreyet worden. Wenn auch der Friede zu Baden dem Hause Baiern eine Vertauschung seiner Länder ohne Einschränkung verstattet hätte, so währe doch diese

Frey-

Freyheit durch den 8ten Artikel des Friedens zu Teschen, und durch die zwischen Churpfalz und Pfalz-Zweibrücken geschlossene Separatacte aufgehoben worden.

Am wenigsten Grund und Gewicht hatte wohl der dem Berliner Cabinet gemachte Vorwurf, daß der deutsche Fürstenbund nach seiner ganzen vorliegenden Veranlassung, Absicht und Bestimmung der Grundverfassung des Reichs, dem westphälischen Frieden, und den kaiserlichen Wahlcapitulationen offenbar entgegen sey u). Die Befugniß der deutschen Reichsstände, Bündnisse zu schliessen, wenn sie nur nicht gegen den Kaiser, als Kaiser, und nicht gegen das Reich gerichtet sind, ist in den Reichsgesetzen klar entschieden. Ob aber die Schließung eines Bündnisses zur Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung, und der Gerechtsamen eines jeden Standes unter den oben erzählten Umständen unumgänglich nöthig gewesen sey, ist freylich eine andere Frage. Daß Entwürfe von der Art, wie das Projekt des baierschen Ländertausches war, jederzeit gefährlicher seyen, wenn sie aus dem Cabinet eines mit großen Talenten begabten Fürsten kommen, hat seine Richtigkeit. Wenigstens hat die Stimme vieler angesehener Reichsstände bald hernach entschieden, daß man ein

u) Prüfung der Ursachen einer Association zur Erhaltung des Reichssystems ꝛc. Bei Reus Th. XIII. S. 264.

ein solches Bündniß nicht für überflüssig zu halten habe; denn nicht nur die Herzoge von Braunschweig, Gotha, Weimar, Zweibrücken und Meklenburg, sondern auch die Markgrafen von Anspach und Baden, der Landgraf von Hessen = Kassel, der Bischof von Osnabrück, und die Fürsten von Anhalt, und selbst der Churfürst von Mainz nebst seinen Coadjutor traten in kurzer Zeit bei v).

Die Veranstaltung dieses Bundes war die lezte von den großen Unternehmungen Friedrichs, die sich auf allgemeine Angelegenheiten des ganzen deutschen Staatscörpers bezogen. Er starb schon im folgenden Jahre am 17ten August 1786: ein Fürst von außerordentlichen Eigenschaften des Geistes, und ungemeinen Kenntnissen; klug, scharfsehend und rastlos thätig; im Krieg ein Held, im Frieden ein weiser Gesezgeber, ein Muster in Führung einer guten Staatswirtschaft, ein Wohlthäter seiner Unterthanen, ein Fürst, welcher selbst regierte,

v) Herzberg Recueil etc. Tom. II. p. 376.

Eilf-

Eilftes Kapitel.

Josephs rasche Reformationen in den östreichischen Niederlanden. Empörung daselbst. Krieg des Kaisers mit den Türken. Tod und Charakter Josephs II.

Der den weitaussehenden Entwürfen des Kaisers Joseph II. so nachtheilige deutsche Fürstenbund erweckte in ihm den Gedanken, daß ihm in dieser Lage, um inskünftige in der Ausführung seiner Plane eine mächtige Unterstützung zu haben, nichts wichtiger sey, als eine enge Verbindung mit Rußland. Als daher der Ausbruch eines Krieges zwischen Rußland und der Pforte nahe zu seyn schien, und Catharina II. den Kaiser Joseph II., der sich eben mit ihr zu Cherson befand, um Beistand ersuchte, trug derselbe kein Bedenken, ihr solchen zuzusagen, und er würde, als die Pforte der Kaiserin im Jahre 1787 wirklich den Krieg ankündigte, höchst wahrscheinlich sogleich auch einen Offensivkrieg in seinem eigenen Namen mit den Türken angefangen haben, wenn ihn nicht eine andere

dere höchstwichtige, und ihn noch näher angehende Angelegenheit davon abgehalten hätte.

In den Niederlanden war das Mißvergnügen über Josephs allzurasche, und unvorbereitete Reformationen in geistlichen und weltlichen Dingen, besonders über die Aufhebung der Klöster, über die Abstellung öffentlicher Bittgänge und verschiedener Andächteleien, und über die vorgehabte Reformation der hohen Schule zu Löwen endlich in eine förmliche Empörung ausgebrochen. Den Anfang hatte am 6ten December 1786 ein Tumult der Studirenden daselbst gemacht, welche, schon an und für sich gegen alle Neuerungen eingenommen, und aufgehezt durch die Geistlichkeit, sich mit der größten Hitze gegen das dort neu errichtete Generalseminarium erklärten, wo die studirenden Candidaten des geistlichen Standes, wie in ein Kloster, zusammengesperrt, und eine Bildung nach einerlei Zuschnitt erhalten sollten: eine Anstalt, welche freilich ihrer Einförmigkeit wegen alles freyere Emporstreben des Geistes erstikt haben, und worüber man aus diesem Grunde nicht mit Unrecht geklagt haben würde, wenn man je damals in den Niederlanden ein solches Bedürfniß gefühlt hätte. Den Bischöfen ging es besonders nahe, daß man ihnen das von Gott ihnen verliehene Recht, für die Bildung der künftigen Volkslehrer eben so, wie für die Lehre, zu wachen, durch einen bloßen Machtspruch entziehen wollte; und außer ihnen erkannten

es

es auch andere, gänzlich unbefangene, einsichtsvolle Männer, selbst Gelehrte aus andern Religionspartheien, wie gefährlich für Gesundheit und Moralität es werden könnte, wenn man ungefähr 1500 vollblütige mannbare Jünglinge in einem einzigen Hause, und unter einem einzigen Regens zusammendrängte, und wie sehr, wenn zufälliger Weise die Wahl dieses einzigen Regens unglüklich ausfiele, eine ganze Nachwelt verdorben werden könnte x).

Da der Auflauf der Studirenden durch militärische Gewalt bald gestillt wurde, fuhr Joseph im Vertrauen auf dieselbe mit der Ausführung seines Reformationsplanes ohne Bedenklichkeit fort. Die ganze auf alten Grundsätzen und Observanzen beruhende, durch heilige Verträge und Eidschwüre garantirte, niederländische Verfassung sollte durch ein einziges Machtwort umgestürzt, an die Stelle derselben die östreichische Regierungsform eingeführt, und alles dieses gegen die laute Klage eines kraftvollen, kühnen, mit Enthusiasmus für seine Freiheit eingenommenen Volkes durchgesezt werden. Durch eine einzige Verordnung vom 1sten Jänner 1787 wurden alle niederländische Collegien: der Staatsrath, das Conseil privé, das Conseil der Finanzen, das Staats-

x) Erklärung des Cardinals von Frankenberg ꝛc. betreffend das Löwensche General-Seminarium ꝛc. und Spittlers Anmerkungen zu derselben im Götting. histor. Magazin. B. II. St. IV. S. 670. ff.

Staatssecretariat, nebst den Collegien der Deputirten der Staaten aufgehoben, und dafür ein General-Gouvernemant der Niederlande für alle politische und ökonomische Angelegenheiten errichtet. Nicht genug, daß Joseph dadurch seine niederländische Nation auf dem empfindlichsten Punkte angriff, indem er ihr dasjenige nahm, worauf ein freyes Volk am eifersüchtigsten ist: das Recht, ihre Wirtschaft selbst zu führen; noch an demselben Tage stürzte er durch eine andere Verordnung die ganze bisherige Justizverfassung in den Niederlanden um, hob alle Nationalgerichtshöfe, alle Patrimonialgerichte daselbst auf, und gebot der Nation, die Sicherheit ihrer Personen, und ihres Eigenthums fremden, von ihm angeordneten Tribunalen, und Appellationsgerichten, und dem nur allein von ihm abhängenden, souverainen Justizrath zu Brüssel anzuvertrauen. Die gesammten östreichischen Niederlande sollten durch eine dritte Verordnung vom 12ten März zum Besten dieser neuen Einrichtungen, wie Oestreich, in neun Kreise getheilt, und eben so viele Kreiscommissärs aufgestellt werden y). Mehr als 6000 Personen, die sich bisher mit der Staatsverwaltung und Justizpflege beschäftiget, und das Zutrauen ihrer Landsleute genossen hatten, Männer, über die keine Untersuchung gehalten

y) S. die Verordnungen in Meiners und Spittlers Götting. historischen Magazin. B. I. St. 4. S. 753. ff.

ten ward, die kein richterlicher Spruch verurtheilte, wurden durch alle diese Veränderungen außer Amt und Brod gesezt z). Allerdings mögen sich Mißbräuche in die Staatsverwaltung, und in die Verwaltung der Gerechtigkeit eingeschlichen haben; allein man glaubte, daß diese sich hätten heben lassen, ohne die ganze bisherige Verfassung zu vernichten.

Vergebens thaten die Stände der niederländischen Provinzen eine Vorstellung nach der andern gegen eine so gewaltsame Umstürzung ihrer Constitution, und beriefen sich, auf ihre von dem Kaiser selbst beschwornen Landesfreyheiten aa). Joseph nahm auf keinen Vertrag, auf kein Recht eine Rüksicht. Redlich hatte er nur die Wohlfahrt seiner Niederlande im Auge; diese wollte er durch eine ganz neue Schöpfung vergrößern. Aber er vergaß, daß auch die wohlthätigste Einrichtungen, wenn sie auf den gänzlichen Umsturz der alten Verfassung gegründet werden, mit der Zeit vielleicht aufhören, eine Wohlthat zu seyn; daß, wenn der gute Regent einer Nation ihre Freyheit nimmt, um ihr dafür eine größere Wohlfahrt zu geben, einst ein schwacher, oder ungerechter Nachfolger diesen Verlust ihrer Freyheit benützen

z) S. die Verordnungen in Meiners und Spittlers Götting histor. Magazin. B. I. St. 4. S. 746.

aa) Die Vorstellungen S. im Recueil des représentations, protestations et reclamations, faites à S. M. I. par les Représantans et Etats des dix provinces des Pays - Bas Autrich. 1787. 8.

tzen kann, um sie zu Unterdrücken; denn gilt der Schutz alter Verträge und Gerechtsamen nicht mehr, was kann alsdann gegen willkührliche Gewalt, und Ungerechtigkeit noch schützen? Joseph wollte seinem niederländischen Volke mehr Aufklärung geben; allein eine Aufklärung, die nicht aus eigener Ueberzeugung hervorgeht, ist keine Aufklärung, und eigne Ueberzeugung wird nur durch ruhige Belehrung bewirkt. Er wollte an die Stelle der alten Verfassung, weil sie einige Mißbräuche hervorgebracht hatte, etwas ganz neues, und bessers einführen. Allein er bedachte nicht, daß man einem Volke seine Gerechtsamen und Freyheiten nicht entreißen könne, ohne zugleich dessen Enthusiasmus für dieselben zu unterdrücken, und daß mit dem Enthusiasmus für Nationalrechte, und Nationalfreyheiten zugleich auch der Zunder zu großen Nationaltugenden erstikt wird.

Eines der kostbarsten Vorrechte, deren Erhaltung Joseph, wie seine Vorfahrer, bei dem Antritt seiner Regierung den Niederländern eidlich versprochen hatte bb), war, daß kein Brabanter, oder Einwoh-

bb) In der Joyeuse Entrée, einer Art von Capitulation, die je der neue Regent beim Antritte seiner Regierung den Ständen beschwören mußte. Eine Uebersetzung derselben aus dem Flämmischen ins Französische hat Graf Neny geliefert in seinen Memoires historiques et politiques des Pays-Bas autrichiens etc. Vol. II. Chap. XXV. Art. II. seqq. p. 187. seqq. (à Bruxelles 1785. in 8.) Eine deutsche, hier und da bestimmtere Uebersetzung befindet sich in Meiners und Spittlers Götting. histor. Magazin. B. I. St. 4. S. 724. ff.

wohner des Landes Obermaas, der gefangen gesezt würde, soll außer Landes geführt werden dürfen. Allein gegen den klaren Buchstaben dieses feierlich beschworenen Gesetzes ließ die östreichische Regierung am 29sten März 1787 den Kaufman Johan Franz de Hondt von Brüssel unvermuthet, ohne vorhergegangene Untersuchung, ohne Decret von Seiten seines ordentlichen Richters, durch zwey Soldaten gefangen nehmen, und in der folgenden Nacht nach Wien abführen. Man brachte ihn dort in das Stokhaus, und unterwarf ihn einer militärischen Commission zur Untersuchung cc). Alles schrie gegen eine so gewaltthätige Verletzung der Gesetze; da aber die östreichische Regierung ihn auf die dringensten Vorstellungen der brabantischen Stände nicht herausgab, gerieth endlich alles in Aufruhr.

Joseph, der sich damals eben auf seiner Reise nach Cherson befand, gab auf die Nachricht von diesem Vorfalle sogleich Befehl, daß eine Deputation der niederländischen Stände nach Wien zur Erörterung ihrer Beschwerden kommen sollte. Nach seiner Zurükkunft fand er es, nachdem er sich in genauere Kenntniß von der Beschaffenheit der Sache gesezt hatte, räthlich, nachzugeben. Die zur Bezwingung

der

cc) Auszug aus der dem hohen Rath von Brabant übergebenen Requete des Brüsselschen Kaufmans Hondt 2c. in Meiners und Spittlers Götting. histor. Magazin. B. II. St. 1. S. 85. ff.

der Aufrührer bereits in Marsch gesezten Truppen wurden zurükgerufen; die Constitution der Niederländer aufs neue bestättiget.

Aber Joseph zögerte, die kirchliche Verfassung auf den alten Fuß wieder herzustellen. Der dritte Stand in Brabant weigerte sich daher, ihm die gewöhnlichen Subsidien zu bezahlen. Im Hennegau zeigten die Stände noch mehr Beharrlichkeit, und der Kaiser sprengte endlich am 31sten Jänner 1789 ihre Versammlung durch militärische Gewalt, und vernichtete zugleich alle ihre Privilegien. Ein neuer Versuch, seine Anstalt zur Bildung der Geistlichkeit in dem General-Seminar zu Löwen durchzusetzen, vergrößerte die Erbitterung der Brabanter, und da sie ungeachtet einer förmlichen Auffoderung, die er in einem Edict vom 18ten Junius an sie ergehen ließ, sich standhaft weigerten, seine Reformen anzunehmen, so erschien endlich ein kaiserliches Edict, welches die ganze bisherige Verfassung in Brabant, und alle in der Joyense Entrée enthaltenen Privilegien für völlig aufgehoben erklärte dd).

Dieses war ein schreklicher, betäubender Schlag, der eben seiner außerordentlichen Gewalt wegen auf einige Augenblicke eine scheinbare Ruhe hervor brachte;

dd) Deutsch-Burgund, oder die östreichischen Niederlande in ihrem neuesten politischen und geograph. Zustande. Nebst einer aktenmäßigen Darstellung der Anlässe und Geschichte ihrer gegenwärtigen Freyheits-Revolution. S. 166.

te; aber in kurzer Zeit wachte das niederländische Volk von seiner Betäubung mit neuen Kräften auf, und es erfolgte auch von seiner Seite ein Schlag, der noch weit fürchterlicher war. Zu Tirlemont brach am 23sten Julius der Aufruhr schreklich aus; aber noch weit schreklicher am 26sten zu Löwen. Vergebens hob nun der in Verlegenheit und Angst versezte Kaiser durch ein Rescript vom 14ten August das General-Seminarium wieder auf; die nun einmal erhizten Gemüther ließen sich dadurch nicht beruhigen. Eine Menge freyheitsliebender Menschen, zum Theile ganze, und angesehene Familien, denen daß ihnen aufgelegte Joch unerträglich fiel, waren bereits theils in der Stille, theils öffentlich in die holländischen Generalitätslande ausgewandert; ihnen folgten mit jedem Tage neue Schaaren, die von Lüttig aus mit Waffen, und andern Bedürfnissen versehen wurden ee), und in kurzer Zeit stand an den holländischen Gränzen eine ansehnliche Bürgerarmee, beseelt von von brennendem Eifer, ihre Freyheit, und die Rechte ihres Vaterlands zu vertheidigen. An ihrer Spitze stand der Advocat van der Noot; ihm hatten sich viele von den Ständen in Brabant beigesellet; zu Breda hielten sie eine ordentliche Versammlung. Der Erfolg derselben war, daß sie in einem Manifest vom

ee) Memoires pur servir à la Justification de Feue son Exellence le General Comte d'Alton, et à l'historie secrette de la revolntion belgique. p. 72.

vom 24sten October 1789 die brabantischen Provinzen für unabhängig erklärten.

Alle Hoffnung zu einer gütlichen Ausgleichung war nun verschwunden. Sobald die niederländischen so genaunten Patrioten sich für unabhängig erklärt hatten, rükten sie bewaffnet ins Brabantische ein. Bei Turnhout standen 3000 Mann östreichischer Truppen unter dem General Schröter, bereit, sie mit Gewalt zur Unterwerfung zu bringen. Man hoffte, daß eine mäßige Zahl regulirter Truppen eine solche Horde zusammengelaufener Menschen leicht werde zerstreuen können ff). Aber der Erfolg zeigte bald, daß diesmal der Muth in Enthusiasmus versezter Menschen kräftiger wirkte, als die strengste Disciplin geübter Miethsoldaten. Der Angriff erfolgte am 27sten October, und mißlang. Die Oestreicher waren nicht im Stande, in den offenen Ort einzudringen, und mußten weichen.

Der erste, glüklich ausgefallene Versuch ist gewöhnlich von entscheidender Wirkung. Indem er Zutrauen zu derjenigen Sache einflößet, für die das Glück sich erklärte, stärket er den Muth, und die Beharrlichkeit. Ganz Belgien kam nun in Bewegung. Viele, die bisher noch unentschlossen gezaudert hatten,

ff) Diese Meinung war wenigstens dem General d'Alton beigebracht worden. S. Memoires pour servir à la Justification du General d'Alton etc. p. 85.

ten, erklärten sich jezt für die Sache der Patrioten. Die Aufhebung des General-Seminariums zu Löwen von Seile des Kaisers, die Verkündigung einer allgemeinen Amnestie, die völlige Widerrufung des harten Edicts vom 18ten Junius thaten keine Wirkung. Das Mißtrauen und die Erbitterung hatten schon zu tiefe Wurzeln gefaßt; das Heer der Patrioten wuchs gleichsam täglich, selbst durch Ueberläufer von den regulirten Truppen des Kaisers; nicht nur offene Oerter, sondern auch fast alle Städte und festen Plätze in ganz Belgien fielen den Insurgenten in die Hände; gg) Die östreichische Regierung sah sich genöthiget, die Flucht zu ergreifen; alle Provinzen, bis auf Luxenburg, rissen sich von der östreichischen Herrschaft los. Am 24sten December 1789 errichteten die neuen Stände eine Art von Constitution, und eine Acte vom 11ten Jänner 1790 schien derselben Festigkeit und Dauer zu geben.

Weitere Vorfälle erlebte der Kaiser Joseph nicht mehr. Zum Unglücke hatte er, nachdem die Kaiserin von Rußland in einen Krieg mit den Türken war verwickelt worden, der Pforte auch in seinem eigenen Namen, wiewohl ohne alle Ursache, im Jahre 1788 den Krieg erklärt, und er war selbst mit in das Feld gezogen. Dieser Umstand hatte nicht nur den Muth der Niederländer vergrößert, indem sie sahen, daß er sich

gg) Deutsch Burgund rc. S. 217. 225. ff. 228. 229. f. 241. ff. 244.

sich selbst dadurch die Mittel benommen habe, eine hinreichende Armee ihnen entgegenzustellen; er gereichte ihm auch noch in einer andern Rüksicht zum größten Nachtheile. Der Aufenthalt in einem ungewohnten Klima, die mannigfaltigen Beschwerlichkeiten des Krieges, der Kummer über den unglüklichen Erfolg desselben, über die traurigen Berichte aus den Niederlanden, und über die bedenkliche Stimmung der mißvergnügten Ungarn, und endlich eine allzugroße Anstrengung seiner Kräfte bei überhäuften Geschäften wirkten so stark auf seine ohnehin schon sehr zerrütete Gesundheit, daß er nicht wieder hergestellt werden konnte, sondern zu Wien am 20sten Februar 1790 in einem Alter von nicht ganz vollen 49 Jahren starb.

Seit Jahrhunderten hatte die östreichische Monarchie keinen Regenten, das deutsche Reich keinen Kaiser gehabt, der ihn übertroffen hätte, keinen, oder wenige, die ihm gleich gekommrn wären. Mit ungemein großen Geistesgaben, mit einer reifen Beurtheilungskraft, und mit seltenen Einsichten und Erfahrungen, die er zum Theile auf seinen weitläufigen Reisen gesammelt hatte, vereinigte er eben so liebenswürdige Eigenschaften des Herzens. Es ist bemerkenswerth, und es trug wahrscheinlich nicht wenig zu seiner Größe bei, daß im Norden ein Friedrich II. zu gleicher Zeit mit ihm lebte. Das Beispiel dieses großen Fürsten, die allgemeine Bewunderung und

Ehrfurcht, die man seinen großen Regententugenden überall zollte, wirkten mächtig auf Joseph, und reizten ihn unwiderstehlich zur Nacheiferung. Ein entschiedener Sinn für das Wohl seiner Staaten, und vorzugsweise der untern Classe des Volkes, ein unwiderstehlicher Drang, Fehler und Mißbräuche, wo er sie sah, abzustellen, und eine rastlose Thätigkeit in Beförderung dessen, was er als der Wohlfahrt derselben gedeihlich betrachtete, hoben ihn zum ersten Range treflicher Regenten empor. Weit entfernt, sich von Schmeichlern verblenden, oder von seinen Rathgebern beherrschen zu lassen, handelte er stets aus eigner Kraft. Ein Feind des eitlen Ceremoniels, und der steifen Hofetiquete, welche gewöhnlich die Unterthanen den Augen ihres Regenten entzieht, und ihm die Wahrheit verbirgt, suchte er sich stets persönlich in seinen Rathssälen und Kanzleien von der Beschaffenheit und dem Gange der Regierungsgeschäfte zu überzeugen, besuchte die Werkstätte der Handwerker, schlich sich, öfter unerkannt, in die Hütten des Landmannes, um deren Zustand, Beschwerden und Wünsche genau kennen zu lernen. Die höchste Stufe von Wohlstand und Macht, auf welcher er seine Monarchie zu erblicken wünschte, war das erhabene Ziel, nach welchem er unaufhörlich mit einem nie ermüdeten Enthusiasmus hinarbeitete. Er war strenge, nicht nur gegen andere, sondern auch gegen sich selbst; arbeitsam, ohne sich die nöthige

Ru-

Ruhe zu gönnen, mäßig und nüchtern, leutselig, ein aufrichtiger Menschenfreund; aber ungeachtet seiner Popularität, doch mehr gefürchtet, als geliebt.

Wie viel Gutes und Großes konnte ein Fürst von solchen Anlagen und Eigenschaften in seinen Staaten wirken, wenn auch Ueberlegung und Mäßigung alle seine Schritte leitete? Allein die traurige Erfahrung, daß, je größer der Mann ist, desto größer zuweilen auch seine Fehler sind, bestätigte sich auch an dem Kaiser Joseph; nicht anders, als wäre es Verhängniß, daß große Männer auch alsdann, wann sie fehlen, mit dem Gewöhnlichen sich nicht begnügen können. Ungeachtet seiner vielen Erfahrungen kannte er doch die Menschen viel zu wenig, und traute zu sehr den Berichten derjenigen, denen er, weil ihre Gesinnungen mit den seinigen übereinstimmten, sein Zutrauen geschenkt hatte. Sein feuriges Temperament ließ ihn selten zur hinlänglichen Ueberlegung seiner Entwürfe kommen, und riß ihn zu einer Eilfertigkeit in der Ausführung hin, welche das Gedeihen derselben sehr oft hinderte. Er hatte die Geduld nicht, so lange zu warten, bis alles zur Ausführung reif war. Er unternahm zu viel auf einmal, und veranlaßte dadurch, daß nichts vollkommen gedieh. Sein Eifer für das Wohl seiner Unterthanen war so überwiegend, daß er öfter darüber die Gerechtigkeit aus den Augen verlor. Das Bestreben, seinen Staaten den höchsten Grad von

Wohlstand zu geben, ist eine schöne Tugend, die einen Fürsten unsterblich machet. Betrachtet er aber dieses allein als die höchste Regentenpflicht, kennet er außer ihr keine andere, sieht er immer nur darauf, was er seinen eigenen Unterthanen, und nie, was er andern schuldig ist, so ist diese so sehr gepriesene Tugend, im Grunde doch nichts anders, als ein unter einem schönen Namen verborgener Egoismus im Großen; und wehe der Menschheit, wenn der Egoismus das höchste Gesetz wäre! Mit dem ungestümen Triebe, seine Monarchie zur blühendsten, und mächtigsten zu machen, stand wohl auch seine Eroberungssucht, und sein Hang, ungebunden zu herrschen, in enger Verbindung. Er räumte sich selbst, und seiner Laune so viel Gewalt ein, daß er zuweilen mehr durch einen Machtspruch, als nach dem Gutachten seiner Stellen entschied; er wollte nichts anders gelten lassen, als seinen Willen. Daher sah er sich oft in die dem Ansehen eines Regenten schädliche Nothwendigkeit versezt, in der Folge zu widerrufen, was er zuvor befohlen hatte.

Neunzehntes Buch.

Kaiser Leopold II.

Erstes Kapitel.

Bedenkliche Lage Leopolds bei Uebernahme seiner Erbländer. Convention zu Reichenbach, und Friede mit den Türken zu Szistowa. Convention der Seemächte, und des Königs von Preußen zur Beilegung der Unruhen in den östreichischen Niederlanden. Unterdrükkung der Empörung daselbst. Unruhen im Lüttichschen. Einfluß der französischen Revolution auf die Lütticher. Reichsexecution. Unterjochung der Lütticher

Da Joseph II. keine Nachkommen hinterließ, so folgte auf ihn sein Bruder Peter Leopold, Großherzog von Toscana, in den gesammten östreichischen Ländern. Die Aussichten, unter denen er seine Regierung antrat, waren sehr traurig. Auf der einen Sei-

Seite schienen die Niederlande, die sich bis auf das Herzogthum Luxenburg von Oestreich losgerissen hatten, so viel als verloren zu seyn; auf der andern war in Ungarn wegen der willkührlichen Unternehmungen Joseph alles in Gährung, und zum Ausbruch einer Empörung reif. Dazu kam noch ein gefährlicher Krieg mit den Türken, der noch nicht geendiget war; und was Leopolds Lage noch bedenklicher machte, war, daß er in Gefahr stand, zugleich in einen Krieg mit Preußen verwickelt zu werden.

Das kluge, auf alle Schritte seiner mächtigen Nachbarn stets aufmerksame, Cabinet in Berlin beunruhigte der Gedanke, daß Rußlands und Oestreichs Macht in Osten sich über kurz oder lang durch einen glüklichen Fortgang der Waffen auf Kosten der Pforte zu sehr vergrößern, und der preußischen Monarchie gefährlich werden dürfte. Ein solches Uebel glaubte Friedrich Wilhelm aus allen Kräften hindern zu müssen a), und in dieser Absicht ließ er der Pforte durch seinen Gesandten zu Constantinopel, Herrn von Dietz, noch bey Lebzeiten des Kaisers Joseph eine Allianz antragen, welche auch am 31sten Jänner 1790 zu Stand kam; aber nach einigen Modificationen erst am 20sten Junius ratificirt wurde. Darin garantirte Preußen der Pforte alle jene Besitzungen, wel-

a) Herzberg Recueil des deductions, manifestes etc. Tom. III. p. 58.

welche sie in dem gegenwärtigen Kriege verloren hatte b).

Für den Kaiser Joseph war die Nachricht von dieser Verbindung Preußens mit der Pforte ein Donnerschlag. Um sich auch seinerseits gegen die schlimmen Folgen dieses Bündnisses zu verstärken, bemühte er sich, den Hof zu London zu bewegen, daß derselbe seine alte Allianz mit ihm erneuere. Er ersuchte ihn, daß er die Vermittelung des Friedens zwischen Oestreich und der Pforte, und zwar auf den Fuß des Friedens zu Passarowitz übernehmen möchte. Allein der Hof zu London lehnte beides von sich ab; die Vermittelung wollte er nur in Verbindung mit seinen Alliirten übernehmen. In dieser bedenklichen Lage befand sich die Sache, als Joseph II starb.

Leopold ließ es nach dem Antritte seiner Regierung seine erste Sorge seyn, sich in Sicherheit gegen Preußen zu setzen. In dieser Absicht erhielten mehrere östreichische Regimenter Befehl, an die Gränzen von Preußisch-Schlesien zu rücken; jedoch, wie Leopold feierlich versicherte, nicht in einer feindlichen Absicht, sondern nur zur Sicherheit gegen einen möglichen Angriff. Auch der König von Preußen ließ einen beträchtlichen Theil seiner Truppen nach Schlesien rücken. Aber zu gleicher Zeit hatte sich der König von Ungarn und Böhmen in einen vertraulichen Briefwech-

b) Herzberg Recueil des deductions, manifestes etc. Tom. III. p. 44. seqq. und p. 58. seqq.

wechsel mit ihm gesezt, worin er ihm offenherzig seine Meinung und Wünsche über die Art auf welche der Friede zwischen Oestreich und der Pforte hergestellt werden könnte, entdekte, und der König von Preußen ihm gleichfalls seine Vorschläge mittheilte. Dadurch näherten sich beyde Theile so weit, daß sie beschlossen, zu Reichenbach in Schlesien einen Congreß zu weitern Unterhandlungen zu eröffnen. Diese nahmen zwischen dem Fürsten Reus, und dem Freiherrn von Spielmann, als Bevollmächtigten von östreichischer Seite, und dem preußischen Minister Grafen von Herzberg, am 27sten Junius ihren Anfang, und hatten einen so glüklichen Erfolg, daß die Preliminarien bereits in wenigen Tagen zu Stand kamen. Nach denselben hätte Oestreich alle den Türken in der lezten Zeit dieses Krieges abgenommene Besitzungen nebst Belgrad behalten, dafür aber den größten Theil von Galizien an Polen zurükgeben, und der König von Preußen Thorn und Danzig nebst einem kleinen Theile von Polen zur Ausrundung seiner Staaten bekommen sollen c). Allein gegen alle Erwartung erschienen am 30sten Junius die am Berliener Hofe befindlichen Gesandten von Großbritannien und Holland auf dem Congreß, und erklärten, daß ihre Herrn einen Frieden zwischen Oestreich, Rußland, und der Pforte auf keine andere Bedingnisse zugeben würden, als daß alles in demselben

c) Herzberg loc. cit. p. 77. seqq. und p. 91. seqq.

den Stand genau wiederhergestellt werde, in welchem es vor dem Kriege gewesen war d).

Diese Erklärung machte auf beide unterhandelnde Theile, auf den König von Ungarn und Böhmen, und auf den König von Preußen einen gleich unangenehmen Eindruck. Ersterer hätte sich durch die Ausführung des bereits verabredeten Friedensprojekts aus dem Gedränge gezogen, und lezterer sich ohne große Kosten einige vortheilhafte Ländereien erworben. Doch der Gedanke, daß vielleicht auch die Pforte und Polen den Friedensentwurf verwerfen dürften; die Besorgniß des Berliener Hofes, von Oestreich selbst angegriffen zu werden, wenn es etwa in einem Partikularfrieden ohne alle Beihülfe sich mit der Pforte vergliche, und die Hoffnung, zu dem Besitze von Danzig doch noch durch besondere Unterhandlungen gelangen zu können, wozu die Gesandten von Großbrittannien und Holland dem Könige von Preußen einige Hoffnung übrig gelassen hatten, bestimmten ihn endlich, seinem Friedensentwurfe zu entsagen, und den Seemächten in Rüksicht auf den strengen Status quo beizustimmen. Leopold, der ohnehin weniger von kriegerischem Geist beseelt war, als Joseph, und sich lieber durch ein sicheres Mittel aus der Gefahr ziehen, als ungewissen Hoffnungen sich überlassen wollte, gab gleichfalls nach, und so erfolgte dann die am 2ten August ratificierte, berühmte Con-

d) Herzberg loc. cit. p. 103.

Convention zu Reichenbach. Darin versprach Leopold nach dem Vorschlage des Königs von Preußen, mit der Pforte einen Waffenstillstand, und hierauf einen Frieden, nach dem strengen Status quo vor dem Kriege, zu schließen, ihr sogleich nach demselben alle gemachte Eroberungen zurükzugeben, und wofern ihm die Pforte unter preußischer Vermittellung noch etwas abtreten, oder einräumen würde, dem Könige von Preußen dafür ein Aequivalent zu geben; im Falle aber der Fortdauer des Krieges zwischen Rußland und der Pforte an demselben keinen Theil mehr zu nehmen. Der König von Preußen behielt sich das Recht vor, den bedungenen Status quo zu garantiren e).

Dieser Convention zu Folge wurde ein Stillstand der Waffen zwischen Oestreich und den Türken am 19ten September zu Giurgewo geschlossen, worauf am 30sten December ein Friedenscongreß zu Szistowa in Bulgarien eröffnet wurde. Der Definitivfriede zwischen Oestreich, und der Pforte erfolgte daselbst am 4ten August 1791 ganz auf die Hauptbedingnisse, die zu Reichenbach waren zum Grunde gelegt worden. Oestreich behielt bloß die Festung Choczim und dessen Bezirk, als ein neutrales Depositum, bis zum Schlusse des Friedens mit Rußland. Durch eine besondere Convention trat die Pforte den Flecken und Bezirk von Alt-Orsowa, und einen

Strich

e) Herzberg loc. cit. p. 113. seqq., und p. 117. seqq.

Strich der Gebirge von Croatien auf der linken Seite der Unna an Oestreich ab; und der König von Preußen war großmüthig genug, kein Aequivalent dafür zu fodern, wozu ihn die Convention zu Reichenbach berechtiget hatte. Rußland schloß seinen Hauptfrieden mit den Türken am 9ten Jänner 1792 zu Jassiz, und behielt das von ihm eroberte Oczakow, nebst dem ganzen Striche Landes am Dniester.

Bei den Unterhandlungen zu Reichenbach waren auch die Angelegenheiten der Niederlande nicht vergessen worden. So lange Preußen, wegen des Krieges mit den Türken, gegen Oestreich gespannt war, hatten die Niederländer eine Unterstützung von Seite Preußens gehofft, und am Hofe zu Wien war man, vielleicht nicht ganz ohne Grund, in Sorgen gewesen, daß sie eine Unterstützung von dieser Seite wirklich erhalten dürften. Da aber jezt die Mißhelligkeit wegen des Türkenkrieges gehoben war, stellte der König von Preußen zu Reichenbach noch eine besondere Erklärung aus, daß er im genauesten Einverständnisse mit den beiden Seemächten das Haus Oestreich in den Besitz seiner Niederlande, jedoch mit Vorbehalt einer allgemeinen Amnestie, und der alten Verfassung wieder einsetzen wolle f).

Leopold hatte den Niederländern schon gleich nach

f) Herzberg. p. 121. seqq.

nach dem Antritte seiner Regierung Vergleichsvorschläge zugesandt, die sie aber im Vertrauen auf den mächtigen Schutz der Krone Preußen nicht einmal beantworteten. Jezt war er von dem gefährlichen Türkenkriege befreyt, und hatte nicht nur von dem Könige von Preußen nichts mehr zu befürchten, sondern vielmehr dessen Unterstützung zu erwarten. Noch im Herbst 1790 gab er daher seinen in Böhmen stehenden Truppen Befehl, gegen die Niederlande anzurücken. Am 22sten November giengen sie über die Maas, und am 24sten bemächtigten sie sich der Stadt, und der Grafschaft Namur. Am 2ten December rükten sie in Brüssel ein, und in kurzer Zeit war ganz Belgien durch die Gewalt der Waffen dem Hause Oestreich aufs neue unterworfen. Den Muth der Niederländer hatte nämlich die neue Wendung der Dinge außerordentlich geschwächt. Ein Congreß bevollmächtigter Minister Leopolds, der Könige von Großbrittannien und Preußen, und der Generalstaaten, welcher im Haag schon am 31sten October der Verabredung gemäß in dieser Angelegenheit war eröffnet worden, brachte nach einigen Unterhandlungen am 10ten December 1790 eine Convention zu Stand, worin Leopold den belgischen Provinzen unter der Bedingniß, daß sie ihm die Huldigung leisten sollten, versprach, ihnen ihre Verfassung, Privilegien, und rechtmäßigen Gebräuche zu bestätigen, wie sie ihnen durch die Inaugurationsverträge Karls VI., und

und der Kaiserin Königin Maria Theresia waren zugesichert worden. Ferners bewilligte er eine allgemeine Amnestie, nur mit Ausnahme einiger weniger Unwürdigen. Die unter Joseph ergangenen Verordnungen in Betreff der Seminarien, Processionen, und anderer kirchlichen Gebräuche sollten widerrufen, die Universität zu Löwen in ihren alten Zustand wieder eingesezt, doch der Studienplan mit Beiziehung der Stände verbessert; die Einkünfte der einmal eingezogenen Klöster und Präbenden mit Beirath der Stände und Municipalitäten bloß zu frommen Zwecken verwendet, die aufgehobenen ständischen Abteien aber wieder hergestellt werden. Nie sollte künftig eine Militärconscription statt finden, und ohne Einwilligung der Stände sollte der Regent keine Steuern heben. Bei Verfassung neuer, und allgemeiner Gesetze sollten die Stände und Tribunale ein gutachtliches Stimmrecht haben, und wegen Einrichtung des Gouvernements, der Finanzverwaltung, und der Justizverfassung sollte sich der Landesherr mit den Ständen vergleichen. Diese waren die vornehmsten Bedingnisse der Convention, unter welchen die Könige von Großbrittannien und Preußen, und die Generalstaaten dem östreichischen Monarchen die Suveränität der belgischen Provinzen, als eines von Oestreich unzertrennlichen Staats zusicherten g). Da aber Leo-

pold

g) Herzberg loc. cit. p. 223. seqq.

pold indessen seine Niederlande eigentlich durch Eroberung, und durch die Kraft seiner eigenen Waffen wieder erhalten hatte; so wollte er diese Convention nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen Einschränkungen genehmigen, welche aber Preußen und die Seemächte nicht annahmen. Diese unterließen daher auch ihrer Seits, den Vertrag zu ratificiren. Diese Genehmigung und Garantie würde aber ohnehin dem Hause Oestreich wenig genüzt haben, so wie auch die Kosten des Truppenmarsches zur Wiedereroberung der Niederlande fruchtlos verschwendet waren, indem diese Provinzen, wie wir bald hören werden, dem Hause Oestreich in kurzer Zeit durch einen gewaltigen Schlag von außen her aufs neue, und für immer entrissen wurden.

Kaum sah Leopold sich im Besitze seiner Niederlande gesichert, als er die daselbst befindlichen Truppen auf Requisition des Reichscammergerichts zu Wetzlar benuzte, um im Namen des burgundischen Kreises die aufrührischen Lütticher zum Gehorsame zurükzubringen.

In dem durch die Industrie seiner Einwohner, und durch den Genuß einer so ermunternden bürgerlichen Freyheit seit langer Zeit sehr blühenden Hochstift Lüttich hatte ein dem Anscheine nach nicht sehr bedeutender Umstand, den man als eine Kränkung dieser Freyheit betrachtete, noch bei Lebzeiten des Kaisers Joseph, im Jahre 1789 große Unruhen veranlaßt.

läßt. Vermöge eines für heilig gehaltenen Grundgesetzes, des Friedens, oder Vertrages zu Ferhe vom Jahre 1316 war die Gewalt des Bischofes, als Regenten, durch Stände beschränkt, die aus dem Domcapitel, der Ritterschaft, und den Städten bestanden. Vorzüchlich kam diesen das Recht zu, Theil an der Gesezgebung zu nehmen. Ohne ihre Mitwirkung durfte der Landesherr weder neue Gesetze geben, noch alte abändern, noch Auflagen fodern. Alles dieses sollte nie anders als mit gemeinem Sinn vorgenommen werden h). Die Deputirten der Städte wurden der Verfassung gemäß von den Bürgerschaften gewählt.

Nach einem viertehalbhundertjährigen Genuße war diese glükliche Verfassung zuerst in der lezten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts durch den herrschsüchtigen Bischof Maximilian Heinrich, einen Prinzen aus dem Hause Baiern, erschüttert worden, indem er nach vorhergegangenen heftigen Streitigkeiten und Unruhen mit Hülfe fremder Truppen endlich die Oberhand über die Nation errang, und durch ein Reglement vom Jahre 1684 eigenmächtig sich selbst das Recht beilegte, die Hälfte des Magistrats der Hauptstadt, und bald hierauf auch der meisten übrigen

h) Par le sens du pays. S. den Frieden zu Ferhe in Louvrex Recueil des Edits, Reglements, privileges etc. du Pays de Liège. Tom. II. p. 586. seqq. (à Liège 1730 in Fol.)

gen Städte zu ernennen, und sich auch auf die Wahl der zweiten Hälfte einen großen Einfluß verschafte. Der Bischof hatte nun die Mehrheit der Stimmen des dritten Standes für sich; und da er auch auf die Majorität der Stimmen im Domcapitel aus leicht begreiflichen Ursachen rechnen konnte; so war das heilsame Gegengewicht der Stände gegen willkührliche Gewalt des Regenten durch diese Veränderung beinahe so viel, als vernichtet. Das Mißvergnügen des Volkes über eine so willkührliche, und gewaltsame Schmälerung seiner Gerechtsamen glimmte seit dieser Zeit im Stillen fort, als endlich eine Streitigkeit über das Recht, Privilegien zur Errichtung öffentlicher Hazardspiel- und Ballhäuser in dem Kurorte Spaa zu geben, demselben Gelegenheit zu dem Versuche gab, sich seine alte verfassungsmäßige Freyheit wieder zu verschaffen.

Seit dem Jahre 1762 hatten die Bischöfe, und bei erledigten Stuhle das Domcapitel, solche Privilegien an Privatpersonen verliehen; auf diese Art waren zu Spaa nach und nach zwei Spiel- und Ballhäuser eröffnet worden, deren Besitzer gemeinschaftliche Sache mit einander machten. Da die Zahl der fremden Badegäste, und mit ihnen die Sehnsucht nach Abwechselung in den Vergnügungen fast mit jedem Jahre zunahm, entstand noch eine neue Gesellschaft, welche ein zu diesem Zwecke bestimmtes Haus baute, und wirklich eröffnete, in der Hoffnung, ent-

weder der schon bestehenden Gesellschaft einverleibt zu werden, oder ein besonders Privilegium für sich zu erhalten. Allein diese Hoffnung gieng nicht in Erfüllung; und die neuen Unternehmer, welche natürlich nicht gern so große Kosten fruchtlos verschwendet haben wollten, behaupteten nun, daß ihnen weder die Aufnahme in die bereits bestehende Gesellschaft, noch ein besonders Privilegium nöthig sey i). Hieraus entstand im Jahre 1785 ein förmlicher Prozeß über die Frage, ob der Bischof berechtiget sey, eine Spiel-Octroy ohne Zuziehung der Stände zu ertheilen? Diese Frage führte bald eine zweite herbei: ob der Fürst Bischof über Gegenstände der allgemeinen Polizei, wozu auch die Erlaubniß, oder der Verbot der Hazardspiele gehören, allein Verfügungen erlassen könne, oder dazu die Einstimmung der Stände nöthig habe? Die Ritterschaft erklärte sich in einer Versammlung der Stände im Jahre 1787 für die leztere Meinung; das Domcapitel hingegen, welches bei erledigter Stelle die Rechte des Bischofes ausübte, und der von dem Hofe abhängige dritte Stand für die erstere. Jeder Theil führte den Frieden zu Ferhe, und das Herkommen für sich an. Da das Kammergericht, vor welches die Streitigkeit von dem Fürsten Bischofe war gebracht worden, keinen entscheidenden Ausspruch that, sondern nur provisori-

i) Schlözers Staatsanzeigen. Heft LXV. S. 526. ff.

sche Verordnungen machte, so wurde das Uebel eben darum, weil jede Partey sie zu ihrem Vortheile auslegte, nur noch ärger. Die Unternehmer des neuen Schauspielhauses ließen sich von der Ausführung ihres Vorhabens durch nichts abhalten, und fiengen wirklich an, ihr Haus für Hazardspiele und Bälle zu öffnen; die fürstliche Regierung hingegen widersezte sich heftig, und nahm sogar militärische Gewalt und Kanonen zu Hülfe, um es zu hindern. Im ganzen Hochstift Lüttich nahm bald alles Theil an dem Streite; überall ertönte Klagen und Gegenklagen; an manchem Orte zeigten sich sogar schon unruhige Bewegungen, und die bereits ausgebrochene Spaltung zwischen dem Fürsten, und seinen Unterthanen schien mit gefährlichen Folgen zu drohen k).

Die Hitze des Streits führte, wie dieses gewöhnlich der Fall ist, bald noch Beschwerden über andere Gegenstände herbei, an die man außerdem nicht würde gedacht haben. Der Bischof klagte, daß man Eingriffe in seine Gerechtsamen bei der Ernennung des Magistrats zu Verviers gethan habe, daß man sich seiner Hofkammer bei Einhebung der ihr zustehenden Einkünfte widersetze, das man seinen Gerichtshöfen die schuldige Achtung versage, und der

Ver-

k) Die Lütticher Revolution im Jahre 1789 und das Benehmen Sr. k. Majestät von Preußen bei derselben, dargestellt von Christ. Wilh. v. Dohm. S. 12. f.

Verfassung zuwider an die Reichsgerichte appellire. Die Stände hingegen glaubten gerechte Beschwerden zu haben, daß der Fürst Bischof einseitig sich in eine Verbindnng mit der Krone Frankreich eingelassen habe, wodurch nicht nur die Werbung einer dem Reiche fremden Macht zu sehr begünstiget werde, sondern auch das Land in Gefahr komme, die in seiner Lage ihm so wichtige Neutralität zu verlieren. Eine andere Klage betraf die Wiedereinführung einer verhaßten Abgabe, welche auf dem Landtage vom 1787 war abgeschaft worden. Die Deputirten der Nation hatten in die Wiedereinführung derselben gewilliget, ohne daß sie auf einem Landtage versammelt waren, und man schrieb ihre Einwilligung nur ihrer Anhängigkeit von dem Hofe zu. Man legte endlich die damals ausgebrochene Brodtheuerung dem Eigensinne des Fürsten zur Last, welcher bei Erlassung einer Verordnung wegen einer Getreidsperre nur der Beistimmung des Capitels, und nicht auch, wie die Constitution es foderte, der beiden übrigen Stände Erwähnung gethan hatte, weswegen sie auch nicht zur Ausführung gebracht werden konnte l).

Wahrscheinlich würde diese Streitigkeit nie zu so weit aussehenden Folgen, als wirklich geschah, gediehen seyn, hätten nicht eben um diese Zeit einige von der Nachbarschaft her verbreitete, ihrer Neuheit und Popu-

l) Die Lütticher Revolution ꝛc. von Christ. Wilh. v. Dohm. S. 23. f.

Popularität wegen ungemein reizende Grundsätze die Köpfe erhizt.

In Frankreich hatten Uebermuth, außerordentlicher Luxus, und ausschweifende Sittenlosigkeit der Großen längst alles mit Verachtung und Haß gegen sie erfüllt; und die gränzenlose Verschwendung des Hofes, die gänzliche Zerrüttung der Finanzen, die ungeheure Schuldenlast: Umstände, die mit einem fürchterlichen Staatsbankerott drohten, und der große Druck, unter welchem das Volk seufzte, hatten demselben zu schmerzliche Wunden geschlagen, als daß es fähig war, seine Empfindlichkeit länger zu unterdrücken. Das Geschrei der Nation nach einer bessern Ordnung der Dinge wurde laut, und allgemein. Mehrere Schriftsteller hatten seit geraumer Zeit dazu vorbereitet, und der öffentlichen Meinung in Hinsicht auf Staat, auf Gesezgebende Gewalt, auf Rechte der Menschen und Bürger eine andere Richtung gegeben. Besondere Partheien, welche eigennützig in dem allgemeinen Umsturz der bisherigen Verfassung einen besondern Vortheil zu finden hofften, wirkten unsichtbar mit. Und so geschah dann, daß, als im Jahre 1789 die Generalstände aus allen Theilen des Reiches versammelt waren, um über die Heilung des fürchterlichen Uebels zu berathschlagen, auf einmal der dritte Stand mit Muth und Kühnheit erklärte: er allein stelle eigentlich das französische Volk vor. Nur zu lange hätten Adel und

Geistlichkeit, ohne etwas zu den Staatslasten beizutragen, den größten Theil der Einkünfte gezogen, und alle Ehrenstellen sich zugeeignet; in der Hand des Volkes liege, wie alle Heilung des Staats, also auch alle Kraft desselben m). Alles schrie nun von Freyheit, und Gleichheit der Stände; nichts sollte mehr gelten als die Rechte des Menschen, nichts sollte mehr einen Werth haben, als der Bürger.

Diese neuen, reizenden Grundsätze fuhren, wie ein Blizstrahl, in die ohnehin schon erhizten Gemüther der Lütticher. Bei diesem Volke mußten sie einen um so schnellern Eingang finden, da es durch die Lage seines Landes, durch Sprache und Sitten der französischen Nation sehr nahe verwand war. Mit einem besondern freudigen Enthusiasmus faßte es die neuen Beschlüsse auf, wodurch in Frankreich auch die Geistlichkeit künftig einen Theil der Lasten des Staats mit den übrigen Bürgern tragen, und eine gleiche Repräsentation des Volkes eingeführt werden sollte. Auch im Lüttichschen war die Geistlichkeit, welche zwei Drittheile aller Güter des Landes besaß, beinahe von allen Abgaben frey. Von den Repräsentanten der Nation neigte sich das Domcapitel auf die Seite des Fürsten Bischofes, weil es bei erledigtem Sitze dessen Rechte ausübte, und der

m) Posselts Krieg der Franken gegen die wider sie verbündeten Mächte. (Göttingen 1793. S. 31 f.

der dritte Stand war seit 1684 von dem Hofe abhängig gemacht worden. Der allgemeine Wunsch gieng also dahin, daß alle diese Gebrechen abgestellt werden möchten.

Der Fürst Bischof, Konstantin Franz aus dem gräflichen Hause von Hoensbroeh, kam den Wünschen seines Volkes zuvor. Aus eigenem Antriebe foderte er sein Domcapitel, und die übrige Geistlichkeit auf, die Abgaben künftig in gleichem Maaß mit den übrigen Bürgern zu tragen, und ihren Privilegien, wodurch sie bisher von denselben befreit waren, für immer zu entsagen. Dem Wunsche des Volkes gemäß schrieb er eine Versammlung der Stände aus, welche dem dürftigsten, und zahlreichsten Theile seiner Unterthanen Erleichterung verschaffen sollte. Die Nation wünschte endlich, daß durch die Abschaffung des mit Gewalt ihr aufgedrungenen, ungerechten Reglements vom Jahre 1684 ihre verfassungsmäßige bürgerliche Freyheit wieder hergestellt werde, und der Fürst Bischof gab keine verweigernde Antwort. Voll Vertrauens auf diese fürstlichen Aeusserungen schritt nun das Volk zur Bewerkstelligung dessen, was es mit so heißer Sehnsucht wünschte. Am 17ten August 1789 griffen die Bürger von Lüttich in Vereinigung mit einer beträchtlichen Zahl von Einwohnern des platten Landes zu den Waffen, sezten die alten, vom Hofe abhängigen Magistratspersonen ab, und ernannten andere, die dem Volk

angenehm waren. Der Fürst begab sich hierauf aus dem Lustschlosse Seraing in die Stadt, und bestättigte auf dem Rathhause die vollzogenen Wahlen mit seiner eigenen Handschrift n). Diesem Beispiele folgten auch sogleich die Einwohner der übrigen Städte.

Freilich hatte dieses Verfahren des Volkes das Ansehen einer tumultuarischen, und gewaltthätigen Handlung; aber es hatte sich doch dabei keiner bedeutenden Ausschweifung schuldig gemacht. Man konnte die Einwilligung des Fürsten Bischofes als erzwungen betrachten; allein er widerrif in der Folge seine Einwilligung nicht; er gab den neuen Magistratspersonen bei mancher Gelegenheit seine Achtung, und sein Vertrauen zu erkennen; er zog sie an seine Tafel in Beiseyn der Bevollmächtigten großer Höfe; er besezte sogar eine der wichtigsten Stellen des Landes: die eines Grand - Mageur, mit einem der Nation angenehmen Manne, wozu er selbst den Vorschlag von Seiten eines ihrer Vorsteher verlangte; er foderte endlich die neu erwählten Magistrate noch am 27sten August zur getreuen Führung der wichtigen Geschäfte auf dem bevorstehenden Landtage auf, und erklärte sie dadurch aufs neue für den rechtmäßigen dritten Stand des Landes o).

Die

n) V. Dohm, am angef. Orte. S. 21. und Beil. 2. S. 126.

o) Ebendaselbst. S. 30. f. und Beil. 5. S. 165.

Die Freude des Volkes über das so glüklich erlangte Ziel seiner Wünsche war ohne Gränzen, als noch an demselben Tage, am 27sten August sich in Lüttich die Nachricht verbreitete, daß der Fürst Bischof in verflossener Nacht nur in Begleitung seines Neffen, und Weihbischofes, des Grafen Mean, heimlich aus seinem Lustschlosse Seraing entflohen sey, ohne daß man wisse, wohin. In einer mit eigener Hand geschriebenen Erklärung, die er zurükgelassen hatte, versicherte er zwar, daß er nur aus Besorgniß, daß die Berathschlagungen des bevorstehenden Landtags unruhig, und dadurch seiner Gesundheit nachtheilig werden könnten, seine Hauptstadt auf einige Zeit verlasse; daß er keineswegs die Absicht habe, fremde Hülfe zu suchen, oder irgendwo Klage zu führen. Er erklärte vielmehr im Angesicht der ganzen Welt jede Klage für nichtig, die vielleicht in seinem Namen angebracht werden könnte p). Allein bald hierauf erfuhr man, daß ein an eben demselben Tage aus eigenem Antrieb erlassenes, scharfes Mandat des Reichskammergerichts alles, was zu Lüttich vorgefallen war, als Störung der öffentlichen Ruhe, und des Landfriedens, mißbillige, und den Kreisausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises den Auftrag ertheile, mit der erfoderlichen Mannschaft auf

p) V. Dohm ꝛc. Beilage 4. S. 126. f. und Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XXIV. S. 14. f.

auf Kosten der Rebellen zu Lüttich dem Fürsten Bischofe mit seinen Räthen, Dinern und getreu gebliebenen Unterthanen gegen alle Gewaltthätigkeiten kräftigst zu schüzen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit, insbesondere aber die Verfassung des Lüttiche Landes in denselben Stand herzustellen, in welchem sie sich vor der Empörung befunden, die abgesezten Magistratspersonen in ihre Aemter wieder einzusetzen, und die Urheber in Verhaft zu nehmen, die Flüchtigen aber mit Stekbriefen, und Güterbeschlag verfolgen zu lassen q).

Welche Bestürzung ein so unerwartetes, hartes Mandat unter den Lüttichern hervorgebracht habe, bedarf keiner Beschreibung. Doch hofften sie das ihnen drohende Ungewitter noch abwenden zu können. Nicht nur schrieben die Stände, sobald sie erfahren hatten, daß der Fürst Bischof sich in der Abtei St. Maximin bei Trier aufhalte, zu wiederholtenmalen an ihn, und baten ihn, zu ihnen zurükzukehren, damit sie gemeinschaftlich mit ihm an der Wiederherstellung der Constitution arbeiten könnten r); sondern sie wandten sich auch an das Reichskammergericht, und an das Kreisdirektorium, um beide zu unterrichten, daß nicht wilder Empörungsgeist ihre Schritte lei-

q) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XXIV. S. 33 f.

r) Das lezte Schreiben der Stände in dieser Angelegenheit ist vom 26sten September. v. Dohm Beilage 8. S. 130. ff.

leite, sondern ihre Absicht nur sey, ihre rechtmäßige Landesverfassung wieder herzustellen. Merkwürdig ist, daß selbst der erste Sand, nämlich das Domcapitel, welches hierin gewiß einerlei Interesse mit dem Fürsten Bischofe hatte, in einem Receß erklärte, daß die Wiederherstellung der Lütticher in diejenigen Rechte, die man ihnen im Jahre 1684 durch Gewalt und Tyrannei, und ohne darauf zu achten, daß der Prozeß darüber bei dem höchsten Reichsgerichte noch anhängig war, entrissen hatte, rechtmäßig gewesen wäre, und von den Reichskammergerichte, und von der ganzen Welt hätte gebilliget werden müssen, wenn sie auch wieder den Willen des Fürsten vorgenommen worden wäre s).

Allein zum Unglück verweigerte der Fürst Bischof nach jeder Auffoderung die Zurükkehr, und das Reichskammergericht gieng von seiner einmal angenommenen Gesinnung nicht ab. Die natürliche Folge war, daß nun das über Nichterfüllung billiger Hoffnungen erbitterte Volk auf den Entschluß, sich selbst zu helfen, und eben darum auf Abwege gerieth. Mehrere durch die Leidenschaft erhizte Gemeinden begnügten sich nicht mehr damit, daß der allgemeine Wille des ganzen Landes bloß durch die drei Stände, oder eigentlich nur durch den dritten Stand, wie bisher, repräsentirt werde. Mit Ungestüm faßten sie eigenmächtige Schlüsse ab, und foderten, daß das gan-

s) V. Dohm Beil. 10. S. 133. f.

ganze Land versammelt, und die sogenannte Regeneration ohne Verzug gemeinschaftlich zu Stand gebracht werde. Die Einwohner des Marquisats von Franchimont bestimmten in einem besondern Congreß sechs Repräsentanten, welche in der allgemeinen Volksversammlung ihre Stelle vertreten sollten, und drohten, keine Schlüße der gegenwärtigen Stände anzuerkennen, und keine von denselben festgesezte Abgaben zu entrichten, wenn man ihren Repräsentanten Siz und Stimme in der Versammlung verweigern würde. Sie erkannten mit troknen Worten die jetzige Versammlung der städtischen Deputirten als den dritten Stand nicht an, beschlossen sogar, zur Vertheidigung ihrer Freyheit ein Regiment von 1800 Mann zu errichten, und erklärten, daß, wenn der jetzige dritte Stand die übrige Nation in einer bestimmten Zeit nicht berufen würde, sie selbst eine allgemeine Versammlung zur Herstellung der alten Verfassung veranstalten wollten. Selbst in der Hauptstadt Lüttich versezten die unverdauten Ideen von Freyheit einen Theil der Einwohner so sehr in Taumel, daß sie in einem Auflaufe mit Ungestüm die Befreyung von allen Abgaben foderten, und der durch keine hinlängliche Macht unterstüzte Magistrat fand nöthig, ihnen nachzugeben. Um künftig ein wirksames Mittel zur Erhaltung der Ordnung in der Hauptstadt zu haben, errichtete der Magistrat, der das darin befindliche Regiment des Landes ohne Ein-

wil-

willigung des Fürsten zu diesem Zwecke nicht gebrauchen durfte, eine eigene, nur der Stadt verpflichtete Militz, nachdem er jenes, jedoch mit weiter fortlaufender Besoldung, seiner Dienste entlassen hatte. Allein diese Anstalt nahm man als ein Zeichen des Mißtrauens auf, welches der Magistrat in das Volk sezte; der Pöbel in den Vorstädten rottete sich am 7ten October zusammen, griff das neue Militär auf Veranlassung eines kleinen Zwists an, stürmte das Rathhaus, und nöthigte dem versammelten Magistrate das Versprechen ab, gewisse unter die Armen jährlich zu vertheilende Gelder, unter die gegenwärtig lebenden Armen auf einmal zu vertheilen.

Ungeachtet solcher Unruhen fuhren die drei Stände doch muthig fort, an jenem Gegenstande, wegen dessen sie versammelt waren, zu arbeiten, und am 12ten Oktober kamen sie über gewisse Grundartikel überein, wodurch nicht so sehr eine neue Verfassung eingeführt, als vielmehr die alte in ihrer Reinigkeit hergestellt wurde. Der Friede zu Ferhe, das Gericht der zwei und zwanzig Männer zur Aufrechthaltung der Freyheit, und zum Schutze der Bürger gegen alle Gewalt *), der Antheil der Stände an der gesezgebenden Gewalt, und an jeder Verhandlung mit

*) Dieses Gericht wurde jährlich mit neuen Mitgliedern, und aus den Ständen allein besezt. Das Domcapitel sandte zu demselben vier, die Ritterschaft vier, die Stadt Lüttich vier, und die übrigen Städte des Landes ordneten dazu zehn Mitglieder ab.

mit Auswärtigen, das Recht der Bürgerschaften, ihre Magistrate selbst zu wählen, und die festgesezte Gleichheit der Abgaben wurden bekräftiget t).

Eine billige Vereinigung des Fürsten mit seinem Volke in Hinsicht auf diese Artikel, die ohnehin der alten Grundverfassung des Landes vollkommen angemessen waren, würde wahrscheinlich die Gemüther desselben besänftiget, und die Ruhe herbeigeführt haben. Allein zum größten Erstaunen verweigerte er nicht nur in seiner Antwort vom 15ten October die Bestättigung der gedachten Grundartikel, sondern erklärte sogar, daß die von ihm selbst zusammenberufenen drei Stände nicht legal versammelt wären u). Zu nicht geringem Befremden erfuhr man zugleich, daß der Fürst Bischof zu Wetzlar, und bei den kreisausschreibenden Fürsten die Vollziehung des kammergerichtlichen Mandats betreibe.

In einer so traurigen Lage konnte man wohl nicht mehr hoffen, daß eine so hartnäckige Streitigkeit ohne Concurenz fremder Mächte beigelegt werden könnte. Da bereits große Schaaren der mißvergnügten Niederländer sich im Lüttichschen in der Absicht, von hier bewaffnet in Brabant einzudringen, gesammelt, und um dieses zu hindern, auf Befehl der Regie-

t) V. Dohm Beilage 11. S. 154. f.
u) Ebendaselbst Beil. 12. S. 156.

gierung zu Brüssel, auch östreichische Truppen in das Hochstift eingerükt waren; so war vielmehr zu besorgen, daß die Lütticher sich mit den Niederländern vereinigen, und dadurch das Land zum Schauplatze noch heftigerer Unruhen machen dürften. Wirklich erschien um diese Zeit ein Bevollmächtigter der brabantischen Stände in Lüttich, und trug den Lüttichern einen Bund zur gegenseitigen Vertheidigung der väterlichen Religion, der Freyheit und Rechte an. Der Churfürst von Cölln, als Bischof zu Münster, der Churfürst von der Pfalz, als Herzog von Jüllich, und der König von Preußen, als Herzog von Cleve, übernahmen daher die durch das kammergerichtliche Mandat verordnete Execution, und sezten ein Corps von 6900 Mann in Marsch. Einige Subdelegirte der drei Kreisdirectoren mußten zugleich durch Unterhandlungen versuchen, die Ruhe und Ordnung daselbst wieder herzustellen. Der geheime Rath von Dohm, Subdelegirter von Cleve, glaubte, daß es, anstatt sogleich zur Gewalt zu schreiten, weit nüzlicher seyn würde, wenn man erst den Ständen des Hochstifts Lüttich, im Falle sie sich freywillig unterwerfen, und die neuen Magistratspersonen ihre Stellen niederlegen würden, durch ein gemeinschaftliches Decret eine vollkommene Amnestie zusicherte, und alsdann eine interimistische Regierung anordnete, um während dieser Zeit an einer gütlichen Beilegung der Irrungen, und an der Herstellung

lung der alten rechtmäßigen Constitution, wie sie vor dem Jahre 1684 gewesen war, zu arbeiten. Allein die Subdelegirten von Münster und Jüllich, wie auch der Fürst Bischof von Lüttich, bestanden darauf, daß das kammergerichtliche Mandat, welches die Wiederherstellung der spätern, durch fremde Truppen gewaltthätig bewirkten, unrechtmäßigen Verfassung in Lüttig foderte, nach seiner ganzen Strenge vollzogen werden müsse; ohne Rüksicht, wie sehr ein Versuch, ein so reizbares, freyheitsliebendes, und tapfers Volk mit Gewalt zu unterjochen, das Uebel vergrößern könnte. Am 30sten November rükten daher Preußen und Pfälzer in Lüttich ein. Die Münsterschen Truppen trennten sich von ihnen, und zogen sich ins Limburgische.

Erstere fanden in Lüttich keinen Widerstand; denn der clevische Subdelegirte hatte den Ständen den Antrag des clevischen Direktoriums, lieber gütliche Mittel zur Ausgleichung der Irrungen zu ergreifen, und seine Weigerung, dem Schlusse der übrigen beizutreten, bekannt gemacht. Die Exekutionstruppen besezten ruhig die Citadelle der Hauptstadt, und der dritte Stand erklärte sich bereitwillig, der clevischen Erklärung Genüge zu leisten. Allein der eigensinnige, oder wenigstens übel berathene Fürst Bischof verdarb alles. Auf seinen förmlichen Antrag v) erschien

v) V. Dohm S. 112.

Stadtbibliothek Augsburg

schien am 4ten December ein zweites Mandat des Reichskammergerichts, wodurch die ungesäumte Vollziehung des erstern ohne weitere Nachsicht, und besonders die Herstellung des Zustandes, wie er vor dem 17ten August war, ohne Ausnahme aufgetragen, und die Erklärungen des Fürsten Bischofes (wodurch er die neue Magistratswahl, und die von dem neuen Magistrate geschlossene Recesse gebilliget hatte) als Null und nichtig aufgehoben, dagegen die Erledigung der Volksbeschwerden, und die allenfalls nöthige Verbesserung der Landesverfassung einem neu auszuschreibenden Landtage vorbehalten, und die von den Lüttichern gesuchte Mediation des Königs von Preußen, als noch zur Zeit unstatthaft, verworfen wurde. An die Directoren des westphälischen Kreises that das Kammergericht sogar das Ansinnen, zu dem Lütticher Commissionsgeschäft andere Commissärs zu ernennen, als diejenigen, welchen er bisher aufgetragen war x).

Da der König von Preußen überzeugt war, daß der Weg, den er zur Ausgleichung dieser Irrungen vorgeschlagen hatte, weit sicherer zum Zwecke geführt haben würden, und daß seine Vorschläge der wahren Politik, und dem, was man der Menschheit schuldig ist, weit mehr angemessen seyen, als die pünktliche Vollziehung des Mandats, worauf der

Fürst

x) Neue deutsche Staatskanzlei. Th. XXIV. S. 122. ff.

Fürst Bischof, das Kammergericht, und die beiden übrigen Kreisausschreibenden Fürsten eigensinnig drangen; so rechtfertigte er sein Betragen in öffentlichen Schriften gegen die ihm gemachten Vorwürfe, daß er der Reichsverfassung entgegen gehandelt habe, durch urkundliche Beweise; beschloß aber übrigens, an diesem Geschäfte keinen Theil weiter zu nehmen. Er ließ am 16ten April 1790 seine Truppen aus dem Lüttichschen abziehen, und machte den Lüttichern mit den Executionskosten, die auf 200,000 Thaler stiegen, ein Geschenk y). Das Kaummergericht trug also jezt unterm 19ten April noch den Directoren des churrheinischen, oberrheinischen, fränkischen und schwäbischen Kreises auf, sich mit den münsterischen, und jüllichschen Truppen zu vereinigen z). Durch eine Sentenz vom 23sten Junius rief dasselbe sogar den niedersächsischen Kreis zu Hülfe. Mainz und Trier ließen auch ohne Verzug ein Corps von 2350 Mann zu den Executionstruppen stoßen, wodurch das ganze Executionsheer auf ungefähr 8000 Mann anwuchs. Man sah sich aber bald genöthiget, aufs neue seine Zuflucht zum Könige von Preußen zu nehmen.

y) Küsters actenmäßige Berichtigung der so genannten actenmäßigen Darstellung der Ursachen, warum die Lütticher Executionscommission bisher unvollstrekt geblieben ist. S. 240. ff.

z) Reus Th. XXIV. S. 197. f.

Die sogenannten Patrioten von Lüttich waren zwar den Executionstruppen an Zahl wenig, oder gar nicht überlegen; aber der begeisternde Gedanke, daß sie für sich selbst, für ihre Freyheit fechten, schuf sie in Helden um. Nach wiederholten Versuchen, vorzudringen, wurden die Executionstruppen von ihnen immer wieder bis an die Maas zurükgeworfen. In einer so bedenklichen Lage ersuchte der Churfürst von Mainz im September 1790 den König von Preußen, sich aufs neue zu verwenden, damit die Lüttichschen Unruhen zur Ehre des Reiches und zum dauerhaften Wohl des Hochstifts gütlich beigelegt werden möchten. Er trug zugleich darauf an, daß dieses Geschäft den zu Frankfurt wegen der Kaiserwahl eben versammelten Bothschaften der zur Execution aufgefoderten Churfürsten aufgetragen werde. Der König nahm es nun noch einmal auf sich, seine Bemühungen dieser Sache zu widmen. Auf seinen Befehl ließen seine Wahlgesandten, der Fürst von Sacken, und der Graf von Görz einige Deputirte der Stände von Lüttich nach Frankfurt kommen aa); mit ihnen traten sie unter Mitwirkung der meisten übrigen Churhöfe in Unterhandlung, und sie waren nicht unglüklich in ihrem Geschäfte. Nicht nur die Deputirten nahmen die ihnen vorgelegten Vergleichspunkte an, sondern auch die Lütticher Stände selbst genehmigten sie un-

aa) Küster am angef. Orte. S. 270. f.

unterm 31sten October, und versprachen, sich zu unterwerfen, wofern man ihnen nur die Freyheit, ihre Magistrate selbst zu wählen, übrig lassen würde.

Wer hätte glauben sollen, daß nicht der Fürst Bischof eine so schöne Gelegenheit, sein Land ohne wesentliche Aufopferung seines Ansehens zu beruhigen, begierig ergreifen würde? Allein er nahm den Vorbehalt wegen Freyheit der Magistratswahlen, die er den Lüttichern nicht zugestehen wollte, als eine Verweigerung der Ratification auf; die Unterhandlungen zerschlugen sich daher fruchtlos bb).

Nun beschloß man, seine Zuflucht aufs neue zur Gewalt der Waffen zu nehmen. Die Executionstruppen sezten sich in Marsch; aber kaum hatten sie einige Schritte vorwärts gethan; als ihr Vortrab von den Lüttichern am 9ten December bei Viset geschlagen wurde. Das dadurch nicht wenig in Verlegenheit gesezte Kammergericht foderte nun unterm 20sten Dezember das Gouvernement zu Brüssel auf, die Vollziehung seiner Decrete unter dem Namen des burgundischen Kreises zu übernehmen. Diese Regierung, die nur erst vor kurzem ihre eigenen rebellischen Unterthanen durch die Gewalt der Waffen sich unterworfen hatte, schikte unverzüglich ein zahlreiches Corps, welches am 3ten Jänner 1791 im Lüttichschen einrükte, und sich mit den münsterischen,

bb) Herzberg Recueil etc. Tom. III. p. 205.

schen, jülichschen, und maynzischen Truppen vereinigte. Einem so zahlreichen Heere konnten die Lütticher nicht widerstehen. Es war ihnen also nichts anders übrig, als sich unbedingt, und ohne allen Vorbehalt zu unterwerfen. Das widerrechtliche Reglement vom Jahre 1684 wurde völlig wieder eingeführt, die neuen Magistratspersonen wurden abgesezt, und die Häupter der Volkspartei hart gestraft. Doch war diese Bezwingung der Lütticher eben so wenig von dauerhaften Folgen, als die Wiedererwerbung der Niederlande; denn schon im Julius 1794 nahmen die Neufranken, wie wir in der Folge hören werden, das Land weg, und machten es alsdann zu einem Theile der neuen fränkischen Republik.

Zweites Kapitel.

Versuche des rheinischen Vicariats, seine Gerechtsamen bei Bischofswahlen zu erweitern. Widerspruch des Churfürsten von Maynz. Verhandlungen wegen der Fortsetzung des Reichstages unter den Auspicien der Reichsvicare. Zusätze zur Wahlcapitulation. Wahl des Kaisers Leopold II.

Während ein großer Theil der Zeit unter den eben erzählten Ereignissen verfloß, war der römisch-deutsche Kaiserthron durch den am 20sten Februar 1790 erfolgten Tod des Kaisers Joseph II. erledigt. Die Reichsvicare übernahmen indessen der Verfassung gemäß die Regierung des Reiches, und der Churfürst von der Pfalz, als rheinischer Vicar, machte den Anfang mit einem Versuche, seine Vicariatsrechte weiter auszudehnen, als das Herkommen zu erlauben schien. Damals waren zwei bischöfliche Sitze erlediget: zu Regensburg, und zu Freisinnen; das Domcapitel des Hochstifts Regensburg war eben mit der Wahl eines neuen Bischofes beschäftiget, als am 24sten Februar 1790 der churpfälzische Comittialgesandte in der Eigenschaft eines Vicariats-

com-

commissärs bei demselben erschien, und den gefürsteten Probst von Berchtesgaden zur Wahl nachdrüklich empfahl. Nach vielen Streitigkeiten unter sich selbst gab endlich das Domcapitel dem Verlangen des Reichsvicars nach, und wählte am 30sten März den Probst von Berchtesgaden, nachdem es von Rom das Eligibilitätsbreve erhalten hatte. Nach Freisingen sandte Karl Theodor, als Reichsverweser, den Grafen von Törring-Seefeld als Wahlcommissär gleichfalls mit Promotorialien für den gefürsteten Probst von Berchtesgaden. Da der Churfürst schon zuvor auf Ansuchen des Domcapitels, welches wegen schlechten Zustandes der Finanzen den Verfall des Hochstifts befürchtete, die Mediation übernommen hatte, so ließ er jezt noch vor der Wahl ein Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben des Hochstifts, wie auch eine zuverläßige Aeusserung der Capitularen fodern, ob sie den zur Wahl empfohlenen Fürsten annehmen wollten, oder nicht, mit der Erklärung, das es platterdigs unmöglich sey, ein Subject aus dem Gremium zu wählen, und daß die Bischofswahl in so lange sistirt werden müsse, als nicht von dem Domcapitel der vollständige Zustand der hochstilftischen Finanzen vorgelegt seyn würde cc).

Wenn schon die Beschickung der Bischofswahlen durch einen Reichsvicar manchem Reichsstande sehr auf-

cc). Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XXXI. S. 295. ff.

auffiel, weil man glaubte, daß sie der Wahlcapitulation, und dem Reichsherkommen entgegen sey, so befremdete es noch mehr, daß vermöge dieser Erklärung des Grafen von Törring-Seefeld nicht bloß ein einzelner Capitular aus wichtigen Gründen, sondern das ganze Capitel von der Wahl ausgeschlossen seyn, daß ihnen ein Subject namentlich aufgedrungen werden, und die Wahl sogar sistirt seyn sollte, wenn das Capitel nicht einen vollständigen Finanzetat vorlegen würde. Natürlich erwekte dieses die Aufmerksamkeit des Erzbischofs und Churfürsten von Maynz, als Reichserzcanzlers, und veranlaßte ein Schreiben desselben an Churpfalz vom 20sten März, worin er gegen ein solches in den Reichsgesetzen, und in dem Herkommen nicht gegründetes Verfahren eine feierliche Protestation einlegte, und sowohl sich selbst, als den deutschen Erz- und Hochstiften ihre Rechte vorbehielt dd). Diese Verwahrung hatte aber keine andere Wirkung, als die sich zum voraus erwarten ließ: der Churfürst behauptete in seiner Antwort vom 1sten April, daß er als Reichsvicar in alle Rechte des Kaisers eingetreten sey, gab dem Churfürsten von Maynz mit trockenen Worten zu verstehen, daß er ihm ein Recht zum Widerspruche nicht zuerkenne, und erklärte, daß er sich in seinen Gerechtsamen gegen alle ungegründete Widersprüche zu handhaben wissen werde ee). Er ließ sich auch so wenig in

dd) Reus. S. 299. ff.
ee) Ebendaselbst. S. 301. ff.

in der Ausübung dieses gegründeten, oder angemaßten Vicariatsrechts stören, daß er vielmehr, nachdem am 23sten Junius 1790 der Fürst Bischof zu Eichstädt gestorben war, auch an das Eichstädtische Domcapitel zur Wahl eines neuen Bischofes einen Vicariatscommissär sandte. Die Uebermacht gab dießmal, wie jederzeit, den Ausschlag; und nicht nur die Sendung eines Vicariatscommissärs zu allen drei Bischofswahlen, sondern auch die Wahl selbst zum Vortheile derjenigen, die von dem Vicariate den Domcapiteln zu Regensburg und Freisingen so nachdrüklich waren empfohlen worden, wurde durchgesezt.

„Dem deutschen Patrioten, saget ein ungenannter Schriftsteller bei dieser Gelegenheit, muß es schwer aufs Herz fallen, daß, so sehr auch das churpfälzische Verfahren von den Angesehensten reichsständischen Höfen mißbilliget worden ist, so sehr besonders die geistlichen Fürsten Ursache gehabt hätten, bei der mit dieser willkührlichen Ueberschreitung der Vicariatsgewalt verbundenen Kränkung der Wahlfreyheit nicht müssige Zuschauer zu seyn, es doch nur bei einer kalten Aeußerung einiger Commitialgesandschaften verblieb, und an eine thätige Theilnahme an dieser das gesammte Reich angehenden Streitigkeit nicht zu denken war" ff). Allein noch weit auffallender ist wohl der Umstand, daß ein der Reichsverfassungkundiger Schriftsteller über Mangel an patriotischem Zusammen-

ff) Bei Reuß. S. 256.

menwirken der Reichsstände sich wundern konnte. Als bald hierauf die Churfürsten bei dem Wahlconvent sich mit der Berichtigung der Wahlcapitulation beschäftigten, kam zwar die Bestättigung der von den Reichsvicaren vorgenommenen Handlungen zur Sprache; es wurde aber keine auf jenen besondern Fall sich ausdrüklich beziehende Vorschrift gegeben. Man begnügte sich mit der allgemeinen Verordnuug: daß der Kaiser dasjenige, was die zwei Vicariatshöfe während der Erledigung des Thrones behandelt, und verliehen haben, bestätigen soll, in so weit es die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlcapitulation, und des unverrükten Herkommens nicht überschreitet.

So wenig über jenen Gegenstand etwas bestimmtes festgesezt wurde, so wenig kam es zu einem Schlusse wegen des Rechts der Reichsvicare, den Reichstag fortzusetzen, welches ihnen zwar schon durch die Wahlcapitulation Karls VII. war zuerkannt, aber durch die altfürstlichen Häuser widersprochen worden. Am 7ten Junius 1790 faßten zwar die drei Reichscollegien einen Schluß, der den Reichsvicaren das Recht einräumte, bei der fortgehenden Reichsversammlung mit ihren Auspiciis einzutreten, und eine gemeinschaftliche Vicariats-Principalcommission anzustellen. Da aber die Reichsstände zugleich die Einschränkung beifügten, das diese Vicariatscommission nicht als die Principalcommission des Reichsoberhaupts zu betrachten

ten sey, und daß die Commissionsdecrete nur in der Art einer Veranlassung, oder Empfehlung an die Reichsversammlung zur Wissenschaft, und Berathschlagung gelangen sollten gg); so waren die Reichsvicare hiermit nicht zufrieden, sondern verlangten sowohl eine Abänderung dieser und anderer ihnen unangenehmer Stellen, als auch, daß ihnen das Recht zuerkannt werde, die Commitialschlüsse während des Zwischenreiches zu suspendiren hh). Die Comitialgesandten, welche, wie gewöhnlich, hierzu keine Instructionen hatten, schrieben erst an ihre Principalen; aber ehe die neuen Vorschriften ankamen, war bereits ein neuer Kaiser gewählt, wodurch die weitern Verhandlungen über diesen Gegenstand von sich selbst aufhörten.

Die feierlichen Conferenzen des Wahlconvents, welcher auf den 1sten Julius 1790 angesezt war, hatten am 11ten August ihren Anfang genommen, und bereits in der dritten Sitzung hatte man angefangen, sich mit der Berichtigung der Wahlcapitulation zu beschäftigen, welche dißmal einige Aenderungen und Zusätze von Bedeutung erhielt. Eine Folge des Verfahrens der Nationalversammlung in Frankreich, welche mit Einführung einer ganz neuen Ordnung der Dinge auch alle bisher von fremden Fürsten auf französischem Grund und Boden ausgeübte geist-

gg) Reus. Th. XXVII. S. 297. ff.
hh) Ebendaselbst. S. 304. ff.

geistliche und weltliche Rechte aufhob, war es, daß man dießmal dem Kaiser vorschrieb, die Reichsstände bei ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, und Gerechtigkeiten, wie sie dieselben in und außer ihren Territorien herabgebracht hätten, besonders aber die Erzbischöfe und Bischöfe bei dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erzbisthümer und Bisthümer, so, wie ihrer Metropolitan- und Diöcesangerechtsamen, wo ihr Diöcesanrecht, und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nicht durch den westphälischen Frieden suspendirt ist, zu erhalten. Ohne Zweifel hatte auch das Andenken an das Verfahren des Kaisers Joseph II., welcher einigen auswärtigen Bischöfen ihre Diöcesanrechte in seinen Staaten eigenmächtig entzogen hatte, keinen unbedeutenden Einfluß in die Abfassung dieser Vorschrift. Freilich wäre es besser gewesen, wenn die Churfürsten und Reichsstände überhaupt sich gegen solche Unternehmungen eher, und noch zu einer Zeit gereget hätten, da selbige noch hätten gehindert werden können. Aus einer ähnlichen Veranlassung entstand ohne Zweifel auch die Vorschrift, daß der Kaiser keine Panisbriefe auf Klöster und Stifte im Reiche verleihen sollte, als wo, und wie er dieses Reservat rechtlich hergebracht habe. Die Einführung neuer Reichsstände wurde nur für den Fall, wann die Qualificirung hierzu vollständig bewirkt wäre, für zuläßig erkläret, hingegen in Ansehung bloßer Personalisten, die nicht unmittelbare Gü-

ter

ter im Reiche besäßen, gänzlich untersagt. Auf den Antrag des Churfürsten von Maynz erhielt die Capitulation durch die Mehrheit der Stimmen den Zusatz, daß keine Schrift geduldet werden sollte, die mit den symbolischen Büchern beider Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich wäre, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung, oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert werden könnte. Allein der evangelische Theil des Churfürstenraths nahm diesen Zusatz nicht an ii).

Die Churfürsten verlangten ferner, daß der Kaiser ihre Vorstellungen, auch wenn sie dieselben aus eigener Bewegung an ihn thäten, gern vernehmen, und mit kaiserlichem Vertrauen beantworten sollte. So, wie in den reichsständischen Ländern überhaupt, sollten auch in den reichsritterschaftlichen Orten insbesondere keine neue Festungen angelegt, noch verfallene wieder hergestellt werden; hingegen sollte man schon von Reichswegen besezte Festungen ohne Einwilligung der Reichsstände unter keinem Vorwande räumen, oder eingehen lassen, noch gestatten, daß der Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze, oder sie demolire. Bei Friedenshandlungen, wozu das Reich den Kaiser bevollmächtigen würde, sollte es den Churfürsten, Fürsten, und Reichsständen frey stehen, ihrer besondern Angelegenheiten wegen, die auf die Friedenshandlungen einen

ii) Häberlins pragmatische Geschichte der Wahlcapitulation Leopolds II. S. 62. ff.

Einfluß haben dürften, ihre eigenen Gesandten abzuordnen; und sie sollten bei den Tractaten ohne Widerspruch zugelassen werden. Damit die dienstfähige Mannschaft im Reiche sich nicht vermindere, sollte ohne des Kaisers, der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, keine Werbung im Reiche gestattet werden. Die Reichspolizei sollte der Kaiser nicht nur nach den vorhandenen und künftig noch auf dem Reichstage festzusetzenden Polizeiordnungen aufrecht erhalten, und den Handel des Reichs nach Möglichkeit befördern, sondern auch ein ausführliches Reichsgutachten verlangen, wie die Reichspolizeiordnungen, und das Commerz des Reichs den gegenwärtigen Zeitumständen, und Verhältnissen Deutschlands gemäß verbessert werden könnten. Merkwürdig ist es, daß die Churfürsten bei dieser Gelegenheit ihre Aufmerksamkeit auch auf die Beförderung des deutschen Buchhandels, auf die Abstellung des Nachdruckens, und auf die Herstellung billiger Drukpreise richteten. Aber leider hat man in Deutschland, dieser Vorsorge ungeachtet, noch immer Ursache, besonders über die nachtheilige Gewohnheit des Nachdrukkens zu klagen.

Zu einem besondern Gegenstand ihrer Vorsorge machten die Churfürsten auch die Aufrechthaltung der Gerechtsamen des deutschen Reiches in Hinsicht auf die Verhältnisse desselben mit dem Pabste, und besonders

ders] auf die mit Eugen IV. geschlossenen Cocordate, deren Verbindlichkeit der römische Stuhl bisher nicht hatte anerkennen wollen. Der Kaiser mußte sich verbindlich machen, alle Kräfte aufzubieten, daß diese Concordate beobachtet, und nicht gegen ihren Sinn und Buchstaben ausgelegt werden mögen; vorzüglich sollte er ein Gutachten, wie den Beschwerden über verschiedene Eingriffe des römischen Stuhles, und besonders über die Nuncien, abgeholfen werden könne, ohne Verzug erholen. Wenn über Gegenstände, welche zuverläßig zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, ein Proceß entstünde, so sollte der Kaiser die Bischöfe nach der Vorschrift der Fürsten-Concordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erzbischöfe und Bischöfe, welche dem Pabste durch die Provenzial- oder Diöcesansynoden, oder mit dem Beirath ihrer Domcapitel wären vorgeschlagen worden, oder würden vorgeschlagen werden, bei der dritten Instanz kräftigst schützen, und sollte jede geistliche Streitsache vor keine andere, als die vorgeschlagenen, und von dem Pabste genehmigten Richter gebracht werden; doch seyen die die Causae majores in Jure expresse enumeratae hiervon ausgenommen.

Andere Zusätze, welche die Capitulation dießmal erhielt, betrafen das Justizwesen. Dem Kaiser wurde untersagt, an das Reichskammergericht für sich allein Instructionen, und Inhibitionen, oder an den Kammerrichter in Justizsachen eine Verfügung zu erlassen,

oder

oder die Einsendung der Protokolle zu verlangen. Hingegen machte man es ihm zur Pflicht, wegen Wiederherstellung der ordentlichen Reichsvisitationsdeputation, und der vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen einen Reichsschluß zu bewirken, wie auch die Entwerfung eines der Justiz gemäßen Regulativs in Ansehung der Recurse an den Reichstag zu befördern. Neue Vorschriften wurden ferner gegeben über die Competenz der Reichsgerichte bei Streitigkeiten der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die Landesfürstliche Kammer betreffen, über die noch erforderliche nähere Bestimmung, was eigentlich notorische Mißheirathen seyen, über die Befreyung der reichsständischen Gesandten zu Wien von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths, und dergleichen mehr.

Die Fürsten, und die Reichsstädte hatten ihre Erinnerungen auch dießmal in der Absicht eingesandt, daß bei der Berichtigung der Wahlcapitulation Rüksicht auf sie genommen werden sollte; hatten aber ihren Zweck so wenig erreicht, als in der verflossenen Zeit.

Einige Punkte, welche in die Capitulation nicht eingerükt wurden, empfahlen die Churfürsten dem neuen Kaiser, wie gewöhnlich, in besondern Collegialschreiben. Diese bezogen sich auf die Einschränkung der allzugroßen Preß- und Lesefreyheit, auf die Eingriffe der französischen Nationalversammlung in die Gerechtsamen deutscher Reichsstände, auf eine genaue

Bestimmung der Vicariatsgerechtsamen, auf Maaßregeln, den Jurisdictionscollisionen zwischen den beiden höchsten Reichsgerichten abzuhelfen, auf das Gesuch der Grafen, sich des Prädicats Wir bedienen zu dürfen, und auf mehr andere Gegenstände.

Nachdem die Wahlcapitulation vollkommen berichtigt war, wurde die Wahl selbst am 30sten September 1790 vorgenommen, und fiel, wie man leicht voraussehen konnte, auf den Erben der östreichischen Monarchie, den Großherzog Leopold von Toscana. Die Krönung erfolgte am 9ten October.

Drittes Kapitel.

Empfindliche Beeinträchtigung verschiedener deutscher Reichsstände durch die Decrete der Nationalversammlung in Frankreich. Recurs der Stände an die Kreise, und an die Churfürsten. Verwendung des Kaisers in dieser Angelegenheit. Unzureichende Anerbietungen von Seiten der Nationalversammlung. Merkwürdige Vorstellung des Churbraunschweigischen Ministeriums. Reichsschluß in dieser Sache.

Des Kaisers Leopold II. wartete zur Zeit, da er den deutschen Thron bestieg, ein eben so schweres, als seiner Natur nach wichtiges Geschäft. So wohl durch

die

die Churfürsten, und mehrere Reichsstände, als auch durch die Pflicht, die er als Oberhaupt des Reiches auf sich genommen hatte, sah er sich aufgefodert, an der Spitze desselben alle Mittel, die ihm sein kaiserliches Ansehen darbot, anzuwenden, damit eine Gefahr entfernt werde, welche sowohl einer beträchtlichen Zahl einzelner Reichsstände in Ansehung ihrer Besitzungen, und Gerechtsamen, als auch dem gesammten Reiche in Hinsicht auf dessen Integrität eben bevorstand. In Frankreich, wo bereits die Revolution mit einer Gewalt ausgebrochen war, welche die ganze bisherige Ordnung der Dinge umstürzte, hatte die Nationalversammlung, nachdem sie die Freyheit und Gleichheit aller Staatsbürger als die Grundlage einer ganzen neuen Staatsverfassung aufgestellt hatte, im ersten Taumel der Freude über die neu aufkeimende Volksfreyheit, und um das beinahe in einem allgemeinen Aufstande begriffene Volk zu beruhigen kk), durch einige Decrete vom 4, 6, 7, 8 und 11ten August in dem Umfange des französischen Gebiets die ganze Feudalverfassung vernichtet, alle aus der Personal- und Real- Leibeigenschaft fließende Rechte und Verbindlichkeiten ohne Ersatz aufgehoben, jede Gerichtsbarkeit der Gutsherrn, alle geistliche Zehnden jeder Art, sie möchten bezogen werden, von wem sie wollten, mit allen darunter zu zählenden Abgaben abgeschaft; die weltlichen Zehnden aber, und alle Arten

kk) Reuß deutsche Staatskanzlei. Th. XXIV. S. 220.

ten von Grundzinsen, Gülten, und dergleichen auf Gütern haftenden Schuldigkeiten ohne Unterschied für einlösbar erklärt. Ferner wurde beschlossen, daß künftig die Abgaben mit Aufhebung aller persönlichen, und dinglichen Vorrechte vollkommen gleich vertheilt werden, und alle Privilegien einzelner Provinzen und Gemeinheiten aufhören sollten ll). Durch einen Schluß vom 2ten November endlich eignete die Nationalversammlung der Nation das Recht zu, über alle geistlichen Güter zu disponiren, wogegen sie ihr aber die Verbindlichkeit auferlegte, die Kosten des öffentlichen Gottesdienstes, die Unterhaltung der Geistlichen, und die Unterstützung der Armen zu übernehmen mm). Eine natürliche Folge aller dieser Beschlüsse war die unbedingte Abstellung aller fremden geistlichen Gerichtsbarkeit über französische Unterthanen; und damit man künftig nicht nur eine Norm für die Wahlen der Deputirten zur Nationalversammlung habe, sondern auch das ganze Reich in allen seinen Theilen arrondirt, und jede Spur der ehemaligen Feudalverfassung, und der bisherigen geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit verwischet werde, erhielt ganz Frankreich eine neue, der veränderten Regierungsform angemessene Eintheilung in Departements, und dieser in Cantone, oder Districte nn). So ward eine Verfassung, welche länger als 1000 Jahre bestanden hatte, gleichsam durch

ll) Reus deutsche Staatskanzlei. S. 221. ff.
mm) Ebendaselbst. S. 228.
nn) Ebendaselbst. S. 231.

durch einen einzigen Federzug vernichtet, und was hier und da die Tapferkeit, oder irgend ein geleiſteter wichtiger Dienſt von dem Lehnsherrn als verdienten Lohn ſich erworben, was hier und da kluge Sparſamkeit durch gültigen Kauf an ſich gebracht hatte, oder was als Erbſchaft oder Schenkung an den Nachkömmling rechtmäßig übergegangen war, wurde auf einmal durch einen Machtſpruch als verfallen erklärt, und eingezogen!

Unter den Gütern und Rechten, mit denen die Nationalverſammlung eigenmächtig zu ſchalten ſich für berechtiget hielt, befanden ſich auch mehrere, welche verſchiedenen deutſchen Reichsſtänden, und ihren Lehnleuten und Unterthanen, wie auch den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterſchaft zugehörten. Die Churfürſten und Erzbiſchöfe von Maynz, Trier und Cölln, die Biſchöfe von Straßburg, Speyer und Baſel, der deutſche Orden, die Herzoge von Zweibrücken und Würtemberg, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, der Markgraf von Baden, die Fürſten von Naſſau, Leiningen und Löwenſtein nebſt verſchiedenen Grafen, Herrn und Rittern litten durch dieſe gewaltthätige Anſtalt. Sie hatten ſeit undenklichen Zeiten im Elſaß, in der Franche Comte, in Lothringen, Luxemburg und Hennegau theils Diöceſanrechte ausgeübt, theils anſehnliche Beſitzungen mit der Landeshoheit, und verſchiedene Gerechtſamen und Einkünfte gehabt. Der weſtphäliſche Friede hatte ſie ihnen feierlich zuer-

kannt,

kannt, und durch andere, nachfolgende Verträge waren sie ihnen, wie man glaubte, weder entzogen, noch ausdrüklich abgesprochen worden. Nach immer wiederholten Anfechtungen und Eingriffen von Seiten der Krone Frankreich, welche seit dem Schlusse des Friedens zu Münster unablässig daran arbeitete, den deutschen Reichsständen die Landeshoheit über die im französischen Gebiete gelegenen Besitzungen derselben zu entreißen, hatten sich zwar einige, um wenigstens einen Theil ihrer Gerechtsamen zu retten, der Souveränität der Krone Frankreich unterworfen; und dafür hatte man ihnen ihre übrigen, wegen dieser Güter ihnen zustehenden Rechte, die sich mit der französischen Landeshoheit vertrugen, theils durch besondere Conventionen, theils durch offene königliche Briefe zugesichert. Allein an dieser Unterwerfung und an den sich hierauf beziehenden Conventionen hatten Kaiser und Reich keinen Theil genommen; sie waren einseitige, ohne Wissen und Einwilligung des Lehnsherrn eingegangene Conventionen, welche eben darum dem Kaiser und Reiche in Hinsicht auf ihre Rechte nicht zum Nachtheil gereichen konnten; vielmehr blieben dieselben noch immer im Besitze der Freyheit, ihre Ansprüche bei einer schiklichen Gelegenheit gelten zu machen. Zudem waren diejenigen Reichsstände, deren Gerechtsamen die Nationalversammlung jezt einzog, zu den Schlüßen derselben weder unmittelbar, noch durch ihre Repräsentanten beigezogen worden; man hatte

sie

sie derselben eigenmächtig durch einen bloßen Machtspruch beraubt.

In der That war der Verlust, den die Reichsstände durch diese willkührlichen Decrete der Nationalversammlung erlitten, sehr bedeutend. Vermöge des Beschlußes, welcher die Steuerfreyheit der beiden ersten Stände, der Geistlichkeit, und des Adels aufhob, waren sie nun verpflichtet, große Steuerlasten, wie andere adeliche Güterbesitzer, zu tragen. Durch die Aufhebung aller Seigneuralgerichtsbarkeit, und Einführung der Provinzialadministrationen verloren sie nicht nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, sondern auch alle Jurisdictionsnutzungen, Confiscationen, und andere fiscalische Rechte, durch die Abschaffung aller übrigen aus der Landeshoheit entstandener gutsherrlichen Rechte, und der damit verbundenen Schuldigkeiten der Seigneuralunterthanen fielen die Huldigungsgelder, die Kopf- und Gütersteuern, das Umgeld von ausgeschenkten Weinen, das Forst- und Jagdrecht, der Verkauf des Salzes an die Seigneuralunterthanen in bestimmten Preisen, das Recht, Zoll, Accise, und andere ähnliche Abgaben in den Herrschaften zu beziehen, die Befugniß, das Bürgerrecht zu ertheilen, oder ein Schutzgeld von aufgenommenen Beisitzern zu erheben, wie auch das Recht, Wirthschaftsgerechtigkeiten, und dergleichen zu ertheilen, nebst vielen andern Rechten und Einkünften auf einmal weg. Die Abschaffung der Leibeigenschaft

brach-

brachte sie um den Nutzen der Frohnen, und verschiedener aus derselben entspringenden Abgaben. Allerdings ein ungemein beträchtlicher Verlust, denjenigen noch nicht einmal mitgerechnet, den die geistlichen Fürsten, und Communitäten durch die Einziehung aller geistlichen Güter, und durch die Aufhebung aller fremden Diöcesangewalt im französischen Gebiete an Jurisdictionsgebühren und Taxen, an kanonischen Portionen, und verschiedenen andern Einkünften erlitten!

Der natürlichste Weg, den die gekränkten Reichsstände zuerst einschlugen, war, daß sie ihre Beschwerden dem französischen Ministerium vorlegten. Der erste, welcher einen solchen Schritt unternahm, und gegen diese Neuerungen, als offenbare Verletzungen der zwischen Frankreich und Deutschland bestehenden Friedensschlüße protestirte, war der Bischof von Speier. Ihm folgten hierinn bald einige andere. Das Ministerium ließ es zwar daran nicht fehlen, dem Bischofe von Speier in seiner Antwort seinen guten Willen zu bezeigen, und die trostreiche Erklärung zu geben, daß alle Rechte und Privilegien, welche auf Verträge, und verbindliche Zusagen der Krone sich gründen, in ihrem ganzen Umfange beobachtet werden würden oo). Der König bestätigte gleichfalls die Aufrichtigkeit dieser Gesinnung, indem er der Nationalversammlung, als sie die Sanctionirung ihrer Decrete von ihm verlangte, erklärte, daß sich unter den aufgehobenen Rech-

oo) Reus deutsche Staatskanzlei loc. cit. S. 538.

Rechten ſolche befänden, die auswärtigen, im Elſaß begüterten Fürſten zugehörten, und unter der Garantie der feierlichſten Tractaten ſtänden pp). Allein die Nationalverſammlung fand nicht für gut, in dieſer Sache ſogleich etwas Entſcheidendes zu beſchließen, oder einen zu kühn gethanen Schritt zurükzunehmen. Sie verwies die fremden Fürſten, die ſich gegen ihre Decrete geregt hatten, auf den noch weit entfernten Zeitpunkt, da ſie ſich mit dem Einzelnen der Geſezgebung über dieſen Gegenſtand beſchäftigen würde.

In einer ſolchen Lage konnten die gekränkten deutſchen Fürſten wohl nichts beſſers thun, als gemeinſchaftliche Sache miteinander machen, und da weder die beinahe vernichtete Gewalt des Königs eine Ausſicht auf Hülfe übrig ließ, noch die dringendſten Vorſtellungen an die Nationalverſammlung fruchteten, ſich um fremde Unterſtützung bewarben. Der Biſchof zu Straßburg wandte ſich deswegen an den oberrheiniſchen Kreis, und dieſer beſchloß, dem Kaiſer eine Anzeige von den Beſchwerden der beeinträchtigten Stände, der Geiſtlichkeit, und des Adels zu machen, zugleich aber auch den churrheiniſchen, ſchwäbiſchen, fränkiſchen, und weſtphäliſchen Kreis aufzufodern, daß ſie ſich dieſer Sache wegen mit dem oberrheiniſchen vereinigen möchten, welches auch nach und nach von Seiten des churreiniſchen, ſchwäbiſchen und fränkiſchen Kreiſes wirklich geſchah. Die gekränkten Reichsſtän-

pp) Reus a. a. O. S. 599.

stände nahmen aber auch zugleich ihre Zuflucht zu dem Reichstage zu Regensburg. Der erste, der dieses that, und dessen Promemoria am 29sten Jänner 1790 zur Dictatur kam, war wieder der Bischof von Strasburg. Seinem Beispiele folgten das Domstift zu Strasburg, und die gesammte Geistlichkeit des niedern Elsaß, das Ritterstift Murbach, die Ritterschaft in Niederelsaß, und der Johannitermeister. Jeder von denselben reichte eine besondere Vorstellung ein, worin er die Reichsversammlung ersuchte, so bald, als möglich, die Einleitung zu treffen, daß der König von Frankreich, und die französische Nation durch Verwendung des am dortigen Hofe befindlichen kaiserlichen Gesandten zu einer zuverläßigen Erklärung bewogen werden mögen, daß man im Elsaß die Decrete vom August des Jahrs 1789 schief ausgelegt habe, und nie die Absicht gewesen sey, den durch feierliche Friedensschlüsse gesicherten, und sowohl durch die Paciscenten, als durch die vermittelnden Mächte garantirten Rechten und Privilegien des Elsaßes, und der ehemaligen unmittelbaren Glieder desselben zu nahe zu treten. Bald hierauf traten auch der Bischof von Speyer, der Churfürst von Cölln, als Hoch- und Deutschmeister, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, als Graf von Hannau-Lichtenberg, und der Churfürst von Trier mit ähnlichen Vorstellungen hervor, worinn sie auf reichsverfassungsmäßige Unterstützung antrugen. qq).

An-

qq) Die Vorstellungen bei Reus. Th. XXV. und XXVI.

Andere Reichsstände hingegen glaubten, daß es klüger seyn würde, noch zur Zeit keinen solchen Schritt zu thun, bis entweder eine widrige Entschließung der Nationalversammlung, oder ein alzulanger Aufschub einer entscheidenden Antwort dazu nöthigen würde. Die Nationalversammlung gab auch bald hierauf ihre Gesinnungen etwas deutlicher zu erkennen. Als sie die nähere Bestimmung ihrer Decrete, wodurch sie das Feudalsystem aufgehoben hatte, zum Gegenstand ihrer Berathschlagungen machte, behielt sie sich den Ausspruch über die Entschädigung der Besitzer gewisser Lehen im Elsaß, wozu die Nation vermöge der über die Vereinigung dieser Provinz mit Frankreich geschlossenen Verträge verbunden seyn dürfte, in einem Decrete vom 15ten März 1790 ausdrüklich vor rr). Allein wenn dieser Beschluß den Reichsständen auf einer Seite einige Hoffnung übrig ließ, daß man sie nicht in eine und dieselbe Classe mit den übrigen adelichen Gutsbesitzern in Frankreich zu setzen, noch die Nationaldecrete auch auf ihre Besitzungen auszudehnen, sondern auf die bestehenden Verträge und Friedensschlüsse Rükſicht zu nehmen gedenke; so war er dessen ungeachtet auf der andern Seite nicht vollkommen beruhigend; denn fürs erste war darin nur der im Elsaß gelegenen Güter gedacht worden. Das Schiksal der beträchtlichen, in den übrigen französischen Provinzen befindlichen reichsständischen Besitzun-

rr) Neue deutsche Staatskanzlei. Th. XXIV. S. 354.

zungen blieb noch immer zweifelhaft. Und doch waren auch über diese Güter und Gerechtsamen feierliche Verträge vorhanden. Zweitens war es ein sehr bedenklicher Umstand, daß entweder der weitere Besitz, oder der Verlust beträchtlicher, durch feierliche Verträge den Besitzern zugesicherter Güter und Gerechtsamen bloß von dem Gutbefinden einer Nationalversammlung abhängen sollte, welche doch nicht berechtiget war, ohne Einwilligung der dabei interessirten Theile etwas hierin zu ändern. Wenn sie den Verträgen keine höhere Kraft beilegte, als diese, daß die französische Nation vermöge derselben verbunden sey, die beeinträchtigten Reichsstände zu entschädigen, so that sie weiter nichts anders, als was sie ohnehin auch ohne vorhergegangenen Vertrag jedem Unterthan schuldig war. Die Voraussetzung, welche diesem Decrete zum Grunde lag, daß die Reichsstände verbunden seyen, eine ihnen angebotene Entschädigung anzunehmen, und daß es nicht in ihrer Willkühr stehe, sie mit Behauptung ihres Besizstandes von sich abzulehnen, konnten sie unmöglich gelten lassen, ohne sich stillschweigend ihrer offenbaren Rechte selbst zu begeben.

Daß dieses wirklich der Sinn war, in welchem die Nationalversammlung diesen Gegenstand aufgefaßt hatte, zeigte ein neues Decret vom 28sten April, wodurch sie darauf antrug, daß ihr ein vollständiges, und mit Urkunden belegtes Verzeichniß nicht nur der Entschädigungen, welche die Eigenthümer gewisser

Le-

Lehen im Elsaß wegen der abgeschaften Lehensverfassung fodern könnten, sondern auch der verschiedenen Rechtstitel, worauf sie ihre Foderungen gründeten, und der Bedingungen des Rükfalls, oder anderer Bedingnisse, unter denen sie diese Lehen besitzen, vorgelegt werde ss). Dadurch warf nun die Nationalversammlung wirklich die in Frankreich begüterten Reichsfürsten mit dem übrigen daselbst ansäßigen Adel in eine und dieselbe Classe zusammen, ohne darauf Rüksicht zu nehmen, daß diese Fürsten durch die Verträge in einem ganz andern Verhältnisse mit Frankreich stehen, als die französischen Unterthanen, und daß daher die französische Nation, wenn sie in Ansehung dieser Fürsten ihren Zweck erreichen wollte, nothwendig einen andern Weg einschlagen müßte.

Unter solchen Umständen bezeigten weder die Reichsfürsten, noch das französische Ministerium große Lust zur Anknüpfung einiger Unterhandlungen, von denen man sich einen guten Erfolg um so weniger versprach, je deutlicher die Gesinnungen der Nationalversammlung in ihren Decreten sich aussprachen. Nach einer Pause von einigen Wochen erschien endlich zu Ende des Monats May 1790 auf Befehl derselben der Chevalier Ternant, der seine Geschiklichkeit im Unterhandeln schon bei mancher andern Gelegenheit bewiesen hatte, an den Höfen der in Frankreich begüterten Reichsfürsten. Sein Auftrag gieng nicht dahin, ihnen

ss) Reus deutsche Staatskanzlei. S. 357.

ihnen eine bestimmte Entschädigung anzubieten, sondern nur sie zu bewegen, daß sie sich zur Annahme einer Entschädigung überhaupt verstehen, und in dieser Absicht einen Bevollmächtigten ernennen möchten, der dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten die nöthigen Erläuterungen darüber mittheilte, und die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Urkunden vorlegte. Vorläufig wollte er sich nur von der Bereitwilligkeit der Fürsten zu einer Ausgleichung überzeugen; die Unterhandlungen selbst sollten erst in der Folge zu Paris angeknüpft werden, und dort ihr Ende erreichen. Doch gab Ternant zum voraus wenigstens im allgemeinen so viel zu verstehen, daß man zur Entschädigung entweder eine Summe Geldes, oder Nationalgüter anzubieten gedenke.

Diese Sendung des Chevalier Ternant mit solchen Aufträgen war nun freilich im Grunde nichts anders, als ein stillschweigendes Bekenntniß der Nationalversammlung, daß die deutschen Fürsten keineswegs verpflichtet werden könnten, wie französische Unterthanen, für ihre vertragsmäßigen Rechte eine Entschädigung anzunehmen, sondern diese Annahme von ihrer freyen Einwilligung abhänge. Aber gesezt, die Fürsten wären nicht abgeneigt gewesen, sich dazu an und für sich zu verstehen, so war es doch ein sehr bedenklicher Umstand, sich auf eine Abfindung mit Geld, oder mit Nationalgütern einzulassen. Daß man in Frankreich bei dem äußerst schlechten Zustande der Finan-

nanzen eine Summe von wenigstens 100 Millionen Livres, auf die man den Werth der abzutretenden Besitzungen und Rechte ohne alle Uebertreibung anschlug, in klingender Münze würde aufbringen können, war nicht zu erwarten; und der Besitz des Papiergeldes war unsicher; eben so auch der Besitz der Nationalgüter. Den Werth des erstern könnte die überhandnehmende Finanznoth augenbliklich vernichten; wie dieses in der Folge wirklich geschah; und leztere konnten nach einer glüklichen Gegenrevolution, deren Ausbruch nicht unmöglich war, auf einmal wieder verloren gehen; des Umstandes nicht zu gedenken, daß die Reichsfürsten durch die Annahme einiger Nationalgüter zu bloßen Unterthanen des französischen Staats herabgewürdiget worden wären. Zudem war es diesmal nicht bloß um die Rechte einzelner Fürsten, sondern um die Rechte und Integrität des gesammten Reiches zu thun. Diesem durften einzelne Fürsten wegen des Bandes, welches dieselben an das gemeinschaftliche Interesse des ganzen Staatskörpers knüpfte, und wegen der Pflicht, womit sie demselben zugethan waren, durch einseitige Nachgiebigkeit keinen Eintrag thun. Es ist daher kein Wunder, daß der Churfürst von Trier, der Churfürst von Cölln, als Hoch- und Deutschmeister, die Bischöfe von Speier und Straßburg, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, und die Reichsritterschaft diesen Antrag von sich ablehnten, indem sie die angebotene Entschädigung nicht

als

als einen hinlänglichen Ersatz ihrer Hoheitsrechte betrachteten tt).

Da die Churfürsten um diese Zeit eben zu Frankfurt versammelt waren, um dem deutschen Reich einen neuen Kaiser zu geben; auf dem Reichstage aber die Geschäfte während des Zwischenreiches ohnehin stokten, so wandten sich der Bischof von Speyer, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Fürst von Leiningen, die Domcapitularen des Hochstifts Straßburg, das Directorium der niederelsassischen Reichsritterschaft, und das Generaldirectorium der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein an die ersteren mit der Bitte, diesen wichtigen Gegenstand dem neuen Reichsoberhaupt zu schleuniger Ergreifung zwekmäßiger Maaßregeln aufs dringendste zu empfehlen. Hier verfehlten sie auch ihren Zweck nicht. Das churfürstliche Collegium fand zwar nicht für gut, dieser Sache wegen eine besondere Stelle in der Wahlcapitulation einzurücken, entwarf aber sogleich ein Collegialschreiben, welches an den Kaiser erlassen werden sollte. Darin riefen sie gegen die den Reichsständen, und Reichsangehörigen eben so nachtheiligen, als ungerechten Verfügungen der französischen Nationalversammlung „den allerhöchsten Schutz und Beistand auf, den der Kaiser vermöge seines Amts, als Reichsoberhaupt, und vermöge seines eigenen Wahlvertrags mit der ausdrüklichen Ver-

tt) Neus deutsche Staatsk. S. 373.

Verbindlichkeit übernommen hatte, daß die Stände des Reichs, mit Einschluß der unmittelbaren Reichsritterschaft, bei ihren Hoheiten, Würden, Rechten; auch bei ihrer Macht und Gewalt, sowohl innerhalb, als außerhalb des Reichs ungestört, und ungekränkt gelassen werden sollten. Sie ersuchten den Kaiser zum Besten des gesammten deutschen Reiches, und vorzüglich im Namen der nothleidenden Stände, und Angehörigen desselben aufs dringendste, daß er geruhen wolle, sein kaiserliches Ansehen durch nachdruksvolle Verwendung für die Erzielung einer vollständigen Abhülfe der vorliegenden Beschwerden eintreten zu lassen; sodann aber, und falls wider alles Vermuthen dieselbe fruchtlos bleiben sollte, die demnächst weiter zu ergreifenden Maaßregeln mit den am Reichstage versammelten Ständen in ernstliche Ueberlegung zu ziehen, und so fort nach seiner reichsväterlichen Fürsorge alles, was die Lage der Umstände immer erheischen und gestatten möge, zu dem Ende anzuwenden, und beizutragen, damit die gegen die klaren Friedensschlüsse, und den unvordenklichen Besizstand, auch gegen andere gütliche Rechtstitel den Reichsständen, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unterthanen, dann den Mittgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft, und der zugehörigen ritterschaftlichen Corporum entzogenen Rechte und Güter mit allen bis dahin vermißten Nutzungen denselben ohne Aus-

nah-

nahme zurükgegeben, und erstattet werden mögen" uu).

Diese kräftige Vorstellung that bei dem neuen Kaiser Leopold II. die gewünschte Wirkung. Bereits unterm 14ten December 1790 erließ er ein Schreiben an den König von Frankreich, worin er ihm in einem eben so gefälligen, als nachdrüklichen Tone die Ungerechtigkeit des Verfahrens der Nationalversammlung vorstellte, und ihn bat, die Einleitung zu treffen, daß diese ihre den heiligsten Verträgen entgegenstehenden Schlüsse in Ansehung der im französischen Gebiet befindlichen Güter und Rechte deutscher Stände und ihrer Angehörigen zurüknehme, und alles wieder in den vorigen Stand herstelle vv). Zu gleicher Zeit übergab auch der Staatsminister des Churfürsten von Maynz dem am dortigen Hofe befindlichen französischen Gesandten Okelly eine Note, worin der Churfürst nicht nur in der Eigenschaft eines Metropolitans der Diöcesen von Straßburg und Speier gegen alle in Ansehung der kirchlichen Regierung, und Verfassung ohne Mitwirkung der geeigneten Behörde in seinem Sprengel vorgenommene, oder noch vorzunehmende Neuerungen protestirte, und sich feierlich dagegen verwahrte, sondern auch als Erzkanzler des Reiches erklärte, daß seine Amtspflicht es fodere, über die Aufrechthaltung der Gesetze, worauf die Rechte der Mitglieder des Reiches theils unter sich, theils des Rei-

uu) Neue deutsche Staatskanzlei. Th. XXXV. S. 156. ff.
vv) Ebendaselbst. S. 183. ff.

Reiches in Beziehung auf auswärtige Nationen gegründet sind, zu wachen, und folglich alle jene Veränderungen, womit der Friede von Münster, dieses Hauptgrundgesetz der deutschen Constitution, bedroht würde, zur Kenntniß des Kaisers, und des Reichstages zu bringen xx).

Indessen hatte Merlin, noch ehe die Vorstellung des Kaisers an den König von Frankreich, und die Protestation des Churfürsten von Maynz einliefen, in der Nationalversammlung zu beweisen gesucht, daß die deutschen Fürsten keine Rechtsgründe für sich hätten, über die Ausdehnung der französischen Nationalschlüsse auf ihre Besitzungen in Elsaß sich zu beschweren, oder auch nur eine Entschädigung zu fodern, indem ganz Elsaß ohne Ausnahme unter der Souveränetät der französischen Nation stehe, und die Einwilligung des deutschen Reichs zu der Wiedervereinigung der Provinz Elsaß mit Frankreich um so mehr ein unnützer und überflüßiger Rechtstitel für Frankreich sey, da das elsäßische Volk sich freywillig mit dem französischen vereiniget habe, und nur dieser Wille allein die Wiedervereinigung zu Stand gebracht, oder gültig gemacht habe yy). In der That eine sonderbare Art, über die gegenseitigen, auf Verträge gegründeten Verhältnisse zweier Völker zu philosophiren. Doch gab die Nationalversammlung am 28sten October 1790 wirklich nach diesen Grundsätzen ein Decret, worinn

xx) Reus deutsch. Staatsk. Th. XXXV. S. 186. ff.
yy) Ebendaselbst, S. 159. ff.

sie bestätigte, daß es im ganzen Umfange Frankreichs keine andere Souveränetät gebe, als die der Nation, und beschloß, daß ihre frühern Decrete vom August 1789 und März 1790 zur Ausführung gebracht werden sollten. Nur in Betrachtung der engern freundschaftlichen Verhältnisse, in welchen die französische Nation schon seit langer Zeit mit den deutschen Fürsten stände, bat sie den König, mit denselben über eine gütliche Bestimmung der Entschädigungen, die ihnen wegen ihrer aufgehobenen Rechte zugestanden werden könnten, und selbst über Erwerbung ihrer Güter, mit Einschluß des Werths dieser Güter, in Unterhandlung zu treten zz).

Nach einem Vorgange dieser Art ist es wohl nicht auffallend, daß die Vorstellung des Kaisers weder bei der Nationalversammlung, noch bei dem ohnehin von ihr abhängigen, und seiner Gewalt fast gänzlich beraubten Könige einen gewünschten Eingang gefunden habe. Lezterer bezeugte dem Kaiser in seiner Antwort, welche freilich mehr das Werk seines Ministers, als sein eigenes war, sein großes Befremden, daß die im Elsaß und in Lothringen begüterten Reichsfürsten sich in einer Sache an den Kaiser gewandt hätten, welche ihrer Natur nach nicht die geringste Verbindung mit dem deutschen Reiche habe, und jene Fürsten nur in so fern interessire, als sie französische Lehnleute wären. In dieser Hinsicht, fuhr der König fort, sey er ihnen auf

zz) Reuß deutsche Staatskanzlei. S. 181. f.

auf alle mögliche Weise zuvorgekommen, um sie zu gütlichen Unterhandlungen zu bewegen. Er schmeichle sich daher, daß der Kaiser ihre Reclamationen nicht nur nicht weiter unterstützen, sondern sie auch ermahnen werde, ohne Verzug den ihnen angebotenen Vorschlägen Gehör zu geben aa).

Es war also unwiderruflich beschlossen, daß von einer Widereinsetzung der Beeinträchtigten in ihre Rechte schlechterdings keine Frage seyn könne, und daß Frankreich die Dazwischenkunft irgend einer fremden Macht, selbst des Kaisers, nimmermehr zugeben werde. Daß unter solchen Umständen die meisten Reichsstände die ihnen durch das französische Ministerium auf Veranlassung der Nationalversammlung gethanenen Anträge zu einem Vergleiche aufs neue von sich ablehnten, ist leicht zu begreifen. Mit einer besondern großen Standhaftigkeit erklärten sich die geistlichen Fürsten gegen ein solches Ansinnen, welche freilich durch die französischen Decrete so sehr beschädiget waren, daß an die Möglichkeit einer Entschädigung kaum zu denken war, und deren Existenz durch dieselben beinahe vernichtet wurde, besonders da die Nationalversammlung durch ein neues Decret auch allen Einfluß fremder Erzbischöfe und Bischöfe, folglich die Diöcesanrechte deutscher Erzbischöfe und Bischöfe in verschiedenen Provinzen Frankreichs völlig aufgehoben hatte. Nur wenige Fürsten, namentlich

das

aa) Reuß deutsche Staatskanzlei. Th. XXXV. S. 195. f.

das Haus Zweibrücken, der Herzog von Wirtemberg, der Fürst von Leiningen, und der Bischof von Basel, fanden sich wegen besonderer Verhältnisse bewogen, sich in Unterhandlungen mit Frankreich einzulassen. Sie zerschlugen sich aber in kurzer Zeit.

Da der größte Theil der deutschen Reichsstände darauf beharrte, daß diese Angelegenheit Sache des ganzen Reiches sey, und daß man von dessen Oberhaupte und Ständen eine verfassungsmäßige Unterstützung erwarten müßte; so erließ Leopold in Rücksicht auf diesen Gegenstand am 26sten April 1791 ein Commissionsdecret an die Reichsversammlung, worin er in Beziehung auf die an ihn ergangene Auffoderung, sein kaiserliches Ansehen für die beeinträchtigten Reichsstände, und Reichsangehörigen eintreten zu lassen, den versammelten Ständen seine schriftliche Vorstellung an den König von Frankreich nebst der unbefriedigenden Antwort desselben mittheilte, und von ihnen ein baldiges Reichsgutachten über die Frage verlangte: was nunmehr in Ansehung dieser Sache von Reichswegen zu beschließen sowohl dem gemeinschaftlichen Besten des Reichs überhaupt angemessen, als auch zur Erhaltung des Rechts der einzelnen beeinträchtigten Angehörigen des Reichs erforderlich seyn möchte b). Um die Aufmerksamkeit der Comitialgesandten bei den Berathschlagungen dahin zu lenken, wohin sie nach der Meinung des Churfürsten

b) Neus deutsch. Staatsk. Th. XXXV. S. 199. ff.

sten von Maynz vorzüglich gerichtet seyn sollte, stellte das churmaynzische Directorium einige Fragen auf, deren Beantwortung den Stoff zu dem von dem Kaiser verlangten Gutachten geben sollte. Die Frage, ob man von Reichs wegen auf der Wiedereinsetzung der gekränkten Stände in ihre Rechte bestehen, oder zu den angebotenen Entschädigungen die Hand bieten sollte, war in diesem Entwurfe gar nicht berührt; vielmehr waren darin nur solche Fragen aufgestellt, die ihrer Natur nach auf rasche und strenge Maaßregeln leiten mußten: „ob nicht alles, was Frankreich wider den bisherigen Besizstand im Elsaß, und in Lothringen gegen die deutschen Reichsstände, Ritterschaft und Angehörigen in ihren Besitzungen und Rechten gewaltsam verhängt hat, für ungerecht, nichtig, und friedensschlußwidrig anzusehen sey? Ob nicht alles dasjenige, was vom Elsaß nicht namentlich durch den münsterschen, und andere Friedensschlüsse der Krone Frankreich unterworfen wurde, noch als zum deutschen Reiche gehörig, zu betrachten sey? Ob einzelne deutsche Besitzer im Elsaß durch eigene stillschweigende, oder ausdrükliche Anerkennung der französischen Landeshoheit dem deutschen Reich etwas hätten vergeben können, und ob dergleichen Conventionen auch jezt noch in Betrachtung kommen könnten, da die französische Nation selbst sich daran weiter nicht mehr binden will? Ob das deutsche Reich im Falle, daß den Beschwerden seiner Stände, und Angehörigen

gen nicht abgeholfen werde, nicht gleichfalls berechtiget sey, jene Friedensschlüsse, wodurch es Verbindlichkeiten gegen Frankreich eingieng, und wodurch ehemals so viele Provinzen von dem deutschen Reiche abkamen, für unverbindlich und aufgehoben zu erklären? Welche Mittel zu ergreifen seyen, um sowohl diejenigen Besitzungen, und geistlichen und weltlichen Gerechtsamen, welche der französischen Souveränität nie wirklich unterworfen worden waren, zu behaupten, als auch, was in Ansehung der wirklich unterworfenen von dem Reiche, als Garant, besonders für seine eigenen Mitstände, zu beschliessen seyn dürfte? c).

Dieser Entwurf war nicht so glüklich, den ungetheilten Beifall aller deutschen Reichsstände zu erhalten. Wenigstens kam bald darauf ein anderer zum Vorschein, welcher dem östreichischen Directorialgesandten, Freiherrn von Borié zugeschrieben wurde, und mit weit mehr Mäßigung abgefaßt war, wie eine solche auch dem kaiserlichen Commissionsdecret zum Grunde zu liegen schien. Darin war nicht nur die wichtigste aller Fragen, ob nämlich die deutschen Stände, Ritterschaft und Angehörige sich auf die von Frankreich angetragene Unterhandlung zu einer Entschädigung einlassen sollten, gleich am Anfange aufgeworfen, sondern auch auf den Fall, wenn man auf die vollkommene Wiederherstellung in den durch den westphälischen Frieden vorgeschriebenen Stand antragen

woll-

c) Neus deutsche Staatsk. Th. XXXV. S. 203. f.

wollte, ausdrüklich zu bedenken gegeben, welche Mittel zu ergreifen seyen, damit man diesen Zweck sicher, und ohne das Reich, besonders aber die vorliegenden Kreise, einer großen Gefahr auszusetzen, erreiche? Es war ferner darin die Frage aufgeworfen, ob das Reich diejenigen Mittel, die es gut finden würde, sogleich ergreifen, oder darüber zuvor mit den ältern und neuern Garants des westphälischen Friedens, und mit den übrigen Ständen vertrauliches Vernehmen pflegen wolle? Endlich wie besonders die vorliegenden vordern Reichskreise sich dabei in Ansehung der unter sich, und mit andern Mächten bestehenden Verbindung zu benehmen haben dürften? d).

Großes Aufsehen machte eine Erinnerung, welche das churbraunschweigische Ministerium über die Angelegenheiten der im Elsaß begüterten Reichsstände that. Gegen alle Erwartung ersah man daraus, daß dieses Ministerium von der Rechtmäßigkeit der Beschwerden der deutschen Reichsstände gegen Frankreich nicht vollkommen überzeugt sey. Durch den Frieden zu Münster, hieß es darin, seyen freilich an Frankreich nur die Besitzungen des Hauses Oestreich im Elsaß abgetreten, und den andern daselbst befindlichen Reichsständen ihre Unmittelbarkeit vorbehalten worden, wiewohl selbst auch dieser Artikel des Friedens dunkel, und zweideutig sey. Allein durch den zwanzigjährigen Waffenstillstand von 1684 habe Frankreich

d) Neue deuts. Staatsk. S. 204. ff.

reich alle Reunionen im Elsaß auf zwanzig Jahre behalten. In dem darauf im Jahre 1697 erfolgten Frieden zu Ryswick habe es die Souveränetät über Elsaß nicht zurükgegeben; vielmehr sey ausdrüklich festgesezt worden, daß es nur diejenigen Oerter zurükgeben sollte, die außerhalb des Elsasses gelegen, oder in dem von der französischen Gesandtschaft vorgelegten Verzeichnisse der Reunionen genannt wären. Die folgenden Friedensschlüsse hätten hierin gar nichts geändert. Was die Diöcesan- und Metropolitanrechte der geistlichen Fürsten in Frankreich betreffe, so sey zwar im Frieden zu Münster bei der Abtretung der drei Bisthümer Metz, Toul, und Verdün an Frankreich ausdrüklich bedungen worden, daß dem Erzstift Trier sein Metropolitanrecht daselbst verbleiben; aber wegen des Elsasses, und der übrigen Oerter scheine eine ähnliche, und ausdrükliche Disposition nicht vorhanden zu seyn. Ueberhaupt hätten mehrere im Elsaß angesessene Reichsstände bereits besondere Verträge mit Frankreich geschlossen, und dadurch die französische Souveränetät gewissermassen selbst anerkannt, und wenn es gleich heisse, daß durch solche einseitige Verträge dem deutschen Reiche ohne dessen Einwilligung nichts vergeben werden könne; so sey doch eben so gewiß, daß das Reich sich in Ansehung der reichsständischen Lande im Elsaß seit mehr als 100 Jahren nicht mehr im Besitze einiger Souveränetät befunden habe, sondern diese Länder vielmehr als abgerissene

Thei-

Theile betrachtet, und eben darum auch zu keinen Reichslasten ferner gezogen worden seyen e).

Aus diesen, und mehr andern Gründen empfahl das churbraunschweigische Ministerium genaue Vorsicht bei künftiger Abfassung einiger auf diese Angelegenheit sich beziehenden Schlüsse, damit man sich nicht etwa mehr vornehme, als man auszuführen im Stande sey, und damit weder das deutsche Reich compromittirt, noch die Sache selbst auf die Spitze gestellt; vornehmlich aber den vorliegenden Kreisen und Reichsständen nicht im Voraus eine Unannehmlichkeit zugezogen werde. Allerdings glaubte es, daß man ernstliche Aufmerksamkeit und Nachdruck zeigen; aber auch anfänglich beim allgemeinen stehen bleiben, und sich in keine bestimmte specielle Entscheidung vor der Zeit einlassen müsse. Seinem Vorschlage gemäß sollte der Krone Frankreich erklärt werden, daß man von Seiten des Reichs auf den mit Frankreich eingegangenen Friedensschlüssen, und Tractaten schlechterdings beharre, und in keinem Stücke davon abgehen, oder etwas nachgeben wolle; damit aber die verschiedenen, an Kaiser und Reich gebrachten Reclamationen genauer untersucht, und nach den zum Grunde liegenden Tractaten geprüfet, nach Befinden die bereits gethanen Vorschläge vernommen, und weitere Maaßregeln erörtert würden, sollte an dem Orte der Reichsversammlung eine außerordentliche Deputation aus un-

e) Reus deutsche Staatsk. S. 206.

partheyischen, und in der Sache selbst nicht befangenen Reichsständen nach der Religionsgleichheit angeordnet werden, welche von allem an Kaiser und Reich Bericht zu erstatten hätte.

Eine solche Verschiedenheit der Gesinnungen, wie sie aus den churmaynzischen, und churbraunschweigischen Aeußerungen erhellte, ließ schon gleich anfänglich nicht viel ersprießliches hoffen; und es mußte allerdings der Nationalversammlung in Frankreich ein wahres Vergnügen seyn, auch dießmal in einer so wichtigen Angelegenheit die Reichsstände unter sich getheilt, und uneinig zu sehen: ein Umstand, auf den sie wahrscheinlich schon zum voraus gerechnet hatte.

Die große Verschiedenheit der Meinungen zeigte sich in einem noch hellern Licht, als am 4ten Julius 1791 die Berathschlagungen über das kaiserliche Commissionsdecret anfiengen. Oestreich, welches nun schon einmal durch einen sehr gemäßigten Ton sich ausgezeichnet hatte, blieb sich darin getreu. An Oestreichs Aeußerungen schlossen sich auch Salzburg, Magdeburg, Hessen-Cassel, und die sächsischen Fürstenhäuser mit ihren Stimmen an. Bremen bekannte sich zu derjenigen Meinung, welche Churbraunschweig in dem oben angeführten Memoire geäußert hatte. Hingegen Würtemberg, Zweibrücken, Hessen-Darmstadt, Baiern, und mehrere geistliche Fürsten, sprachen in einem ernsthaften Tone, und drangen auf kategorische Anfragen, und Erklärungen, die an Frankreich

gethan werden sollten. Besonders nachdrüklich, und sogar mit einer Art von Heftigkeit äußerten sich Speier, Worms, Augsburg, und der Hoch- und Deutschmeister. Lezterer drang sogar auf eine Erklärung, die der Kaiser an Frankreich thun sollte, daß das deutsche Reich nun auch nicht mehr an die mit Frankreich geschlossenen Verträge gebunden seyn wolle, und folglich seine Rechte zu den an Frankreich abgetretenen Länder wieder geltend zu machen suchen werde. Nach seinem Antrage sollten nebst einem strengen Verbot der Einfuhre aller französischen Waaren alle in Deutschland gelegenen französischen Güter, und alle von Frankreich in Deutschland ausgeübten Rechte sogleich in Beschlag genommen, und an Frankreich so lange nichts verabfolgt werden, als nicht den deutschen Fürsten alles, was ihnen entzogen worden, zurükgestellt seyn würde. Man sollte ferner alle Schriften, welche demokratische Grundsätze enthalten, bei Leib- und Lebensstrafen verbieten, sie confisciren, und gegen deren Verbreiter wirklich mit solchen Strafen verfahren t). Man darf sich freilich nicht wundern, daß jene Reichsstände, welche durch die Beschlüsse der Nationalversammlung stark beeinträchtiget waren, in der Hitze auf strengere Maaßregeln drangen, als die andern, welche dadurch nichts zu verlieren hatten; indessen ist es doch auch richtig, daß sie ihre, und die Kräfte des deutschen Reichs viel zu wenig berechnet hatten.

Merk-

t) Reus deutſ. Staatsk. Th. XXXV. S. 214. ff. und Th. XXXVI. S. 1. ff.

Merkwürdig ist es, daß die bremische Stimme, welche unter allen am meisten durchgedacht war, und wegen vieler wichtiger Gründe, die darin aufgestellt waren, allgemeine Beherzigung verdient hätte, keinen einzigen Reichsstand fand, der ihr beitrat. Aber die Erbitterung gegen die französische Nationalversammlung, und besonders gegen die von Frankreich aus verbreiteten, demokratischen Grundsätze, von welchen die weltlichen Fürsten die Vernichtung ihrer politischen Existenz, und die geistlichen die Vernichtung der kirchlichen Verfassung, und der Religion selbst befürchteten, war um diese Zeit an den Höfen schon zu hoch gestiegen, als daß eine ruhige Ueberlegung rechtlicher und politischer Gründe hätte statt finden können. Heftige Verabscheuung alles dessen, was von Frankreich kam, war bereits herschender Ton geworden; und wer kalten Blutes, und Billigkeit genug hatte, mitten unter den tausend Ungerechtigkeiten, welche die französische Nation begieng, und unter den schreklichen Greueln der Anarchie hier und da auch einen Zug von Rechtmäßigkeit in den Decreten der Nationalversammlung bemerklich zu machen, stand in Gefahr, als ein Verräther an Staat und Religion betrachtet zu werden.

Das Reichsgutachten über diesen wichtigen Gegenstand erfolgte am 6ten August 1791, und lief darauf hinaus, daß man sich in dieser Angelegenheit an die zwischen dem Reich, und der Krone Frankreich be-

bestehenden Friedensschlüße halten, und mit Beharrlichkeit sich bestreben müsse, daß die Krone Frankreich sich mit den durch den münsterschen Friedensschluß, und durch die folgenden Verträge ihr namentlich und deutlich zuerkannten Besitzungen und Rechten im Elsaß, und in Lothringen begnüge; daß aber auf diejenigen Verträge und Conventionen, welche einzelne Reichsstände und Angehörige über ihre unmittelbaren Besitzungen im Elsaß und Lothringen für sich geschlossen hätten, von Reichs wegen keine Rüksicht genommen werde, sondern dieselben schlechterdings als ungültig, und unverbindlich betrachtet würden; daß ferner die Ausdehnung der französischen Decrete auf die deutschen Reichsstände und Angehörigen eine Kränkung und Verletzung sowohl der Hoheit des Kaisers, und Reichs, als der reichsständischen landesherrlichen und anderer Rechte sey, und man daher nicht nur die Rechte des Kaisers und Reichs vor der Hand ausdrüklich verwahren, sondern auch, der Reichsverfassung, und dem allgemeinen Reichsverbande gemäß sich der gekränkten Theile reichsconstitutionsmäßig annehmen, übrigens aber es der weisesten Einsicht des Kaisers überlassen müsse, ob, und in welchem Maaß er nachdrükliche Vorstellungen in seinem, und des ganzen Reichs Namen bei dem Könige von Frankreich erneuern möge, um sodann über die allenfalls zu treffenden weitern Maaßregeln, welche die Würde, Rechte und Sicherheit des deutschen Reichs nach Beschaffenheit der Umstände erfodern dürften, von Reichs wegen

einen Schluß zu fassen. Uebrigens sollte der Kaiser ersucht werden, bei den gesammten Reichskreisen die Ergreifung solcher Maaßregeln zu veranlassen, wodurch nicht nur auf eine gleichförmige Art (jedoch ohne Eingrif in die landesherrliche Polizeigewalt) der Verbreitung gefährlicher, zum Aufstand reizender Schriften und Grundsätze vorgebeugt, sondern auch vermittelst thätiger Herstellung der reichsconstitutionsmäßigen Verfassung des gemeinsamen Vertheidigungsstandes Gehorsam, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehörig gehandhabt werde g).

Das kaiserliche Ratificationsdecret über dieses Gutachten erschien erst am 10ten December 1791. Darin legte Leopold nicht nur die erneuerte Vorstellung, die er an den König von Frankreich erlassen wollte, sondern auch das kaiserliche Schreiben an die sämmtlichen Reichskreise bei, wodurch sie aufgefodert wurden, die Verbreitung aufrühriſcher Schriften, und Grundsätze zu hindern, und den Vertheidigungsstand des Reiches constitutionsmäßig herzustellen h). Der Kaiser, und das Reich hätten sich aber die Mühe, welche die Bewirkung dieses Reichsschlusses ihnen kostete, wohl ersparen können; denn bald hierauf nahm diese Streitigkeit eine solche Wendung, daß alle schriftliche Erklärungen, Protestationen und Drohungen unnütz wurden, und nichts anders mehr entscheiden konnte, als das Recht des Stärkern.

g) Reus d. Staatsk. Th. XXXVI. S. 64. ff.
h) Ebendaselbst. S. 72. ff. 81. ff. und 86. ff.

Vier-

Viertes Kapitel.

Besorgniß des Kaisers wegen Verbreitung französisch-demokratischer Grundsätze in Deutschland. Dringendes Ansuchen der französischen Ausgewanderten bei Leopold um Unterstützung. Verabredung des Kaisers, und Königs von Preußen zu Pilnitz. Feindseliges Betragen einiger Reichsstände gegen Frankreich. Beschwerden dagegen. Wachsthum der gegenseitigen Spannung Allianztractat Leopolds mit Preußen.

So groß auch die Beweise von Mäßigung waren, welche Leopold auf dem Reichstage bei Gelegenheit der Brrathschlagungen über die gegen Frankreich zu ergreifenden Maaßregeln gab, und so sehr sein Betragen hoffen ließ, daß seine Absicht, auch bei dem redlichsten Eifer, den gekränkten Reichsständen das ihnen Entrissene wieder zu verschaffen, doch zugleich auf die Erhaltung des Friedens und der Ruhe gerichtet sey, so scheinet doch schon frühzeitig die Neigung zu einer engern, und bewaffneten Verbindung der euro-

päischen Mächte gegen Frankreich in ihm erwacht zu seyn, wiewohl sich dieselbe noch zur Zeit nicht bis zum bestimmten Entschluß entwickelt hatte. Die Wuth, mit welcher man in Frankreich die ganze bisherige Verfassung umstürzte, der ungestümme Eifer, womit man gefährliche Ideen von völliger Freyheit und Gleichheit aller Staatsbürger, und von den Rechten der Menschen und Bürger, welche allein gelten sollten, in Umlauf brachte; das wilde Geschrei der so genannten Volksfreunde, daß alle Souveränetät eigentlich bei der Nation sey, und die daraus erfolgte gänzliche Herabwürdigung des königlichen Ansehens, hatten in dem Kaiser leicht begreiflicher Weise die gerechte Besorgniß erwekt, daß das Uebel, wenn man demselben keinen hinlänglich starken Damm entgegensezte, auch über die Gränzen Frankreichs dringen, und alle Thronen Europens erschüttern dürfte. Wie leicht und schnell sich solche Grundsätze verbreiten, und der einmal auf einen leicht entzündbaren Stoff gefallene kleinste Funke in fürchterliche Flammen ausbricht, hatte Leopold bereits an seinen Niederlanden erfahren, die er nur mit großer Anstrengung wieder zum Gehorsame zurükbringen konnte; er hatte zu gleicher Zeit ein ähnliches Beispiel in Lüttich gesehen; und an mehr andern Orten Deutschlands, namentlich in der Reichsstadt Gengenbach, in den Besitzungen der Grafen von Leyen, im Fürstenthum Stablo und Malmedi, in Saarbrücken, in der gräflich Benthekmischen Stadt

Burg,

Burgſteinfurt, in der biſchöflich ſtraßburgiſchen Reichsherrſchaft Oberkirch, und in der Stadt Trier waren damahls mehr oder minder heftige Bewegungen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn und Obrigkeiten wegen wirklichen, oder eingebildeten Druks, und zur Behauptung gegründeter, oder ungegründeter Gerechtſamen und Freyheiten entſtanden i). In Frankreich ſelbſt ſchienen die ſchwärmeriſchen Volksclubs recht eigentlich die Abſicht gehabt zu haben, nicht bloß in Frankreich, ſondern in der ganzen Welt den Umſturz der bisherigen Verfaſſung und obrigkeitlichen Gewalt zu bewirken, indem ſie ohne Unterſchied alle Fürſten für Tyrannen, und alle diejenigen, die unter ihrer auch noch ſo milden Herrſchaft ſtanden, für Sclaven ausſchrien k).

Leopolds Meinung, den wilden Revolutionsgeiſt mit Gewalt zu unterdrücken, verſtärkte ſich ohne Zweifel, je mehr derſelbe in ſeinen ſchreklichen Folgen ſich zeigte, und je tiefer durch ihn das königliche Anſehen in Frankreich niedergetreten wurde. Man entzog dem Könige nicht nur das Recht, über Krieg und Frieden zu entſcheiden; man ſchrieb ihm nicht nur vor, ſich nie über zwanzig Stunden von der Nationalverſammlung zu entfernen; ſondern benahm ihm auch die Macht, verurtheilte Miſſethäter zu begnadigen. Aber

 ein

i) Hoſchers Beiträge zur neueſten Geſchichte der Empörung deutſcher Unterthanen aus gerichtlichen Acten. S. 112. 188. 233. 246. 254 267. und 309 ff.

k) Poſſelts Krieg der Franken ꝛc. Jahrg. 1792. S. 54.

ein unerwarteter Fall verursachte, daß der Kaiser, und die übrigen europäischen Mächte mit der Ergreifung gewaltsamer Maaßregeln gegen die französische Nation länger zögerten, als vielleicht außerdem würde geschehen seyn. Der König Ludwig XVI. von Frankreich hatte im schmerzlichen Gefühle seiner traurigen Lage den Rathschlägen seiner Freunde endlich nachgegeben, und war am 21sten Junius um Mitternacht heimlich aus Paris entflohen. Allein zum Unglücke war er auf dem Weg erkannt, zu Varennes angehalten, und wieder nach Paris zurükgebracht worden, wo er seitdem als ein Staatsgefangener förmlich bewacht wurde. Diese Ereigniß verursachte eine sichtbare Unentschlossenheit in den europäischen Cabineten. Ihre Verlegenheit bezog sich aber eigentlich nur auf die Maaßregeln, welche sie in dieser bedenklichen Lage ergreifen sollten; in Rüksicht auf die Sache selbst waren sie alle miteinander einverstanden, daß die französische Revolution als gemeine Sache aller Staaten zu betrachten sey; und der schimpfliche Rükzug des Königs von seiner Flucht, seine gegenwärtige Gefangenschaft und Behandlung bewirkten, daß diese Meinung nur noch tiefer in ihnen wurzelte.

Kaum war die Nachricht von der Gefangenschaft des Königs von Frankreich zu Wien angelangt, als der Fürst von Kaunitz dem französischen Gesandten, Marquis von Noailles, auf Befehl des damals in Italien befindlichen Kaisers erklärte: da der König, und

die Königin von Frankreich in ihren eigenen Staaten, und von ihren eigenen Unterthanen in Verhaft genommen worden seyen, so müsse er ihm hiemit anzeigen, daß er, um Genugthuung für eine so gewaltthätige Beleidigung zu verlangen, sogleich einen Expressen an die Nationalversammlung absenden, auch derselben versichern sollte, daß der Kaiser in Ermangelung der Genugthuung sich dieselbe mit aller Macht, die ihm Gott gegeben habe, selbst verschaffen werde 1). Leopold selbst sandte am 6ten Julius von Padua aus eine Cirkularnote an alle europäische Höfe; worin er sie, wie man glaubt (denn sie wurde nie öffentlich bekannt) zu allgemeiner Theilnahme auffoderte.

Alle Bedenklichkeit, welche den Kaiser Leopold, und die übrigen Mächte bisher noch zurükgehalten hatte, einen entscheidenden Schritt zu thun, hoben endlich die ausgewanderten französischen Prinzen, und andere Große, die mit dem Könige und der Königin in einem Briefwechsel standen. Sobald nämlich der französische Hof sich genöthiget gesehen hatte, seine Linientruppen zwischen Versailles und Paris auseinander gehen zu lassen, fiengen Hohe und Niedere, geistliche und weltliche, Civilbediente und Militärpersonen an, in großen Schaaren auszuwandern: einige aus Aerger, daß man ihre großen Vorrechte vernichtet hatte, und nun eine hohe Geburt keinen Vorzug mehr gebe; andere, weil sie bei einem bösen Gewis-

1) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XXXV. S. 38. f.

wissen die Rache des Volks fürchteten, wieder andere, weil sie bei aller Unschuld sich doch nicht für sicher hielten, und einige, weil sie in Frankreich Amt und Brod verloren hatten. Der Graf von Artois, des Königs zweiter Bruder, den das Bewustseyn, durch seine Verschwendung zu dem schlechten Zustande der französischen Finanzen viel beigetragen zu haben, schwer drükte, hatte sich schon bald nach dem Ausbruche der Revolution über die Grenzen geflüchtet; sein Name stand ohnehin schon auf der Proscriptionsliste. Ihm folgten bald der ältere Bruder des Königs, der Graf von Provence, der Prinz von Condé mit seinem Sohne, und Enkel, den Herzogen von Bourbon und von Enghien, der ehemalige Minister Bretueil, der Marschall von Broglio, die Familie Polignac, und eine Menge von Adel, worunter sich eine große Zahl von Land- und Seeofficiers befand. Diese hörten nicht auf, gleichsam Himmel und Erde in Bewegung zu setzen, und in den Kaiser, und in die übrigen europäischen Mächte zu dringen, daß sie ihnen ihren Beistand gegen ihr Vaterland leisten möchten. Ihrem Vorgeben nach konnte die Bezwingung der Aufrührer in Frankreich, und die Wiederherstellung der vorigen Ordnung gar keine Schwierigkeit haben. Der Feldzug nach Frankreich, sagten sie, werde nur ein Spaziergang seyn; der größte Theil der französischen Nation sey ohnehin für den König gestimmt, und würde ihnen auf der Stelle beifallen; die französischen Lini-

nientruppen würden sich, so bald sie Luft bekämen, mit ihnen vereinigen; mit denselben, und mit Hülfe einiger weniger Regimenter werde man die National-versammlung leicht sprengen, und das Königthum wieder aufrichten können.

Der Kaiser Leopold, und der König von Preußen veranstalteten, um theils wegen einer genauen gegen-seitigen Verbindung zur Erhaltung der deutschen Reichsverfassung, theils wegen der französischen Angelegenheiten sich näher mit einander zu besprechen, im August 1791 eine persönliche Zusammenkunft in dem chursächsischen Lustschlosse zu Pilnitz, bei welcher außer den beiden Monarchen, und dem Churfürsten von Sachsen, der Erzherzog Franz, der Kronprinz von Preußen, und im Namen des russischen Hofes der Prinz von Nassau erschienen. Auch der Graf von Artois, der ehemalige französische Finanzminister von Calonne, und der Marquis von Bouillé fanden sich dabei ein, und sie hatten endlich das Vergnügen, daß ihnen der Kaiser, und der König von Preußen eine von ihnen unterm 27sten August unterzeichnete Erklärung zustellen ließen, worin sie denselben bekannt machten, daß sie die Lage, worin sich der König von Frankreich gegenwärtig befinde, als einen Gegenstand des allgemeinen Interesse aller Souveräns in ganz Europa betrachteten; daß sie hofften, alle Mächte, deren Hülfe man angerufen habe, werden dieses Interesse erkennen, und sich daher nicht weigern, in Verei-

einigung mit ihnen die wirksamsten Mittel nach dem Verhältniß ihrer Kräfte anzuwenden, damit der König von Frankreich in den Stand gesezt werde, in der vollkommensten Freyheit den Grund einer monarchischen Regierungsform zu befestigen, welche den Rechten des Souveräns, und der Wohlfahrt der französischen Nation gleich zuträglich wäre. Alsdann, und in diesem Falle seyen sie entschlossen, im gemeinsamen Einverständnisse schleunig die nöthige Macht anzuwenden, um den vorgesezten, und gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen. Indessen wollten sie ihren Truppen die nöthigen Befehle ertheilen, daß sie gefaßt seyn sollten, sich auf den ersten Wink in Thätigkeit zu setzen m). Die französische Prinzen frohlokten über diese Erklärung, und schikten sie sogleich gedrukt nebst einem gleichfalls gedrukten Schreiben, das mit heftigen Drohungen gegen den Nationalconvent angefüllt war, dem Könige von Frankreich zu. „Im Geiste, sagt ein schäzbarer Schriftsteller, marschirte sie bereits über den rauchenden Trümmern der Provinzen der stolzen Königsstadt zu, um an ihrem Uebermuth exemplarische Rache zu nehmen" n).

Doch während man von den europäischen Höfen eine nähere Erklärung über die zu ergreifenden Maaßre-

m) Neus deutsche Staatskanzlei. Th. XXXVI. S. 89. f.

n) Die französische Revolution in einer historischen Uebersicht von J. G. Eichhorn. Erstes Bändchen S. 269.

regeln erwartete, und ehe man also über diesen Gegenstand förmlich unterhandeln konnte, lief aus Paris eine äußerst unerwartete Nachricht ein, welche den Kaiser aufs neue in eine große Verlegenheit sezte. Der König von Frankreich hatte am 13. Sept. die neue französische Constitution in der Nationalversammlung feierlich angenommen, und beschworen. Er selbst berichtete dieses den europäischen Höfen Die Revolution schien also hiermit ihr Ende erreicht zu haben; und wenn man voraussetzen durfte, daß der König frey und ohne Zwang die neue Ordnung der Dinge anerkenne; so hatte er fremde Unterstützung nicht mehr nöthig, und es war für die europäischen Mächte kein Grund mehr vorhanden, sich in diese innere Angelegenheit Frankreichs zu mengen. Wenigstens hatte diese Betrachtung, wie es scheinte, die Wirkung, daß nun Leopold II. nach seiner Zurükkunft nach Wien dem französischen Gesandten, dem seit der Gefangennehmung des Königs nicht mehr erlaubt gewesen war, bei Hof zu erscheinen, am 16ten October zum ersten Male wieder feierliche Audienz gab. In der Erklärung, welche der Kaiser über die officielle Bekantmachung der Annahme der Constitution ertheilte, gab er ausdrüklich den Wunsch zu erkennen, das gute Vernehmen mit Frankreich zu unterhalten o). Man gab sogar in öffentlichen Zeitungen zu verstehen, daß man die Declaration von Pilnitz nach

o) Neue deutsche Staatskanzlei. Th. XXXV. S. 46.

nach so wesentlich veränderten Umständen als nicht geschehen betrachte. In einer Circularnote vom 12ten November that der Wiener Hof den europäischen Höfen sogar die Erklärung, daß die Gefahren, womit die Freiheit, die Ehre und die Sicherheit des Königs, und seiner Familie, und die monarchische Regierungsform in Frankreich bedroht war, nicht mehr dringend seyen, sondern der größere Theil der französischen Nation zu mehr gemäßigten Grundsätze zurükzukommen scheine, und dem Throne seine Würde, und den gebührenden Einfluß wieder zu geben suche; daß es endlich scheine, der König überlasse sich mit Vertrauen dieser Aussicht, und seine auf dieses Vertrauen gegründete Annahme der neuen Constitution sey freywillig gewesen. Freilich sezte Leopold bei, daß man sich dabei wegen der Festigkeit und Dauer dieser Veränderung für die Zukunft noch nicht ganz beruhigen, und noch nicht bestimmt entscheiden könne, ob die Lage des Königs und des Königreichs noch ferner ein Gegenstand der gemeinen Sache für die andern Mächte seyn werde. Aus eben diesem Grunde hielt er es für nöthig, daß alle Mächte während dieser Ungewißheit noch so lange mit einander vereiniget bleiben mögen, bis die guten Aussichten sich in Wirklichkeit verwandeln, in dem das Gegentheil eine gemeinsame Dazwischenkunft schlechterdings nothwendig machen würde p). Auch die französischen Prin-

zen

p) Neus deuts. Staatsk. Th. XXXV. S. 141. ff.

zen, welche bald hierauf den Kaiser aufs neue dringend auffoderten, daß er ihnen in einer bestimmten Erklärung seinen Schutz zusichern möchte, erhielten von ihm keine andere, als eine nach diesen gemäßigten Grundsätzen abgefaßte Antwort.

Wer hätte sich nicht nach diesen unzweideutigen Beweisen von Friedensliebe, welche Leopold gab, die schönsten Hoffnungen machen sollen, daß die Ruhe in Europa unerschüttert bleiben werde? Allein die übrigen europäischen Höfe dachten nicht so. Der Hof zu Madrit war der erste, welcher mit trockenen Worten erklärte, daß er den König nicht als frey betrachten könne, und so lange, als er nicht von dessen Freyheit überzeugt seyn würde, weder auf die Briefe desselben, noch auf irgend etwas anders, wozu sein Name gebraucht würde, antworten werde. Doch sey der König von Spanien weit entfernt, die Ruhe von Frankreich stören zu wollen q). Der König von Schweden wollte das Notificationsschreiben Ludwigs über dessen Annahme der Constitution anfänglich nicht einmal annehmen; in der Folge ließ er erklären, daß er mit der Kaiserin von Rußland, und mit dem Könige von Spanien einerlei Gesinnungen zur Wiederherstellung der französischen Monarchie hege, und, wie diese, den König von Frankreich ungeachtet der erfolgten Acceptation als einen im Stande der Gefangenschaft befindlichen Fürsten betrachte r). Die Kaiserin von Ruß=

q) Reus deuts. Staatskanzlei. Th. XXXV. S. 52. f.
r) Ebendaselbst. S. 35. f.

Rußland schloß mit dem Könige von Schweden sogar ein förmliches Bündniß zum Vortheile der französischen Prinzen. So sehr beeiferten sich diese Mächte die unumschränkte königliche Gewalt in Frankreich wieder herzustellen, und durch Bestrafung des Frevels, den die französische Nation an derselben begangen hatte, allen Völkern Europens ein abschreckendes Beispiel zu geben! Allein der Erfolg zeigte leider in kurzer Zeit, daß eben diese Mächte, welche so eifrig arbeiteten, die königliche Gewalt von allem Einfluße, und den König aus den Händen der Nation zu befreyen, diejenigen waren, welche ihn durch ihren Eifer ins Verderben stürzten, woraus er hernach nichtmehr zu retten war.

Der preußische, und verschiedene deutsche Höfe suchten einer bestimmten Erklärung auszuweichen, und ließen es bei allgemeinen Ausdrücken bewenden. Doch ist kaum zu zweifeln, daß von den leztern mehrere den Ausbruch des Krieges mit Ungedult wünschten, weil sie von einem glüklichen Erfolge desselben die Wiedereinsetzung in ihre verlohrene Besitzungen und Rechte erwarteten. Wenigstens handelten einige deutsche Fürsten auf eine Art, die, wenn sie auch noch zur Zeit nicht selbst zu den Waffen griffen, doch auch ohne dieses Mittel schon an und für sich als ein förmlicher Krieg zu betrachten war.

So unangenehm es auch bisher der Nationalversammlung gewesen war, daß eine Menge emigrirter Fran-

Franzoſen ſich am Rhein auf deutſchem Boden geſammelt, und ſo ſehr auch der König Ludwig ſelbſt ſie ermahnet hatte, nach Frankreich zurükzukehren, ſo fuhren doch einige deutſche Fürſten fort, ihnen in ihren Ländern Aufenthalt und Schutz zu geben, und förmliche kriegeriſche Anſtalten gegen ihr Vaterland zu geſtatten. Die Zahl der nach Deutſchland auswandernden Franzoſen nahm täglich zu. Längſt dem Rhein hinab waren alle Gegenden mit franzöſiſchen Ausgewanderten aus allen Ständen angefüllt. Zu Ettenheim hatte der Cardinal Rohan, Biſchof von Straßburg, eine kleine Armee unter dem Kommando des jüngern Mirabeau zuſammengebracht; zu Worms befand ſich der Prinz von Condé mit einem Corps franzöſiſcher Emigranten, wie auch ſein Sohn, der Herzog von Bourbon; zu Coblenz der Graf von Artois. Bis in die Mitte des Novembers war die Zahl derjenigen, die ſich unter die Fahnen der Prinzen begeben hatten, ſchon auf mehr als 60,000 Mann geſtiegen. Sie hatten ſchon 80 Kanonen zuſammengebracht, und ſich aus Herzogenbuſch 10,000 Gewehr verſchaft. Und was in dem ohnehin erſchöpften franzöſiſchen Staate die Geldnoth zum größten Nachtheile deſſelben vergrößern mußte: unermeßliche Summen hatten die Emigranten zum Theile ſelbſt mit ſich genommen, theils wurden ſie ihnen nachgeſchikt. Nur vom 1ſten May bis in den Junius ſollen mehr, als 80 Millionen Livres an Gold

und

und Silber durch Flandern ins Ausland gegangen seyn s).

Es war in Frankreich nicht unbekannt, daß sich in Coblenz ein auswärtiges Frankreich, wie man es nannte, ein förmlicher französischer Hof, wie er zuvor in Versailles gewesen war, gebildet hatte. In dem Schlosse Schönbornslust befanden sich die Staatsbureaux, das Kriegsdepartement, die Schazkammer das Departement der auswärtigen Angelegenheiten t). Selbst von auswärtigen Mächten wurde dieser französische Hof gewissermaßen anerkannt. Schon am 19ten September erschien wenigstens der an den rheinischen Churhöfen accredidirte russische Minister, Graf Romanzow, zu Coblenz, und überreichte den beiden Brüdern des Königs von Frankreich ein Beglaubigungsschreiben seiner Monarchin, worin er Bevollmächtiget wurde, mit ihnen im Namen der Kaiserin zu unterhandeln. Auch der Hof zu Madrid ernannte bereits einen Minister, der bei den französischen Prinzen zu Coblenz residiren sollte u).

Alle diese Umstände verriethen die Absicht der französischen Prinzen und übrigen Emigrirten, eine Gegenrevolution zu bewirken, zu offenbar, als daß nicht die Aufmerksamkeit der Machthaber in Frankreich darüber sollte erwachet seyn. Die Prinzen selbst verkündigten sie laut in einem gedrukten Briefe an den Kö-

s) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. XXXV S. 61. f.
t) Ebendaselbst. S. 60. f.
u) Ebendaselbst. S. 63. f.

König vom 10ten September, der sich in Deutschland und Frankreich sogleich verbreitete; in einem weitern Schreiben vom 16ten November erklärten sie ohne Zurükhaltung, daß die neue Constitution von Frankreich das Werk einer Faction sey, die nicht berechtiget war, sie zu machen; daß der König, als bloßer Nuznießer seines Reiches, dasselbe seinen Nachfolgern so hinterlassen müsse, wie er es von seinen Voräldern erhalten habe; und daß sie fest entschlossen seyen, alle Mittel, die in ihrer Macht seyen, anzuwenden, um den erschütterten Thron wieder herzustellen v).

Da es der französischen Regierung daran lag, eine solche Gefahr von dem Königreiche abzuwenden; so ertheilte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, de Lessart, dem zu Wien befindlichen französischen Gesandten, den Auftrag, dem Kaiser dafür, daß derselbe alle Versammlungen der Ausgewanderten, und alle Anstalten derselben zu Feindseligkeiten gegen Frankreich in den östreichischen Niederlanden förmlich untersagt hatte, im Namen des Königs zu danken, zugleich aber auch ihn zu ersuchen, daß er, als Oberhaupt des Reichs, wirksame Maaßregeln gegen die Ausschweifungen ergreife, die sich das Mirabeauische Corps an den Grenzen Frankreichs, und gegen französische Bürger erlaube, und welche die gute Harmonie zwischen Frankreich, und dem deutschen Reiche stören könnten. Er mußte ferner erklären, daß der König von

v) Neue deutsche Staatsk. Th. XXV. S. 71. f.

von der Freundschaft des Kaisers erwarte, er werde die Reichsstadt Worms ermahnen, und sich zu Maynz und Trier, an welchem leztern Hofe auch bereits deswegen Vorstellung gethan worden sey; verwenden, daß daselbst keine Emigrirte geduldet werden; an einer solchen Verwendung sey dem König äußerst viel gelegen x).

Dem Magistrat von Worms entgieng die Bemerkung nicht, wie nachtheilig die Versammlungen der Ausgewanderten im Wormser Gebiete dem Lande werden könnte, und er entdekte deswegen dem Churfürsten von Maynz, der zugleich Fürst Bischof zu Worms war, seine Besorgnisse. Dieser soll aber geantwortet haben: der Magistrat habe keine Ursache sich zu fürchten, und auf jede Drohung sollte er freymüthig antworten, daß die Versammlungen der Emigrirten, ihre Bewaffnungen und Waffenübungen mit Wissen und Willen des Churfürsten und auf seinem Territorium geschehen y). Wem auch diese Antwort, so viel die Worte betrift, nicht als gewiß verbürgt werden kann, so ist doch so viel richtig, daß der Churfürst von Maynz wenigstens solche Gesinnungen hatte, die dieser Antwort entsprechen. Wie ein Fürst, der in allen seinen Ländern, das Hochstift Worms mit eingeschlossen, bei weitem keine halbe Million Einwohner zählte, eine solche Sprache gegen eine kraftvolle, durch die neue Ordnung der Dinge begeisterte Nation von

x) Reus deutſ. Staatsk. Th. XXXVI. S. 111. ff.
y) Ebendaselbst. S. 78.

von wenigstens 24 Millionen Menschen führen, oder wenigstens solche Gesinnungen hegen konnte, würde freilich jedem unbegreiflich seyn, der mit der damals herrschenden Denkungsart unbekannt wäre. Man verachtete die zusammengelaufenen Freyheitsapostel in Frankreich; man glaubte, die Macht einer großen Coalition würde sie leicht auseinander jagen. Und in der That, wenn man auf den innern Zustand Frankreichs, auf die innere Zerrüttung und auf den Ruin der französischen Finanzen einen Blick warf, so konnte man ein solches Urtheil keinem Menschen verdenken. Hat aber jemahls die Erfahrung gezeigt, daß es nicht immer die innere Ordnung in einem Staate, und volle Cassen desselben sind, die ihm Kraft und Ueberlegenheit über andere geben, sondern daß zuweilen der Enthusiasmus seiner Einwohner alles übrige ersetzet; so geschah es diesmal.

Dem Churfürsten von Trier, welcher die Bewaffnung der ausgewanderten Franzosen in seinem Lande, und ihre Gegenrevolutionsplane öffentlich auf eine auffallende Art begünstigte, hatten seine Landstände gleichfalls die kräftigsten Vorstellungen gethan, daß er ja dadurch seine schuldlosen Unterthanen nicht der Rache der französischen Nation Preis geben möchte z). Unterm 18ten November schrieb auch der König von Frankreich an den Churfürsten. Er nehme mit Mißvergnügen die Versammlung der Emigrirten zu Coblenz, und der-

z) Häberlins Staatsarchiv. Heft III. S. 314. ff. und H. IV. S. 397. ff.

derselben Bewaffnung zu einem feindlichen Einfalle in das Königreich wahr; die Begünstigung solcher Absichten durch den Churfürsten errege Verdacht; es laufe gegen die Gesetze des Völkerrechts, Unruhen in einem benachbarten alliirten Staate zu unterhalten; es sey bekannt, daß zu Coblenz gegen die Constitution auf eine beleidigende Art gesprochen werde; er hoffe, daß der Churfürst die genauesten Maaßregeln ergreifen werde, um solche Unordnungen zu verhindern, widrigenfalls der Churfürst selbst für das Unglück verantwortlich seyn würde, welches die Ereignisse herbeiführen könnten aa). Auch diese Vorstellung machte wenig Eindruck auf den Churfürsten; er ertheilte eine Antwort, welche nichts weniger, als überzeugende Beweise von seinen friedlichen Gesinnungen gab. „Er habe aus dem Schreiben vom 18ten November ersehen, daß der König nicht frey gewesen sey, als er dasselbe unterschrieben habe; die darin enthaltenen Vorwürfe seyen ungegründet, und ungerecht. Was die Reden der Emigrirten betreffe, so könne man ihnen nach so vielen Leiden einige Klagen wohl verzeihen. Uebrigens werde der Churfürst schikliche und gerechte Mittel anzuwenden wissen, um dem Unglücke zuvorzukommen, womit man ihn bedrohe bb).

Nach solchen Anstalten und Aeußerungen darf man sich wohl nicht wundern, daß man endlich auch in Frankreich auf ernstlichere Maaßregeln dachte. Zum Un-

aa) Neus deuts. Staatsk. Th. XXXV. S. 79.
bb) Ebendaselbst. S. 80.

Unglücke war die Nationalversammlung, welche mehr als einen unzweideutigen Beweis gegeben hatte, daß sie den Frieden mit den europäischen Mächten, und besonders mit dem Hause Oestreich aufrecht zu erhalten wünsche, nach der Vollendung der französischen Constitution am 30sten September 1791 auseinander gegangen, und an ihre Stelle war eine neue unter dem Namen der gesezgebenden Versammlung getreten. Diese bestand größtentheils aus feurigen jungen Männern, die mit dem Gange, und Zusammenhange der Staatsgeschäfte, und mit den Gründen, wodurch die vorige Nationalversammlung zu dieser, oder jener Entschließung war bestimmt worden, nicht hinlänglich bekannt waren, und welche beim Mangel an Erfahrung, und kaltblütiger Ueberlegung den wühtenden Jakobinern und übrigen Gegnern des Königthums zu viel Einfluß auf ihre Entschließungen gestatteten. Ihre Verfügungen hatten nicht mehr durchgehends das Gepräge der Klugheit, und Mäßigung, wodurch die vorige Nationalversammlung sich ausgezeichnet hatte. Ihre Strenge traf zuerst die ausgewanderten Franzosen; und erst seit dieser Zeit öffneten sich kriegerische Aussichten immer mehr.

Freilich schien alles dieses durch die Umstände nothwendig herbei geführt zu seyn. Die gesezgebende Versammlung sah sich gewissermassen zu allen Schritten, welche sie seitdem that, durch das Betragen der Emigrirten, und derjenigen Mächte, von denen sie

unterstüzt wurden, unwillkührlich aufgefodert. Der König selbst begab sich am 14ten November 1791 in die Versammlung, und that den Antrag, daß man sich zum Kriege gefaßt halten sollte. Noch einmal machte zwar Ludwig XVI. einen Versuch, den Churfürsten von Trier durch Vorstellungen von seinem unregelmäßigen Betragen abzubringen. Er ließ auch dem Kaiser von diesem neuen, und lezten Schritte Nachricht ertheilen, um zu beweisen, wie sehr er, so weit es von ihm abhänge, alles zu entfernen wünsche, was die gute Harmonie zwischen Frankreich und Deutschland stören könnte; er foderte ihn auf, seine nachdrüklichen Vorstellungen an den Churfürsten von Trier mit denen des Königs zu vereinigen cc).

Diese Foderung war gewiß billig; und man hätte um so mehr glauben sollen, daß sie würde bewilliget werden, da man durch die Bewilligung derselben einen schweren Krieg hätte vermeiden können; denn selbst jene heftige Partey in Frankreich, welche den Krieg wünschte, würde in diesem Falle keinen Vorwand mehr gehabt haben, auf denselben zu dringen. Allein Leopold hatte bereits, ehe noch diese leztere Auffoderung bei ihm angelangt war, unterm 21sten December zur Antwort auf des Königs Schreiben vom 14ten November, wahrscheinlich auf dringendes Ansuchen des Churfürsten von Trier, und im Vertrauen auf die Coalition auswärtiger Mächte, durch seinen Staats-

kanz-

cc) Reus deuts. Staatsk. Th. XXXVI. S. 117. ff.

kanzler erklären lassen. „Der Churfürst von Trier hätte ihm angezeigt, daß er in Ansehung der bewaffneten Versammlungen der Emigrirten in seinen Ländern, und der Herbeischaffung von Waffen und Munition für sie dieselben Grundsätze angenommen habe, die in den östreichischen Niederlanden statt finden, daß er aber, da sich unter seinen Unterthanen beunruhigende Gerüchte von feindlichen Einfällen, und Gewaltthätigkeiten verbreiteten, für den Fall, wenn dieselben sich durch die That bestättigen würden, den Beistand des Kaisers angerufen habe. Er, der Kaiser, finde sich zwar über die gerechten, und gemäßigten Gesinnungen des Königs sehr beruhigt, und sey nicht weniger überzeugt von dem großen Interesse, welches die französische Regierung habe, nicht alle auswärtige Souveräns durch Thätlichkeiten gegen einen derselben herauszufodern. Da aber die tägliche Erfahrung über die Festigkeit, und über das Uebergewicht der gemäßigten Grundsätze in Frankreich, wie auch über die Subordination der Gewalten, und besonders der Provinzen und Municipalitäten keine hinlängliche Gewißheit gebe, daß nicht solche Thätligkeiten endlich doch ausgeübt werden dürften; so sehe sich der Kaiser theils aus Freundschaft gegen den Churfürsten von Trier, theils aus Rukſicht, die er auf das allgemeine Interesse des Reichs, als dessen Mitstand, und auf sein eigenes, als Nachbar, nehmen müsse, genöthiget, dem Feldmarschall von Bender, Befehls-

ha-

haber seiner Truppen in den östreichischen Niederlanden, den Auftrag zu ertheilen, daß er den Staaten des Churfürsten von Trier die schleunigste, und nachdrüklichste Hülfe leiste, im Falle sie durch feindliche Angriffe verlezt, oder mit solchen bedroht würden" dd). Von dieser einmal gethanen Aeußerung wich auch der Kaiser seitdem nicht mehr ab. In seiner unterm 5ten Jänner 1792 erlassenen Antwort auf die lezte Vorstellung des Königs erklärte er vielmehr, „daß ein Einfall französischer Truppen in das Reichsgebiet für nichts anders, als für eine Kriegserklärung gegen das deutsche Reich angesehen werden könne, und daß der Kaiser in diesem Falle sich von der Pflicht nicht werde loszählen können, sich mit seiner ganzen Macht demselben zu widersetzen ee). Von dem Churfürsten von Trier, der in dieser Angelegenheit ganz den Eingebungen seines Ministers, des Freiherrn von Duminique folgte, war ohnehin mit Grund nicht zu erwarten, daß er sein Betragen ändern werde. Auf die lezten Vorstellungen des französischen Hofes hatte er kurz vorher dem französischen Geschäftsträger zu Coblenz erklären lassen: „Er werde auch ferner zugeben, daß die Ausgewanderten, welche gegenwärtig in seinen Staaten wohnten, den öffentlichen Schutz daselbst genießen, so lange sie nichts unternehmen würden, was den Gesetzen einer guten Nachbarschaft entgegen wäre" ff). Nach-

dd) Reus deutſ. Staatsk. Th. XXXVI. S. 114. ff.
ee) Ebendaselbst.
ff) Reus a. a. Orte Th. XXXV. S. 85. f.

Nachdem nun das wiederholte Ansuchen um Entfernung der französischen Flüchtlinge von den Grenzen Frankreichs nicht nur fruchtlos gewesen, sondern zulezt wohl gar durch Drohungen beantwortet worden war; nachdem man im Laufe des Schriftenwechsels nicht nur deutliche Spuren, sondern sogar Erklärungen von einem Plane mächtiger Fürsten gegen die neue Constitution in Frankreich erhalten hatte; so glaubte die französische Regierung, zur Abwendung der Gefahr alle ihre Kräfte aufbieten zu müssen. Jezt konnte nicht mehr nur von einem Verbote der Zusammenrottungen an den Grenzen die Rede seyn; man verlangte, daß die vereinigten Mächte entweder förmlich dem gegen Frankreich geschlossenen Bund entsagen, oder sich wenigstens offen über die Beschaffenheit desselben erklären sollten. Eine Erklärung des Churfürsten von Trier, welche am 6ten Jänner 1792 in der Nationalversammlung vorgelesen wurde, und worin er bekannt machte, daß von nun an alle bewaffnete Versammlungen der Emigrirten, alle Werbungen in seinen Staaten, außer den kaiserlichen, alle Lieferungen von Kriegsmunition an die französische Flüchtlinge verboten seyen, und alles, was den Namen eines militärischen Corps trage, in Zeit von 8 Tagen seine Staaten räumen müsse, konnte keinen günstigen Eindruck machen; denn eines Theils zweifelte man an der Aufrichtigkeit derselben; andern Theils kam sie erst zu einer Zeit, da die Erbitterung bereits

einen

einen zu hohen Grad erreicht hatte. Auch war selbst ihr Inhalt von der Art, daß er nicht vollkommen befriedigen konnte. Als es in der Nationalversammlung zur Berathschlagung über die Erklärung des Kaisers vom 21sten December kam, trat Brissot als Redner daselbst auf, und trug mit ungestümmem Feuer, und unter heftigen Ausfällen auf den Kaiser darauf an, daß demselben der Krieg ohne weiters erklärt werden sollte, wofern nicht eine Erklärung von ihm, daß er dem Bunde gegen Frankreich entsage, bis zum 10ten Februar angekommen seyn würde gg). Ihm traten sogleich viele von der Partey der erhizten Jacobiner bei. Wirklich wurde am 25sten Jänner 1792 folgender Schluß gefaßt: „der König sollte dem Kaiser erklären, daß er von nun an mit keiner Macht politischer Verhältnisse wegen anders unterhandeln könne, als im Namen der französischen Nation, und vermöge der Gewalten, die ihm durch die Constitution angewiesen sind; er sollte den Kaiser fragen, ob er mit der französischen Nation den Frieden, und das gute Verständniß zu unterhalten gedenke, ob er jeder Convention, die gegen die Souveränetät, Unabhängigkeit, und Sicherheit der französischen Nation gerichtet wäre, entsage? Er sollte endlich dem Kaiser erklären, daß, wenn er nicht vor dem nächst kommenden 4ten März der französischen Nation eine vollkommen befriedigende Antwort auf diese Punkte ertheilen würde, sein Stillschweigen, oder jede zwei-

deu-

gg) Neus deutſ. Staatsk. Th. XXXV. S. 113. ff.

deutige und dilatorische Antwort als eine Kriegserklärung werde aufgenommen werden. Uebrigens sollte er die schleunigsten Maßregeln ergreifen, damit die Truppen in den Stand gesezt werden, auf den ersten Befehl ins Feld zu ziehen" hh).

In einer solchen Lage, da alles gegen einander so stark gespannt, und der Kaiser gegen alle Erwartung gewissermassen selbst der herausfodernde Theil war, ist nichts so sehr zu bewundern, als die Mäßigung, welche Ludwig, und sein Ministerium noch immer beobachteten, beide hofften, das Uebel noch abwenden zu können. Noch am 21sten Jäner hatte er durch seinen Minister dem Kaiser vorstellen lassen, welche Bedenklichkeit die in den kaiserlichen Noten erwähnte Verbindung der Fürsten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und zur Sicherheit, und Ehre der Kronen errege, welchen widrigen Eindruck der kaiserliche Befehl an den Feldmarschall Bender auf die französische Nation gemacht habe, welche Vortheile das Haus Oestreich von der Fortdauer des Friedens mit Frankreich haben würde ii). Jezt da die gesezgebende Versammlung der Drohung des Kaisers auch ihrer Seits eine Drohung entgegen zu setzen beschloß, und schon alles einen unvermeidlichen Krieg zu verkündigen schien, that Ludwig noch das äußerste, um diese Gefahr zu entfernen. Er versagte diesem

hh) Neus deutsche Staatsk. Th. XXXV. S. 115. ff.

ii) Ebendaselbst. Th. XXXVI. S. 129. ff.

sem Decrete seine Genehmigung. Wenn es auch Krieg werden sollte, sagte er, so müsse sich doch Frankreich nicht vorzuwerfen haben, selbst der herausfodernde Theil gewesen zu seyn kk).

Allein um diese Zeit konnten schon alle Versuche, wozu Klugheit und Mäßigung riethen, nicht mehr helfen. Der Kaiser schloß bereits am 7ten Februar 1792 zu Berlin einen Allianztractat mit dem Könige von Preußen, worin sie sich gegenseitig ihre gegenwärtigen Besitzungen garantirten, und sich auf den Fall eines Angriffs zu einem gegenseitigen bestimmten Beistande verbanden, mit dem Beisatze, daß sie für die Aufrechthaltung der deutschen Constitution in ihrer ganzen Integrität, so, wie sie durch die Gesetze, und vorhergegangene Tractaten festgesezt worden, sorgfältig wachen wollten. Beide Theile behielten sich vor, auch die Kaiserin von Rußland, die beiden Seemächte, und den Churfürsten von Sachsen zum Beitritt einzuladen ll).

Sobald dieser Vertrag ratificirt war, sandte der Fürst von Kaunitz unterm 7ten Februar 1792 eine Note nach Paris, worinn er dem königlichen Minister hauptsächlich über zwei Punkte Erläuterung gab: über die an den Feldmarschall Bender ergangenen kaiserlichen Befehle, und über die Vereinigung der europäischen Mächte. In Hinsicht auf den ersten Punkt

kk) Neus deutsche Staatsk. Th. XXXV. S. 100. f.

ll) Martens Recueil etc. Tom. V. p. 77 seqq.

Punkt behauptete er, der Kaiser habe dem Churfürsten von Trier seinen Schutz nur in so fern zugesichert, als derselbe den Foderungen Frankreichs vollkommen genug gethan haben würde; dazu habe ihn vorzüglich die Ungewißheit über die Festigkeit, und das Uebergewicht der gemäßigten Grundsätze in Frankreich bewogen. Was den zweiten Punkt betrift, so äußerte sich der Staatskanzler, daß es anfänglich, da der König zur Flucht genöthiget, und hierauf gefangen gesezt worden, allerdings Angelegenheit des Schwagers, und Alliirten des Königs gewesen sey, die andern Fürsten von Europa zu einer Verbindung einzuladen, damit durch sie die Freyheit für denselben bewirkt werde, oder damit sie alle weitere Angriffe auf denselben auf die eclatanteste Art rächen möchten; und damit endlich dem Scandal einer Machtusurpation ein Ende gemacht werde, deren verderbliches Beispiel zu unterdrücken, alle Regierungen ein wesentliches Interesse hätten. Sobald aber der König seine Freyheit erhalten, und die neue Constitution angenommen, habe der Kaiser bei den übrigen Mächten sogleich darauf angetragen, daß die Wirkung dieser Vereinigung suspendirt seyn sollte, und sich die Wiederaufnahme derselben nur auf den Fall vorbehalten, wenn des Königs Freyheit, Ehre und Sicherheit neuerdings in Gefahr kommen sollten. Der Fürst Staatskanzler hielt hierauf den Jacobinern eine derbe Strafpredigt, und bemühte sich, zu zeigen, daß nur der Einfluß und die

Hef-

Heftigkeit dieser republikanischen Partey Schuld an allen jenen Irrungen und Uebeln sey, wodurch die übrigen Mächte nothwendig aufgereizt werden müssen mm). In einer andern Note vom 19ten Februar welche der Staatskanzler dem französischen Gesandten zu Wien zustellen ließ, äußerte er sich: Alles hänge nun von der Frage ab, ob diese Seite der Jacobiner durch ihr illegales Uebergewicht in Frankreich über die Gerechtigkeit, über die Wahrheit, und über das Wohl der Nation siegen werde, oder nicht nn). Dieselbe Sprache führten die Erklärungen des preussischen Hofes. Doch waren wohl alle diese, und ähnliche Erklärungen kein Mittel, die einmal zerstörte Eintracht wieder herbei zu führen; sondern dienten nur dazu, die erbitterten Gemüther noch weiter von einander zu entfernen.

mm) Neus deutsche Staatsk. Th. XXXVI. S. 244. f.
nn) Ebendaselbst.

Fünftes Kapitel.

Weitere Verhandlungen wegen der Elsassischen Angelegenheit. Bericht des diplomatischen Ausschusses in Frankreich über diesen Gegenstand. Billige Anerbietungen der französischen Regierung. Tod und Charakter des Kaisers Leopold II.

Ungeachtet der großen Spannung, zu welcher es bereits zwischen dem Kaiser, und Frankreich gediehen war, und obwohl ein solcher Zustand kaltblütigen Untersuchungen, und Verhandlungen gar nicht günstig war, fuhr die französische Regierung doch fort, ihre Aufmerksamkeit der Angelegenheit der deutschen Fürsten zu widmen, welche sich über die ihnen entzogenen Besitzungen und Rechte beschwerten. Es ist vielmehr als eine ganz besondere Erscheinung gegen den gewöhnlichen Gang der Dinge zu betrachten, daß sie eben jezt, da alles zum Ausbruche eines Krieges zwischen beiden Theilen reif zu seyn schien, den zuvor durch eine geraume Zeit unterbrochenen Faden der Unterhandlungen über diese Sache wieder aufnahm.

Am 1sten Februar 1792 erstattete der diplomatische Ausschuß, welchem das oben angeführte, diesen Gegenstand betreffende Reichsgutachten, und das darauf erfolgte kaiserliche Ratificationsdecret vom 10ten December 1791 zur Untersuchung war zugeschikt worden, der Nationalversammlung seinen Bericht über dieselben. Diese Untersuchung war freilich so günstig nicht ausgefallen, als man in Deutschland wünschte; denn das diplomatische Commité fällte ohne viele Umstände das Urtheil, daß durch diejenigen Verträge zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche, auf deren genaue Beobachtung der Kaiser drang, die unbedingte Souveränetät Frankreichs über Elsaß und Lothringen bestättiget werde; daß die Souveränetät unveräußerlich, und unverjährbar sey; daß man sie in keine Grenzen einschränken könne, ohne sie zu zerstören, daß daher die in den gedachten Tractaten den deutschen Ständen vorbehaltenen Rechte nicht unveränderlich seyen; daß folglich Frankreich, ohne den Verträgen entgegen zu handeln, die Lehnsverfassung in den ehemaligen Provinzen Elsaß und Lothringen habe abschaffen können, und daß in Ansehung der darin begüterten Fürsten alles darauf hinauslaufe, daß sie die Entschädigung annehmen, die man ihnen anbiete. Doch legte der Ausschuß zugleich selbst das Bekenntniß ab, daß unter diesen Ständen sich einige finden, die wegen des Besitzes höherer Rechte besondere Rükſichten verdienten oo). Die-

oo) Neus deutſ. Staatsk. Th. XXXV. S. 121. ff.

Diesen Grundsätzen zu Folge schlug der Ausschuß ein Decret vor, vermöge dessen der König die Unterhandlungen fortsetzen, und für die Entschädigungen, welche den Fürsten gebühren, durch alle mit der Gerechtigkeit, und mit der französischen Constitution vereinbarliche Mittel sorgen sollte. Da ein Decret von solchem Inhalte von der gesezgebenden Versammlung wirklich abgefaßt, und von dem Könige genehmiget wurde, so sandte er unterm 15ten Februar 1792 ein Schreiben an den Kaiser, worin er demselben im Wesentlichen eröffnete, daß die französische Nation geneigt sey, den reclamirenden Fürsten alle Genugthuung zu geben, die sie billiger Weise verlangen könnten, und die sich mit der Natur der Sache vertrüge; daß dieser Gegenstand durch freundschaftliche Vergleichungen werde berichtiget werden können, und müssen, wie der König den dabei interessirten Theilen immer vorgeschlagen habe; und daß, wenn etwa, wie es das Ansehen habe, Zweifel über die Grenzen des ehemaligen Unterelsasses vorwalteten, der König geneigt sey, sich darüber dem 14ten Artikel des Wiener Tractats von 1738 gemäß, mit dem Kaiser, und dem deutschen Reich einzuverstehen, in der Form, welche der Kaiser und die Reichsversammlung zu Regensburg bestimmen würden. Uebrigens sey es unmöglich, den Status quo in irgend einer Beziehung jemals zuzulassen; hingegen sollten die reclamirenden Fürsten bis zur Entscheidung dieser Streitigkeit die

Ein-

Einkünfte erhalten, welche sie seit dem 4ten August des Jahrs 1789 nicht mehr genossen hätten pp).

Durch diese Anerbietungen wurde freilich dem Kaiser und Reiche nicht alles dasjenige zugesagt, was sie verlangt hatten. Mit Grund kann ohnehin der Schwächere, wann er mit dem Mächtigern in Collision ist, eine vollkommene Wiedereinsetzung in alle seine Rechte nie erwarten; und auch Kaiser und Reich würden sich keine Rechnung darauf haben machen können, wenn sie je schon damals auf den Gedanken gekommen wären, daß das deutsche Reich der schwächere Theil sey. Indessen waren diese Erklärungen, welche der König nach dem Decrete der gesezgebenden Versammlung gethan hatte, ohne Zweifel sehr billig. Man ersah daraus deutlich, daß die französische Nation zu jeder Art von Unterhandlung, und Entschädigung bereitwillig sey, wenn sie nur nicht geradezu der Constitution entgegen wäre; und was die Hoffnung zu einem ziemlich guten Erfolge vergrösserte: es war nicht der König allein, welcher diese Versicherungen gab, sondern eigentlich die Nationalversammlung, deren Willen jener nur bekannt machte.

Allerdings war schon durch diese Bereitwilligkeit, diese Streitigkeit auf eine für die deutschen Fürsten so vortheilhafte Art, als möglich beizulegen, ein großes Hinderniß des guten Vernehmens zwischen Frankreich, und dem Kaiser und Reiche weggeräumt, und

pp) Neue deutsche Staatsk. S. 124. f.

und es wäre gewiß billig gewesen, der französischen Regierung mit gleicher Willfährigkeit entgegen zu kommen; allein zum Unglücke starb der Kaiser Leopold II. unvermuthet am 1sten März 1792, noch ehe er das königliche Schreiben mit diesen Anerbietungen erhielt. Durch seinen Tod wurde dieses Geschäft gerade in demjenigen Zeitpunkte, da es für Deutschland eine bessere Wendung zu nehmen schien, unterbrochen.

Sowohl das deutsche Reich, als die östreichischen Erbländer verloren an ihm einen Regenten, dessen trefliche Eigenschaften zu den schönsten Erwartungen berechtigten. Es fehlte ihm weder an Einsicht, noch an gutem Willen und an Thätigkeit, um diejenigen Länder, über die er zu gebieten hatte, zu den blühendsten, und glüklichsten Ländern zu machen. Bei demselben warmen Eifer, das Wohl seiner Unterthanen zu befördern, besaß er ungleich mehr Vorsicht und Klugheit, als sein Vorfahrer; hatte kalten Blutes genug, um ruhigen Ueberlegungen Platz zu gestatten, betrachtete dasjenige, worüber er Verordnungen geben wollte, erst von allen Seiten, nach allen seinen Umständen und Folgen, und war fern von jenem Eigensinne, der mit Ungestümm nur seinen Willen gelten zu machen strebet. Menschen, welche gewohnt sind, nur auf die Handlungen eines Fürsten, und nicht zugleich auf die Zeitumstände zu sehen, durch welche dieselben gemeiniglich bestimmt werden, legten ihm zur Last, daß er in religiösen und andern Dingen auf

der Bahn seines Vorfahrers nicht weiter fortgeschritten sey, daß er die Aufklärung nicht weiter, wie dieser, befördert, daß er Geistlichkeit und Adel zu sehr begünstiget habe. Sie sezten ihn aus diesem Grunde ohne weiters in die Classe unaufgeklärter Regenten; aber gewiß nach einem sehr unbilligen Urtheile. Daß Leopold in Hinsicht auf religiöse Dinge hell genug dachte, und daß seine Absicht nicht war, Aberglauben und Finsterniß zu befördern, oder zu unterhalten, beweisen seine rühmlichen Anstalten in Toscana. Allein der Eigennutz der Geistlichkeit siegte daselbst über seine Reformationsplane; und als er hierauf die Regierung der östreichischen Erbländer antrat, fand er darin alles über Josephs allzuvoreilige Reformationen erbittert: die Niederlande in voller Empörung, in Ungarn alles zum Aufstande reif, in Oestreich, und an andern Orten alles in großer Gährung. Die französische Revolution mit allen ihren Uebeln mußte natürlicher Weise gleichfalls eine große Schüchternheit in ihm hervorbringen. Dessen ungeachtet hob er nicht alles, worüber die Völker klagten, auf der Stelle wieder auf; wie ein geschikter Feldherr, machte er dem Feinde jede Spanne Landes, die derselbe wieder einnehmen wollte, streitig; was er immer ohne große Gefahr stehen lassen konnte, blieb stehen.

Als Staatsmann sollte Leopold das Muster aller Monarchen seyn. Ein Feind aller Verstellung, und jener niedrigen Künste, wodurch die hohe Politik ande-

anderer Höfe zuweilen einzuschläfern, und zu überlisten suchet, gieng er, als ein Fürst von hohem Ehrgefühle, und von entschiedenem Sinne für Moralität, überall den geraden Weg, entdekte denjenigen, mit denen er zu thun hatte, seine Gesinnungen und Absichten ohne Zurükhaltung und Schminke, und sprach und handelte mit einer Offenheit, wovon man vielleicht in der Geschichte der Staatshandlungen wenige Beispiele finden dürfte.

Gleichwie er durch diese Eigenschaften sich die allgemeine Hochachtung erwarb; so zog er auch durch seine Leutseligkeit und Popularität alle Herzen an sich. Seine Güte, und sein Wunsch, allen wohl zu thun, waren so groß, daß er zuweilen mehr versprach, als er leisten knnnte. Man stellte an ihm aus, daß er, um alles, was vorgehe, zu erfahren, geheime Kundschafter bestellt habe, und daß zuerst unter ihm die geheime Denunciationen in Gang gekommen seyen. Allein es geschah wohl aus keiner andern, als aus der edlen Absicht, den Menschen die Freyheit zu benehmen, Ungerechtigkeiten und andere Verbrechen im Stillen, und ungestraft zu begehen, oder dem im Verborgenen schmachtenden Elende hülfreiche Hand leisten zu können. Wenigstens hat man nie erfahren, daß er dieses Mittel mißbraucht habe.

Vollständiges

Register.

A

Absenzgelder, werden für Panisbrife entrichtet, 6.

Adersleben, Kloster, das, schikt den Panisbrief zurück, 7.

Allianz, zwischen Oestreich und Rußland, 56. Zwischen Preußen und der Pforte, 72. Zwischen Kaiser Leopold und dem Könige von Preussen, 170.

Anhalt, die Fürsten von, treten dem Fürstenbund bei, 55.

Anspach, Markgraf von, tritt dem Fürstenbund bei, 55.

Artois, Graf, flieht aus Frankreich, 150. hält sich zu Coblenz auf, 157.

Auersberg, Jos. Franz Anton, bisheriger Bischof zu Gurk, wird Bischof bei dem Hochstift Passau, 15.

Augsburg, Hochstift, das, macht Ansprüche an das Haus Baiern, 18.

Ausschuß, diplomatischer, in Frankreich, erstattet über die weitern Verhandlungen wegen der Elsaß. Angelegenheiten Bericht, 173. Trägt auf die Fortsetzung der Unterhandlungen zur Entschädigung der Reichsfürsten an, 174. Wird vom König genehmigt, 175. Die Unterhandlungen werden durch den unvermutheten Tod des Kaisers Leopold unterbrochen, 177.

B

Baaden, Markgraf von, tritt dem Fürstenbund bei, 55.

Baiern, Chur -, s. Karl Theodor.

Bender, von, Feldmarschall, 165.

Berchtoldsgaden, gefürsteter Probst, wird zur Wahl eines Bischofs in Regensburg und Freisingen empfohlen, 104.

Beulwiz, von, Braunschweig-Lüneburgischer Staats-Minister, 43.
Borié, Freiherr, östreichischer Directorial-Gesandter, 136.
Braunschweig, Herzog von, tritt dem Fürstenbund bei, 55.
Braunschweig-Lüneburg, Chur-, nimmt den an das Kloster Marienrode geschikten Panisbrif nicht an, 7. demselben wird von Preußen eine Verbindung angetragen, 42. sendet deshalben einen Bevollmächtigten nach Berlin, 43. unterzeichnet den Fürstenbund, 47. was dessen Ministerium über die Angelegenheiten der in Elsaß begüterten Reichsstände für eine Erinnerung macht, 137.
Breuner, Graf von, Bischöflich Passauischer Official- und General-Vicar, 9.

C

Coblenz, in, bildet sich ein französischer Hof, 157.
Concordate, mit Pabst Eugen IV. geschlossene, was wegen derselben in der Wahlcapitulation bestimmt wird, 112.
Congreß, zu Reichenbach in Schlesien, 74. zu Szistowe in Bulgarien, 76. im Haag, 78.
Constantin Franz, Fürst Bischof in Lüttich, was er zur Beruhigung seiner Unterthanen thut, 88. verläßt heimlich sein Lustschloß, ohne zu wissen, wohin, 90. seine Entschuldigung deshalben, 90. seine Rükkehr verlangen die Stände, 91. verweigert solche, 92. so wie die von den Ständen zu Stand gebrachten Artikel zu bestätigen, 95. ist zu einer Ausgleichung der Irrungen nicht zu bewegen, 97. nimmt die von den Ständen genehmigten Vergleichs-Punkte nicht an, 100.
Constitution, die neue französische, nimmt der König in Frankreich an und beschwöret sie, 155.
Convention, merkwürdige, zu Reichenbach, 76. zu Beilegung der Unruhen in den Niederlanden, 78.

D

Diez, von, preußischer Gesandter zu Constantinopel, 72.

Dominikal-Steuer, mit derselben werden von Oestreich diejenigen belegt, welche im schwäb. östreich. Antheile Güter und Einkünfte haben, 27. Vorstellungen dagegen, 27. Betrag derselben, 27. nach fruchtlosen Vorstellungen wenden sich die gekränkten Stände an die Kreisausschreibenden Fürsten, 28. und diese an den Kaiser, 28. was dieser dem Kreis hierauf erklären läßt, 29. die Unterhandlungen fangen an, und ein Vergleich kommt zu Stande, 29. wird bestätigt, 29. und den aufs neue gekränkten Ständen die Steuerfreyheit zugesichert, 29. was in Ansehung der Dominikal-Steuer die Landschaft zu Pfalz-Neuburg beschließt, 30.

Dominique, Freiherr, Chur-Trierischer Minister, 166.

E

Eichstädt, Tod des Fürst Bischofs daselbst, 106.

Emigranten, franz., was sie zur Auswanderung veranlaßt, 149. ersuchen den Kaiser und die übrigen europäischen Mächte zur Beistandsleistung gegen ihr Vaterland, 150. erhalten Schutz und Aufenthalt in deutschen Ländern, 157. ihre Anzahl vermehrt sich, 157. suchen eine Gegenrevolution zu bewirken, 158.

F

Frankreich, wird zur Unterstützung des Herzogs von Zweibrücken wegen des Versuchs des Wiener Hofs, Baiern einzutauschen, aufgefordert, 39. in, verlangt die Nation eine bessere Ordnung der Dinge allgemein, 86. die Generalstände versammeln sich, 86. in, bricht eine Revolution aus, 115. wird in Departements, und diese in Cantone oder Distrikte eingetheilt, 116.

Französische National-Versammlung, s. Nationalversammlung.

Freisingen, Hochstift, Wahl eines neuen Bischofs, 103. von derselben verlangt der Churfürst von der Pfalz, als Reichsvicar, die Vorlegung des Zustands der Hochstiftischen Finanzen, 104. Protestation dagegen von Chur-Maynz, 105. Folge hievon, 106.

Friede, zwischen Oestreich und den Türken, 76. zwischen Rußland und den Türken, 77.

Friedrich II., K. in Pr. seine Erklärung in Betreff des Kais. Rechts, Panisbriefe zu geben, 7. sendet den an das Kloster Adersleben abgeschikten Panisbrief wieder zurück, 7. seine Verwendung für den Herzog von Zweibrücken wegen des demselben gemachten Antrags, den vorhabenden Ländertausch zu genehmigen, 38. widersezt sich diesem Plan, 41. trägt zu Erhaltung der Integrität und Verfassung des Reichs auf eine Verbindung an, 42. unterzeichnet den Fürstenbund, 47. sein Tod und Character, 55.

Friedrich Wilhelm, König in Preußen, trägt der Pforte eine Allianz an, warum? 72. ratificirt solche, 72. läßt einen Theil seiner Truppen nach Schlesien rücken, 73. sendet seinen Minister nach Reichenbach, zur Friedensunterhandlung, 74. ratificirt die Convention, 75. rechtfertigt sich gegen die Vorwürfe in Betreff der Lütticher Unruhen, 99. zieht seine Truppen aus dem Lüttichischen, 99. seine nochmalige Verwendung, die Lüttichischen Unruhen beizulegen, 100. kommt mit dem K. Leopold in Pilnitz zusammen, 151. schließt mit demselben einen Allianz-Tractat, 170.

Fürstenbund, was zu Schliessung desselben überhaupt beigetragen, 26. dessen nächste Veranlassung, 33. was deshalben der König von Preußen den Churfürsten von Sachsen und Braunschweig-Lüneburg für einen Antrag macht, 42. beede genehmigen solchen, senden Bevollmächtigte nach Berlin, und die Unterhandlungen fangen an, 43. Versuch des Kaisers ein Gegenbündniß zu Stande zu

bringen, 44. lauft fruchtlos ab, und der Fürstenbund wird von 3 evangelischen Chufhöfen unterzeichnet, 47. wohin derselbe vorzuglich gerichtet sey, 48. die Stände werden zum Beitritt eingeladen, 49. Mehrere Stände treten demselben bei, 55.

G

Giurgewo, zu, wird zwischen Oestreich und der Pforte ein Waffenstillstand geschlossen, 76.

Gotha, Herzog von, der, trit dem Fürstenbund bei, 55.

H

Herzberg, tritt mit den östreichischen Bevollmächtigten zu Reichenbach in Unterhandlung, 74.

Hessenkassel, Landgraf von, der, tritt dem Fürstenbund bei, 55.

Hieronymus, Erzbischof von Salzburg, was der Kaiser Joseph II. an ihn für eine Foderung macht, 20. sein Benehmen hiebei, 21. was er abtritt, 21. was demselben vorbehalten bleibe, 22. ratificirt den deshalben errichteten Vergleich, 24.

Hohenfels, von, Zweibrückischer Bevollmächtigter bei den Friedensunterhandlungen in Teschen, 38.

Honde, de, Kaufmann von Brüssel, wird unvermuthet nach Wien abgeführt, 62.

J

Jassiz, zu, wird zwischen Rußland und den Türken ein Hauptfriede geschlossen, 77.

Joseph II., Kaiser, übernimmt die Allein-Regierung nach dem Tode der K. M. Theresia, 2. seine Reformationen in seinen Staaten, 3. geben zu vielen Beschwerden der Reichsstände Anlaß, 4. dehnt sein Recht, Panisbriefe zu geben, auf mittel- und unmittelbare deutsche Stifte aus, 5. hebt alle fremde Diöcesan-Gewalt in seinen Staaten auf, 8. verlangt für die in Beschlag genommenen Güter des Hochstifts Passau die Abtrettung des Zehuds, 16. vergleicht sich mit demselben, 18. giebt die eingezogenen Güter zurück, 19. die passauischen Diöces-

an-

an-Rechte aber theils dem Bischof von St Pölten, theils dem Bischof zu Linz, 20. zieht die salzburgischen Güter ein, 21. vergleicht sich mit dem Erzstift Salzburg, 24. verlangt nach dem Tode des Fürst Bischofs zu Regensburg die Trennung des Egerschen Bezirks von der Diöcese von Regensburg, 24. warum solche nicht zu Stande kam, 25. sein Plan, Baiern gegen die Niederlande einzutauschen, 34. was Baiern durch diesen Ländertausch erhalten und dagegen abtretten soll, 37. seine Erklärung hierauf, 40. 46. seine rasche Reformationen in geist- und weltlichen Dingen in den östreichischen Niederlanden geben zu einer förmlichen Empörung zu Löwen Anlaß, 57. bestätigt die Constitution der Niederländer aufs neue, 63. erklärt die bisherige Verfassung in Brabant für völlig aufgehoben und Folge hievon, 63. was er wegen Wiederherstellung der Ruhe für Anerbietungen macht, 65. erklärt der Pforte den Krieg, 66. sein Tod und Character, 67.

Justizwesen, was wegen desselben in der Wahlcapitulation bestimmt wird, 112.

K

Karl Theodor, Churfürst von der Pfalz, widerspricht, als Churfürst von Baiern, dem Gerüchte, von einem mit dem Wienerhof geschlossenen Vergleich, Baiern gegen die Niederlande einzutauschen, 34. wiederholt auf die, von der baierischen Landschaft deshalben gemachte Vorstellung seinen Widerspruch, 34. was demselben wirklich der kaiserl. Hof wegen dieses Ländertausches für einen Antrag macht, 36. was er durch diesen Tausch erhalten, und dagegen abtretten soll, 37. versucht, seine Reichs-Vicariats-rechte auszudehnen, 103. gegen sein Verfahren in Beschickung der Bischofs-Wahlen durch eigene Wahlcommissärs protestirt Chur-Maynz, 105. was er dieser Protestation entgegensezt, 107.

Kauniz, Fürst, erläßt ein Cirkulare, an alle, im

Reich befindlichen k. k. Minister zu einer nähern Verbindung der Stände mit dem Reichsoberhaupte, 43. was er dem französischen Gesandten wegen der Gefangennehmung des Königs in Frankreich erklärt, 161. ertheilt dem französischen Minister über die Vereinigung der europäischen Mächte Erläuterung, 170.

Kurfürstliches Kollegium, erläßt ein Kollegial-Schreiben an den Kaiser wegen der, durch die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung empfindlich beeinträchtigten Reichsstände und Reichsangehörige, 128.

L

Lehrbach, Freiherr von, kaiserl. Minister, was derselbe dem Churfürsten von Baiern für einen Antrag macht, 35.

Leopold, Fürst und Cardinal Bischof zu Passau, dessen Tod, 8.

—— Großherzog von Toscana, übernimmt die Regierung der östreichischen Erblande, 71. unter welchen Aussichten, 71. läßt, um gegen Preußen sich sicher zu setzen, mehrere Regimenter an die Grenze von preuß. Schlesien rücken, 73. unterhält mit dem Könige von Preußen einen Briefwechsel, 73. beschließt, zu Reichenbach einen Congreß zu weitern Unterh. zu eröffnen, und sendet Bevollmächtigte dahin, 74. stimmt den Erklärungen der Gesandten von England und Holland bei, und ratificirt die Convention, 75. was derselbe darin verspricht, 76. macht den Niederländern Vergleichsvorschläge, 78. läßt Truppen gegen die Niederlande anrücken, und den belgischen — dem Haus Oestreich durch Gewalt der Waffen unterworfenen Provinzen ihre vorige Verfassung anbieten, 78. wird zum Kaiser gewählt und gekrönt, 114. ersucht den K. von Frankreich um die Einleitung, daß die N. V. ihre Beschlüsse in Ansehung der beschädigten deutschen Reichsstände zurüknehmen, 130. was ihm hierauf

zur Antwort wird, 133. legt diese Sache dem Reichstage vor, 134. sein Benehmen über die gegen Frankreich zu ergreifende Maaßregeln, 145. fodert alle europäischen Höfe zur allgemeinen Theilnahme auf, 149. veranstaltet mit dem K. v. Preussen eine persönl. Zusammenkunft, 151. sein Benehmen bei der officiellen Bekanntwerdung von der Annahme der Constitution des K. v. Frankreich, 153. verspricht dem Churfürsten von Trier Hülfe, 166. schließt mit Preußen einen Allianztractat, 170. Sein Tod und Character, 177.

Lessart, de, französischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, 159.

Linz, das Bisthum, zu Dotirung desselben giebt der Bischof von Passau eine beträchtliche Summe her, 17. dasselbe erhält zum Theil die passauischen Diöcesanrechte, 20.

Löwen, zu, bricht unter den dasigen Studirenden eine Empörung aus, 57. wird durch militärische Gewalt gestillt, 58.

Ludwig XVI., König in Frankreich, entflieht aus Paris, wird wieder zurükgebracht und als ein Staatsgefangener bewacht, 148. giebt von der Annahme der neuen französischen Constitution den europäischen Höfen Nachricht, 153. sein Versuch, den Churfürsten von Trier von seinem Betragen wegen begünstigten Aufenthalts der französischen Emigrirten abzubringen, 164. versagt dem Decret, das einen Krieg gegen den Kaiser beschließt, seine Genehmigung, 170. genehmiget das Decret wegen Fortsetzung der Unterhandlungen in Rüksicht der Entschädigung der in Elsaß begüterten Fürsten, 175.

Lüttich, Hochstift, Unruhen daselbst, 80. was selbige veranlaßt, 81. Klage des Bischofs über Eingrif in seine Gerechtsame, 84. was die Unruhen noch mehr vermehrt, 85. 87. die Stände von Lüttich wenden sich an das RKammergericht, 91. arbeiten an Wiederherstellung der Ruhe und kommen

über gewisse Artikel überein, 94. Weigerung des Bischofs, solche zu bestätigen, 95. in, rücken Preussen und Pfälzer ein, 97. die Lütticher Stände nehmen die Vergleichspunkte an und genehmigen sie, 101. die Lütticher unterwerfen sich unbedingt und ohne Vorbehalt, 102.

M

Maynz, Chur-, tritt dem Fürstenbund bei, 55. protestirt gegen das Verfahren von Churpfalz wegen Beschicken der Bischofswahlen durch einen Reichsvicar, 105. was diese Protestation für eine Wirkung hatte, 105. was dessen Directorium auf dem Reichstag für Fragen wegen der im Elsaß begüterten Reichsstände aufstellt, 135. seine Aeußerung über den Aufenthalt der franz. Ausgewanderten im Wormser Gebiete, 160.

Maria Theresia, Kaiserin, ihr Tod, 1.

Meklenburg, Herzog von, tritt dem Fürstenbund bei, 55.

N

Nationalversammlung, französische, was wegen Eingriffe derselben in die Gerechtsame der deutschen Reichsstände an den Kaiser gebracht wird, 113. stellt die Freyheit und Gleichheit aller Staatsbürger, als die Grundlage einer neuen Staatsverfassung auf, 115. was dieselbe weiters beschließt, und Folge dieser Beschlüsse, 116. mehrere deutsche Reichsstände werden hierdurch beeinträchtigt und in ihrer Gerechtsamen gekränkt, 117. macht zur Entschädigung derselben Hofnung, 123. trägt auf eine Unterhandlung an, 121.

Niederlande, östreich., des K. Josephs rasche Reformationen in denselben und Folge hievon, 57. 58. 59. die Vorstellungen der Stände der niederl. Provinzen sind vergebens, warum, 60. eine Deputation wird nach Wien beordert, 62. ihre Constitution wird aufs neue bestätigt, 63. die Brabantischen Provinzen erklären sich für unabhängig, 65. was ihnen der Kaiser für Anerbietungen macht, 65.

Noailles, Marquis von, franz. Gesandte, 148.
Noodt, van der, Niederländ. Advocat. 64.

O

Oestreich, verlangt von einigen Ständen in Schwaben, welche in schwäbisch östr. Antheile Güter und Einkünfte haben, die Einsendung ihrer Faßionen, um sie mit einer Dominikal zu belegen, 27. nach vielen fruchtl. Vorstellungen, 27. kommt ein Vergleich zu Stande, 29. bestätigt solchen, 29.
Okelly, französischer Gesandter, 130.
Osnabrück, Bischof von, der, tritt dem Fürstenbund bei, 55.
Ostermann, Gr. von, russisch kaiserl. Vicekanzler, 38.

P

Panisbriefe, worauf das kaiserl. Recht, dergleichen Briefe zu geben, beruhe, 6. wohin der Kaiser dergleichen sende, 6. Folge hievon, 6. was wegen derselben in der Wahlcapitulation bestimmt wird, 109
Passau, Hochstift, demselben sieht durch Aufhebung aller fremden Diöcesan-Gewalt in den Staaten des Kaisers Joseph II. eine Veränderung bevor, 8. die Passauische Diöcesan-Gerichtsbarkeit in Oestreich wird eingestellt, 9. Worauf die, von dem Hochstifte im Oestreichischen bisher ausgeübten Rechte beruhen? 10. Die Hochstiftl. und Domcapitelschen Güter werden eingezogen, 11. wendet sich an den Kaiser und an den Fürsten von Kaunitz, 11. Antwort desselben, 12. weitere Vorstellung desselben an den Kaiser und Kaunitz, 13. bleiben fruchtlos, 14. bittet einzelne churfürstliche Höfe um Vermittlung, 14. erhält einen neuen Bischof, 15. dieser übergiebt dem Kaiser einen Plan zum Vergleich, 15. derselbe wird nicht angenommen, und die Unterhandlungen werden abgebrochen, 16. schließt einen neuen Vergleich, worinn er für sich und seine Nachfolger im Hochstifte die Diöcesan-Rechte in Oestreich abtrit, 18. das Domcapitel genehmigt die Convention, 20.

Pilniz, zu, kommen der Kaiser Leopold und der König von Preußen zusammen, um sich über die französischen Angelegenheiten zu besprechen, 151.

R

Regensburg, Fürstbischof, dessen Tod, 24. Folge hievon, 24. neuer Bischof, 105.

Reich, s. deutsches Reich.

Reichs-Cammergericht, erläßt ein scharfes Mandat gegen die Rebellen in Lüttich, 90. was dasselbe weiters verfügt, 99.

Reichs-Gutachten, über die Angelegenheit der im Elsaß begüterten Reichsstände, 142. wird vom Kaiser bestätigt, 144.

Reichstag, auf dem, sucht der östreichische Gesandte sich von den fürstlichen Gesandten zu trennen und den churfürstlichen gleichgesezt zu werden, 4. andere Versuche desselben auf demselben, 5. mißlingen aber, 5. Fortsetzung desselben unter dem Reichs-Vicariat, 107. auf dem, fangen die Berathschlagungen über die Angelegenheit der im Elsaß begüterten Reichsstände an, 140. Abstimmungen hierüber, 140.

Reichsvicariat, was wegen der Fortsetzung des Reichstags rüksichtlich des Rechts der Reichsvicare hiebei unterhandelt wird, 107.

Reus, Fürst, östreichischer Bevollmächtigter zu den Unterhandlungen in Reichenbach, 74.

Romanzow, Graf, russischer Minister, 37. 158.

Rußland, unterstüzt das Project des Wiener Hofs, Baiern einzutauschen, 37.

S

Sachsen, Chur-, demselben wird von Friedrich II. zu Erhaltung der Integrität und Verfassung des Reichs eine Verbindung angetragen, 42. sendet einen Bevollmächtigten nach Berlin, 43. unterzeichnet den Fürstenbund, 47.

Schwäbische Kreis, verwendet sich für die gekränkten Stände wegen der ihnen östreich. Seits angesonne-

nen Entrichtung einer Dominical-Steuer, 28. ein Vergleich kommt deshalben zu Stande, 29. derselbe wird bestätigt, 29.

Speyer, der Bischof von, protestirt gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung als offenbare Verletzungen der zwischen Frankreich und Deutschl. bestehenden Friedensschlüsse, 120.

Spielmann, Freiherr, östreich. Bevollmächtigter zu den Unterhandlungen in Reichenbach, 74.

Stände, Reichs-, verschiedene, denselben geben die Reformationen Kaiser Josephs in seinen Staaten zu Beschwerden Anlaß, 4. übergeben bei dem kais. Hof eine Vorstellung wegen der Panisbriefe, 7. was wegen ihrer Gerechtsame in der Wahlcapitulation bestimmt wird, 110. werden durch die Beschlüsse der N. Vers. in ihren Gerechtsamen gekränkt, 117. und derselben eigenmächtig durch blossen Machtspruch beraubt, 119. ihr Verlust ist sehr bedeutend, 120. tragen ihre Beschwerden dem franz. Ministerium vor, 120. bleiben fruchtlos, 121. wenden sich an die Kreise und an den Reichstag, 122. und tragen auf eine Reichsverfassungsmäßige Unterstützung an, 122. warum sie an der ihnen gemachten Hoffnung zur Entschädigung zweifeln, 124. mit ihnen wird unterhandelt, 125. was ihnen als Entschädigung angeboten wird, 126. warum selbige sich hiezu nicht geneigt bezeugen, 127. erklären die angebotene Entschädigung als keinen hinlänglichen Ersatz, 128. wenden sich an die Churfürsten und diese an den Kaiser, 128. lehnen die ihnen gemachten Anträge zu einem Vergleich ab, 133. ihre Angelegenheit wird zur gemeinschaftlichen Berathung auf den Reichstag gebracht, 134. was auf demselben das churmaynz. Directorium für Fragen aufstellt, 135. östreichische und churbraunschweigische Bemerkungen hierüber, 136. 137. weitere Verhandl. wegen der elsaß. Angelegenheit, 173.

Stifter, protestantische, nehmen die ihnen vom Kaiser zugeschikte Panisbriefe nicht an, 7.

T
Ternant, Chevalier, was derselbe den durch die Beschlüsse der franz. N. Vers. beeinträchtigten Ständen für Anträge zur Entschäd. macht, 126. sein Antrag wird von den Ständen nicht angenomen, 127.
Thun, Gr. v., Dechant bei dem Hochstift Passau, 15.
Türheim, Gr., Landesh. in Oestreich ob der Ens 9.
Tirlemont, zu, bricht ein Aufruhr aus, 64.
Törring-Seefeld, Gr. v. geht als Wahlcommissär nach Freisingen, 104.
Trier, Churfürst von, begünstigt die Bewafnung der ausgewanderten Franzosen in seinem Land, was er dem K. von Frankreich auf eine Vorstellung deshalben zur Antwort ertheilt, 162. seine weitere Erklärung, nach welcher er alle bewaffnete Versammlung der Emigrirten verbietet, ist von keinem guten Erfolg, 167.
W
Waffen-Stillstand, zwischen Oestreich u. d. Türken 76.
Wahlcapitulation, wird berichtigt, und was selbige für Zusätze und Aenderungen erhält, 108 u. f. 113.
Wahlconvent, 108.
Walther, von, Passauischer Agent am Reichshofrath, 14. wird Passauischer geheimer Rath und Resident am Wiener Hof, 15.
Weimar, Herzog v., der, tritt dem Fürstenbund bei, 55.
Welsberg, Gr. v., Domherr des Hochstifts Passau, 15.
Würtemberg, nimmt keinen Panisbrief an, 7.
Z
Zinzendorf, Graf von. bei den Unterhandlungen zu Errichtung einer nähern Verbind. in Berlin, 43.
Zweibrücken, Herzog von, demselben wird der Antrag gemacht, den von dem Wiener Hof gesuchten Tausch mit Baiern gegen Abtretung der östr. Niederlande zu genehmigen, 37. seine abschlägige Erklärung hierauf, 38. ersucht den K. v. Preußen um Unterstützung, 38. und Frankr. als Mitgarant des Teschner Friedens, 39. tritt den Fürstenb. bei, 55.

Stadtbibliothek Augsburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Michael Ignaz,

Michael Ignaz Schmidts Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, ...
Geschichte der Deutschen

Bd.: [42 =] 30.

Frankenthal 1807

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 1648 -41/42
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11254260-0
VD18 12057703-001